

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 116

Bern, 6. März 2025

Besetzung

Oberrichterin Weingart (Präsidentin i.V.)
Obergerichtssuppleantin Salzmann, Oberrichterin Gutmann
Gerichtsschreiberin Corvi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecherin B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin 2

und

C. _____
a.v.d. Rechtsanwalt D. _____

Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 3/Anschlussberufungs-
führerin

Gegenstand

Mord, evtl. vorsätzliche Tötung, sowie Diebstahl

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 6. Dezember 2023 (PEN 23 503)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht, nachfolgend Vorinstanz) vom 6. Dezember 2023 wurde der Beschuldigte und Berufungsführer 1 A._____ (nachfolgend Beschuldigter) ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten freigesprochen von der Anschuldigung des Diebstahls, angeblich begangen am 8. April 2022 in E._____. Demgegenüber wurde er schuldig erklärt des Mordes, begangen am 8. April 2022 in E._____ z.N. von †F._____. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 607 Tagen sowie unter Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten therapeutischen Behandlung, zu einer Landesverweisung von zehn Jahren sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt 70'260.00 (pag. 2769, Ziff. I und II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Alsdann bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar von Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten bzw. Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend Privatklägerin) im erstinstanzlichen Verfahren (pag. 2770 f., Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Zivilpunkt beschloss die Vorinstanz, dass der Beschuldigte anerkannte, der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'231.85 sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00, beides zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022, zu schulden. Soweit weitergehend wurde die Schadenersatzforderung infolge unzureichender Begründung/Bezifferung auf den Zivilweg verwiesen bzw. die Genugtuungsforderung abgewiesen (pag. 2771, Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich traf die Vorinstanz die weiteren Verfügungen (Belassung des Beschuldigten in Sicherheitshaft, Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem [SIS], Einziehung diverser Gegenstände zur Vernichtung, Rückgabe diverser Gegenstände an den Beschuldigten, G._____ und die Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sowie Verfügungen betreffend DNA-Profil und üED-Daten; pag. 2772 f., Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten sowohl die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Eingabe vom 11. Dezember 2023 (pag. 2788), der Beschuldigte mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 (pag. 2789) und die Privatklägerin mit Eingabe vom 18. Dezember 2023 (pag. 2793) Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 5. März 2024 zugestellt (pag. 2907 f.). Am 20. März 2024, 22. März 2024 und 26. März 2024 langten die Berufungserklärungen der Generalstaatsanwaltschaft, der Privatklägerin sowie des Beschuldigten frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein

(pag. 2914 ff., pag. 2917 ff. und pag. 2920 ff.). Mit Schreiben vom 26. April 2024 schloss sich die Privatklägerin überdies der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft an (pag. 2938 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte machten mit Eingabe vom 10. April 2024 bzw. vom 29. April 2024 weder Nichteintretensgründe auf die jeweils anderen Berufungen geltend noch erklärten sie Anschlussberufung (pag. 2935 ff. und pag. 2942).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Der Beschuldigte beantragte mit Berufungserklärung vom 26. März 2024 seine Einvernahme anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung sowie die Einholung eines Altersgutachtens bzw. einer forensischen Lebensalterseinschätzung beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM, pag. 2921). Mit Verfügung vom 4. April 2024 wurde festgestellt, dass die Einvernahme des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung von Amtes wegen erfolge. Zudem wurde den übrigen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum weiteren Beweisantrag des Beschuldigten gegeben (pag. 2929 ff.). Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin beantragten mit ihren Eingaben vom 10. April 2024 bzw. 26. April 2024 die Abweisung des Beweisantrags (pag. 2935 ff. und pag. 2938 ff.). Mit Beschluss vom 6. Mai 2024 wies die Kammer den Beweisantrag des Beschuldigten auf Einholung eines Altersgutachtens bzw. einer forensischen Lebensalterseinschätzung ab. Für die Begründung wird auf die Erwägungen im Beschluss verwiesen (pag. 2948 ff.).

An der oberinstanzlichen Verhandlung reichte Fürsprecherin B._____ namens des Beschuldigten diverse Asylakten ein, die Ausführungen zur Mutter und deren Wissen über das Alter des Beschuldigten enthalten würden. Diese Unterlagen wurden von der Kammer zu den Akten erkannt (pag. 3157). Zudem wiederholte Fürsprecherin B._____ ihren Antrag vom 26. März 2024 auf Einholung eines Altersgutachtens bzw. einer forensischen Lebensaltersschätzung über den Beschuldigten, was die Kammer erneut abwies, (unter anderem) mit Verweis auf die Ausführungen im Beschluss vom 6. Mai 2024 sowie gestützt darauf, dass es auch in den neu eingereichten Unterlagen keine Hinweise darauf gebe, dass das Alter des Beschuldigten bei der Einreise lediglich geschätzt worden sei, zumal dort ein konkretes Geburtsdatum notiert worden sei, welches die Volljährigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt bestätigte (pag. 3157 ff.).

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug, ein aktueller Führungsbericht, aktualisierte Berichte hinsichtlich der Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) und bei den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern sowie ein aktueller Therapieverlaufsbericht bei den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) eingeholt (pag. 3034 ff., pag. 3026 ff., pag. 3020 ff., pag. 3012 ff. und pag. 3139 ff.). Ebenfalls von Amtes wegen ediert wurden die Akten PEN 23 948 des Regionalgerichts Bern-Mittelland (pag. 2966) sowie die neusten Vollzugsakten betreffend den Beschuldigten (pag. 3038 ff.).

Schliesslich wurde der Beschuldigte oberinstanzlich nochmals zur Person und zur Sache befragt (pag. 3161 ff.).

4. **Antritt einer vollzugsbegleitenden ambulanten therapeutischen Behandlung**

Mit Eingabe vom 6. September 2024 ersuchte der Beschuldigte die Verfahrensleitung um Bewilligung des Antritts einer vollzugsbegleitenden ambulanten therapeutischen Behandlung, zumal in der Justizvollzugsanstalt (JVA) H._____ ein Therapieplatz freigeworden sei (pag. 2980 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 12. September 2024 mit, keine Einwände gegen den vorzeitigen Antritt zu haben (pag. 2992) und auch die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (BVD) teilten mit Eingabe vom 13. November 2024 mit, keine Bemerkungen zum Gesuch des Beschuldigten zu haben (pag. 2994). In der Folge wurde das Gesuch des Beschuldigten mit Verfügung vom 17. September 2024 begründet gutgeheissen und die BVD angewiesen, die vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Behandlung so bald wie möglich in vorzeitigen Vollzug zu setzen (pag. 2996 ff.).

Am 26. September 2024 trat der Beschuldigte die vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Behandlung vorzeitig an (pag. 3139).

5. **Anträge der Parteien**

Fürsprecherin B._____ beantragte für den **Beschuldigten** anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung was folgt (pag. 3239 ff., Hervorhebungen im Original):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 6. Dezember 2023 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als
 - 1.1. die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bestimmt wurden;
 - 1.2. die erstinstanzlichen Entschädigungen und die vollen Honorare etc. der Rechtsvertretungen bestimmt wurden;
 - 1.3. festgestellt wurde, dass A._____ anerkannt hat, der Privatklägerin CHF 2'231.85 zuzüglich 5% Zins seit dem 8. April 2022 zu schulden und dass die Schadenersatzforderung soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen wurde;
 - 1.4. festgestellt wurde, dass A._____ anerkannt hat, der Privatklägerin CHF 20'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 8. April 2022 zu schulden;
 - 1.5. über die Vernichtung und Rückgabe der Gegenstände gemäss den Ziffern V.3.-V.7. des Urteils beschlossen wurde.
2. A._____ sei freizusprechen vom Vorwurf des Diebstahls, angeblich begangen am 8. April 2022 in E._____ z.N. von F._____ (Ziff. 2 AKS),
unter Auferlegung der darauf entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Entrichtung einer Entschädigung für die darauf entfallenden oberinstanzlichen Verteidigungskosten.
3. A._____ sei schuldig zu erklären der vorsätzlichen Tötung (Eventualvorsatz), begangen am 8. April 2022 in E._____ z.N. von F._____ (Ziff. 1 AKS).

4. A. _____ sei in Anwendung von Art. 40, 61, 111 StGB zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von maximal 6 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 607 Tagen, mit vorzeitigem Strafantritt sowie unter Aufschub der Strafe zugunsten einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB.
5. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern bzw. teilweise der Privatklägerin aufzuerlegen.
6. Von einer Landesverweisung sei abzusehen.
7. Die über die anerkannten CHF 20'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 8. April 2022 hinausgehende Zivilforderung der Privatklägerin sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
8. Das oberinstanzliche amtliche Honorar der amtlichen Anwältin von A. _____ sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.
9. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

Die **Generalstaatsanwaltschaft** stellte ihrerseits folgende Anträge (pag. 3242 ff., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 6. Dezember 2023 (PEN 23 503) in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich folgender Verfügungen:

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Messer Lunasol klein (FOR Ass-Nr. 357)
 - 1 Messer Lunasol lang (FOR Ass-Nr. 358)
 - 1 Taschenmesser Victorinox (FOR Ass-Nr. 359)
 - 1 Messer Lunasol lang (FOR Ass-Nr. 360)
 - 1 Feuerzeug (FOR Ass-Nr. 079)
 - 1 Paar Sportsocken (FOR Ass-Nr. 082)
 - 1 Unterhose Pier One (FOR Ass-Nr. 084)
 - 1 Trainerhose Nike (FOR Ass-Nr. 085)
 - 1 Herrenunterwäsche only & sons (FOR Ass-Nr. 086)
 - 1 Shirt Sik silk (FOR Ass-Nr. 087)
 - 1 Sportgilet Ellesse (FOR Ass-Nr. 088)
 - 1 Herrenjacke Pieces (FOR Ass-Nr. 089)
2. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Laptop "HP", Ass. C05
 - Mobiltelefon Apple iPhone inkl. orange Hülle, Ass. A01
 - Apple iPad grau, schwarz, Ass. A04
 - Fitness-Uhr (Display defekt), Ass. K02
 - Laptop Trekstrar, Ass. W02
 - 1 Sportjacke Under Armour aus Effekten A. _____ (FOR Ass-Nr. 158)
 - 1 Sporthose Nike (FOR Ass-Nr. 159)
 - Sportschuhe Adidas (FOR Ass-Nr. 160)
 - 1 SIM-Kartenhalterung zu Smartphone mit der Bezeichnung _____ (FOR Ass-Nr. 355)

- 1 SIM-Karte (FOR Ass-Nr. 356)
 - 1 Regenjacke Jack Wolfskin (FOR Ass-Nr. 362)
 - 1 Reinigungsgerät (FOR Ass-Nr. 368)
3. Folgende Gegenstände werden G._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
- Laptop Acer, Ass. B04
 - Ladekabel Acer, Ass. W01
 - USB-Stick "G._____", Ass. K01
4. Folgende Gegenstände werden I._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
- Mobiltelefon Apple iPhone weiss / gold, Ass. A02
 - Mobiltelefon doro, weiss, Ass. A03
 - Mobiltelefon Nokia, Ass. B01
 - Mobiltelefon Huawei, Ass. B02
 - Laptop HP inkl. Ladekabel, Ass. B03
 - Mobiltelefon Samsung (ohne Akku und Heckabdeckung), Ass. B05
5. Folgende Gegenstände werden der Privatklägerin C._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ausgehändigt:
- 1 Herrenarmbanduhr aus Effekten †F._____ (FOR Ass-Nr. 081)
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy Note 9 von †F._____
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy S22 von †F._____

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

1. des **(direktvorsätzlichen) Mordes** (Art. 112 StGB), begangen am 08.04.2022, ca. 21:50 Uhr bis 21:52 Uhr, in E._____, zum Nachteil von †F._____,
2. des **Diebstahls** (Art. 139 Ziff. 1 StGB), begangen am 08.04.2022, ca. 21:50 Uhr bis 21:52 Uhr, in E._____, zum Nachteil von †F._____,

und er sei in Anwendung von Art. 12 Abs. 1, 40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 63, 66 Abs. 1 Bst. a, 112, 139 Ziff. 1 StGB, Art. 26 ff. StPO

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 20 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 690 Tagen (vom 9. April 2022 bis 27. Februar 2024).
2. Es sei festzustellen, dass A._____ den vorzeitigen Strafvollzug am 28. Februar 2024 angetreten hat.
3. Es sei eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB anzuordnen.
4. Zu einer **Landesverweisung von 15 Jahren** (Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB).
5. Zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen.
2. Der Beschuldigte sei im vorzeitigen Strafvollzug zu belassen (Art. 236 StPO).
3. Das von A._____ erfasste DNA-Profil sei nach 40 Jahren, gerechnet ab Urteilsdatum, zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG).
4. Die von A._____ erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten seien nach 40 Jahren, gerechnet ab Urteilsdatum, zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. d und Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG).
5. Die Honorare der amtlichen Verteidigerin und des amtlichen Rechtsbeistandes seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

Rechtsanwalt D._____ beantragte für die **Privatklägerin** schliesslich Folgendes (pag. 3245 f.):

1. Der Beschuldigte sei wegen direktvorsätzlichen Mordes, begangen am 8. April 2022, zu verurteilen.
2. Die Ziffer I des Urteils vom 6. Dezember 2023 sei aufzuheben und der Beschuldigte des Diebstahls schuldig zu erklären.
3. Der Beschuldigte sei angemessen zu bestrafen.
4. Der Beschuldigte sei für eine gerichtlich festzulegende Dauer des Landes zu verweisen.
5. Die Ziffer IV 1.2 des Urteils vom 6. Dezember 2023 sei aufzuheben und der Beschuldigte sei zur Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 40'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 zu verurteilen.
6. Betreffend die übrigen Punkte sei die Rechtskraft festzustellen.
7. Die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten beziehungsweise dem Kanton Bern zu auferlegen.
8. Das amtliche Honorar für die Vertretung der Zivilklägerin sei gemäss separater Honorarnote festzulegen und dem Beschuldigten beziehungsweise dem Kanton Bern zu auferlegen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

6. **Zu den Anträgen der Privatklägerin im Besonderen**

Die Privatklägerin konstituierte sich im Strafverfahren betreffend die Tötung ihres Sohnes †F._____ sowohl als Straf- als auch als Zivilklägerin (vgl. pag. 2463 und JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, N 1 zu Art. 118, wonach nicht spezifizierte Erklärungen wie «Ich beteilige mich als Privatkläger» als Konstituierung im Straf- und im Zivilpunkt gelten) und stellte entsprechend Anträge. In Bezug auf den Tatvorwurf des Mordes, evtl. vorsätzliche Tötung, ist sie als Mutter bzw. Angehörige des Opfers im Sinne von Art. 116 Abs. 2 und Art. 121 StPO zur Straf- und Zivilklage legitimiert und wurde im bisherigen Verfahren

fälschlicherweise nur als Zivilklägerin geführt (vgl. dazu MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N 11 zu Art. 115). Gleiches gilt mit Blick auf den Wortlaut von Art. 121 Abs. 1 StPO sowie die Ausführungen im Entscheid BGE 142 IV 82, in welchem sich das Bundesgericht für eine umfassende Rechtsnachfolge von Angehörigen einer geschädigten Person sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt aussprach (E. 3.2.), für den Tatvorwurf des Diebstahls. Dieser muss von der Konstituierung der Privatklägerin als Straf- und Zivilklägerin betreffend Tötung ihres Sohnes ebenfalls als mitumfasst gelten, zumal die beiden Tatvorwürfe in einem sehr engen Zusammenhang stehen.

Nicht einzutreten ist indes auf den Antrag der Privatklägerin auf Verurteilung des Beschuldigten zu einer Landesverweisung, zumal die Privatklägerschaft dazu keine Anträge stellen darf (analog Art. 382 Abs 2 StPO, s. dazu BÄHLER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N 10 zu Art. 382).

7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Sämtliche Parteien haben das erstinstanzliche Urteil in Teilen angefochten.

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Mordes, die Höhe der Freiheitsstrafe, die Anordnung einer Massnahme nach Art. 63 StGB sowie die Verurteilung zu einer Landesverweisung mit Ausschreibung im SIS (pag. 2920 f.).

Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft beschränkt sich auf den Schuldspruch wegen Mordes, soweit die Vorinstanz von Eventualvorsatz und nicht direktem Vorsatz ausging, den Freispruch vom Vorwurf des Diebstahls, die Höhe der Freiheitsstrafe sowie die Dauer der Landesverweisung (pag. 2915).

Die Berufung der Privatklägerin beschränkt sich, soweit darauf einzutreten ist, auf den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf des Diebstahls, die Verurteilung des Beschuldigten zu einer Genugtuung von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 (pag. 2917) und die Anschlussberufung auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft auf den Schuldspruch wegen Mordes, soweit die Vorinstanz von Eventualvorsatz und nicht von direktem Vorsatz ausging (pag. 2938).

Damit sind Ziff. II.3. (Verurteilung zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten), Ziff. IV.1.1. und 2. (Zivilpunkt betreffend Schadenersatzforderung der Privatklägerin und Verzicht auf Ausscheidung von Verfahrenskosten) sowie die Ziffn. V.3.-7. (weitere Beschlüsse) in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen sind demgegenüber der Freispruch vom Vorwurf des Diebstahls (Ziff. I), der Schuldspruch wegen Mordes, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren inkl. Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten therapeutischen Massnahme, die Verurteilung zu einer Landesverweisung von zehn Jahren inkl. Ausschreibung im SIS (Ziff. II.1. und 2. und Ziff. V.2.) sowie die Zivilklage betreffend Genugtuungsforderung der Privatklägerin, soweit nicht bereits vom Beschuldigten anerkannt (Ziff. V.1.2.). Nicht der Rechtskraft zugänglich und von der Kammer ebenfalls neu zu beurteilen sind die Beschlüsse betreffend DNA-Profil und üED-Daten (Ziff. V.8.).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Vorliegend haben sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin eigenständig Berufung erhoben, weshalb das erstinstanzliche Urteil in den von ihnen angefochtenen Punkten auch zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden darf; die Kammer ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO, sog. Verschlechterungsverbot). Hinsichtlich der übrigen angefochtenen Punkte, konkret die von der Vorinstanz ausgesprochene Massnahme, ist die Kammer demgegenüber an das Verschlechterungsverbot gebunden und darf das Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abändern.

Auf die Höhe der amtlichen Entschädigung der Verteidigung des Beschuldigten sowie des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin in erster Instanz ist schliesslich nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2). Darüberhinausgehend unterliegt dieser Punkt aufgrund der fehlenden diesbezüglichen Anfechtung dem Verschlechterungsverbot (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.2.5).

II. Sachverhalt und Beweismwürdigung

8. Sachverhalt

8.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 17. Juli 2023 Folgendes vorgeworfen (pag. 2524 ff., Hervorhebungen im Original):

1. Mord (Art. 112 StGB), evtl. vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

begangen am 08.04.2022, ca. 21:50 bis 21:52 Uhr, in E._____, zum Nachteil von †F._____

†F._____ schuldete A._____ noch ca. CHF 400.00, welche A._____ †F._____ zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hatte, damit †F._____ für A._____ Marihuana kaufen würde, wobei †F._____ A._____ weder Marihuana übergab noch das Geld zurückgab. Zudem hatte †F._____ mit G._____, dem jüngeren Bruder von A._____, am ca. 07.04.2022 (am Tag vor der Tat) eine Auseinandersetzung gehabt, von welcher G._____ seinem Bruder A._____ berichtet hatte.

†F._____ ging am 08.04.2022 in Begleitung eines Kollegen, J._____, auf dem Kiesweg nordwestlich der Liegenschaft K._____ (Strasse) vorbei. A._____ hielt sich in der Wohnung an der K._____ (Strasse) auf und erkannte den vorbeigehenden †F._____. A._____ begab sich in die Küche der Wohnung und sah, dass sich †F._____ und J._____ daraufhin im Bereich der Tramhaltestelle L._____ aufhielten. A._____ nahm aus einer Küchenschublade ein Messer (Typ Küchenmesser, mit gerader, flachgeschliffener Klinge, vorne spitz zulaufend, Gesamtlänge 22,4 cm, Grifflänge 9,8 cm, Klingenlänge 12,6 cm, Klingenhöhe 1,8 cm), um damit †F._____ zu erstechen, und begab sich ebenfalls zur Tramhaltestelle L._____.

Bei der Tramhaltestelle L. _____ angekommen, ging A. _____ auf †F. _____ zu und fragte ihn, wo sein Geld sei. Eventuell legte †F. _____ vor dem Angriff mit dem Messer den Arm um A. _____ und forderte ihn auf, mit ihm mitzukommen, um die Sache zu besprechen. A. _____ stach †F. _____ mit dem Messer, das er vorher aus seiner Jackentasche behändigt hatte, überraschend und unvermittelt von der Seite her ein- bis zweimal in den Oberkörper. Eventuell schubste A. _____ †F. _____ vor dem Angriff mit dem Messer zunächst und die beiden schlugen sich gegenseitig mit den Fäusten, evtl. setzte †F. _____ auch Kicks gegen A. _____ ein.

†F. _____ trat in der Folge vor A. _____ und A. _____ versetzte diesem mit dem Messer mehrere Stiche in den Oberkörper und drei Stiche/Schnitte ins Gesicht. J. _____, der dazwischen gehen wollte, wurde ebenfalls von A. _____ mit dem Messer bedroht, woraufhin sich J. _____ zurückhielt. †F. _____ ergriff die Flucht und rannte davon, kollidierte jedoch unweit des ersten Angriffs bei der Entsorgungsstelle (einige Meter von der Tramhaltestelle entfernt) mit einer sich dort befindenden Stange, evtl. rutschte er aus, und fiel zu Boden. A. _____ begab sich zu dem verletzt und wehrlos auf der Seite am Boden liegenden †F. _____, holte mit der Hand Schwung und fügte ihm mit voller Wucht einen weiteren Messerstich in dessen Oberkörper zu. A. _____ zog anschliessend das Messer aus dem Körper von †F. _____, wobei es ihm aus der Hand und zu Boden fiel.

A. _____ ergriff in der Folge das Mobiltelefon des tödlich verletzt am Boden liegenden †F. _____, das wohl am Boden lag und †F. _____ herausgefallen oder aus der Hand gefallen war, evtl. behändigte A. _____ das Mobiltelefon ab †F. _____, und nahm es an sich, um sich dadurch einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Er behändigte das ebenfalls am Boden liegende Messer und flüchtete damit und mit dem Mobiltelefon von †F. _____ vom Tatort weg zurück in die Wohnung an der K. _____ (Strasse).

†F. _____ erlitt drei Stich-/Schnittverletzungen im Gesicht rechts (Stichverletzung rechte Wange [ca. 2.4 cm lang), Schnittverletzung rechte Wange [ca. 7 cm lang, oberflächlich] und Schnittverletzung neben rechtem Nasenflügel bis zur Oberlippe [ca. 1.5 cm lang]) und fünf Stichverletzungen an der rechten Rumpfseite (stichbedingte Verletzung von Brusthaut rechts, Brustwand rechts [mit Eröffnung der Brusthöhle], rechtem Lungenoberlappen, Herzbeutel rechts, Körperhauptschlagader [Aorta] und Lungenstamm [ca. 1.4 cm lange Hautdurchtrennung]; stichbedingte Verletzungen von Rumpfhaut vorne rechts, Rumpfwand [mit Eröffnung der Brusthöhle und Bauchhöhle], rechtem Lungenunterlappen, Zwerchfell und Leber [ca. 2.3 cm lange Hautdurchtrennung]; stichbedingte Verletzungen von Rumpfhaut vorne rechts, Rumpfwand [mit Eröffnung der Bauchhöhle] und Leber [ca. 2.4 cm lange Hautdurchtrennung]; stichbedingte Verletzungen von Rumpfhaut rechts seitlich mittig und Rumpfwand mit Eröffnung der Brusthöhle [ca. 2.4 cm lange Hautdurchtrennung]; und stichbedingte Verletzungen von Rumpfhaut unten rechts und Rumpfwand mit Stichkanal bis in den rechten Musculus iliopsoas [ca. 2 cm lange Hautdurchtrennung]). Die Stichverletzungen am Rumpf führten u.a. zu Verletzungen von Brust- und Bauchwand sowie von Lunge, Leber, Herzbeutel, Brusthauptschlagader und Lungenstamm. Todesursächliche Relevanz dürfte führend die Stichverletzung mit Verletzung von Brusthaut rechts, Brustwand rechts [mit Eröffnung der Brusthöhle], rechtem Lungenoberlappen, Herzbeutel rechts, Körperhauptschlagader [Aorta] und Lungenstamm (an der rechten Brustregion) gehabt haben, die u.a. die Verletzungen von Herzbeutel, Brusthauptschlagader und Lungenstamm verursachte. In der Folge dürfte es aus diesen verletzten Blutgefässen zu einem Blutverlust in den Herzbeutel und die Brusthöhlen gekommen sein. Der Tod dürfte schliesslich in Form eines akuten Herzpump- und Kreislaufversagens eingetreten sein, wobei eine medizinische Rettung aufgrund der Schwere der Verletzungen an Brusthauptschlagader und Lungenstamm realistischerweise nicht mehr möglich war. Zu-

dem fand sich am Leichnam ein Pneumothorax (Ansammlung von freier Luft in der Brusthöhle) in beiden Brusthöhlen, wobei ein Pneumothorax, wenn er ausgedehnt genug ist, todesursächliche Relevanz entfalten kann. Es konnte nicht beurteilt werden, ob †F. _____ einen Pneumothorax als Folge der Stichverletzungen am Brustkorb hatte, da die chirurgische Eröffnung der linken Brustkorbseite zwingend zu einem Pneumothorax in der linken Brusthöhle führen musste und auch einen Pneumothorax in der rechten Brusthöhle verursacht haben könnte. Der Tod wäre allerdings aufgrund der Schwere der stichbedingten Verletzungen an Brusthauptschlagader und Lungenstamm auch zwingend ohne Vorliegen eines Pneumothorax eingetreten.

Durch die acht Stich-/Schnittverletzungen tötete A. _____ †F. _____ wissentlich und willentlich: A. _____ wusste, dass seine Handlungen (drei Stich-/Schnittverletzungen in den Kopf und fünf Stichverletzungen an der rechten Rumpfsseite) zum Tod von †F. _____ führen konnten und er wollte dies.

Dabei handelte A. _____ besonders skrupellos:

Er ging heimtückisch vor (besonders verwerfliche Art der Ausführung), indem er, nachdem er †F. _____ draussen hatte vorbeigehen sehen, in der Wohnung ein Messer behändigte, um den ahnungslosen †F. _____ an der Bushaltestelle aufzusuchen und niederzustechen. Er stach mit dem Messer an der Bushaltestelle dann überraschend und ohne Vorwarnung (insbesondere ohne unmittelbar vorangehende Auseinandersetzung) innert kürzester Zeit acht Mal heftig gegen †F. _____, wobei er auch mehrfach in dessen Kopf stach und schnitt. Sein Vorgehen zeichnet sich durch besondere physische Brutalität und Grausamkeit aus. Dadurch, dass er dem bereits verletzt und wehrlos am Boden liegenden †F. _____ nach dessen gescheitertem Fluchtversuch einen weiteren heftigen Messerstoss in den Oberkörper zufügte, offenbarte A. _____ eine besondere Kaltblütigkeit und manifestierte ein konsequentes zu Ende führen der Tötung.

Der Beweggrund von A. _____ für die Tat war besonders verwerflich: So ging es ihm um das Eintreiben einer älteren, angeblichen geringfügigen Geldschuld von ca. CHF 400.00, wobei A. _____ das Geld vor dem Zustechen von †F. _____ herausverlangte, es aber nicht erhielt. Nach der Tat nahm er das Mobiltelefon des tödlich verletzten und am Boden liegenden †F. _____ an sich, um sich damit einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Weiter wollte sich A. _____ für seinen Bruder am Opfer rächen resp. dieses in seine Schranken weisen. Er stellte diese Bedürfnisse (finanzielle Forderung und Rache für den Bruder) über das Leben des 20-jährigen †F. _____, was von einem extremen Egoismus und von einer ausserordentlichen Geringschätzung von dessen Leben zeugt.

2. Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB)

begangen am 08.04.2022, ca. 21:50 bis 21:52 Uhr, in E. _____, im Bereich Areal Tramhaltestelle L. _____, zum Nachteil von †F. _____

Nach dem Vorfall gemäss Ziff. 1 ergriff A. _____ das Mobiltelefon Samsung SM-S908B, Galaxy S22 Ultra, des tödlich verletzt am Boden liegenden †F. _____, das wohl am Boden lag und †F. _____ herausgefallen oder aus der Hand gefallen war, evtl. behändigte A. _____ das Mobiltelefon ab †F. _____, nahm es an sich und rannte damit an die K. _____ (Strasse), um sich dadurch einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte.

Deliktobetrag: ca. CHF 1'000.00

8.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte gibt zu, am 8. April 2022 bei der Tramhaltestelle L._____ mit einem Küchenmesser zunächst sieben Mal (vier Mal in den Oberkörper und drei Mal ins Gesicht) sowie anschliessend ein weiteres Mal wuchtig in den Oberkörper auf †F._____ eingestochen zu haben und für dessen Tod verantwortlich zu sein, womit die Täterschaft grundsätzlich unbestritten ist. Dennoch ist das Geständnis des Beschuldigten im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung einer Prüfung zu unterziehen.

Bestritten werden vom Beschuldigten demgegenüber Einzelheiten des Tatablaus sowie, dass er das Messer mit der Absicht behändigt habe, †F._____ zu töten. Vielmehr habe er das Küchenmesser als Vorsichtsmassnahme bzw. zur Einschüchterung von †F._____ sowie dessen Begleiter J._____ mitgenommen. Weiter macht der Beschuldigte geltend, im Vorfeld des Messereinsatzes sei es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und †F._____ gekommen, anlässlich welcher sie sich mit Fäusten traktiert hätten, was ihn schliesslich zum Einsatz des Messers bewegt habe. Bestritten wird vom Beschuldigten weiter, dass J._____ versucht haben soll, dazwischen zu gehen und in der Folge vom Beschuldigten bedroht worden sei. Der direkte Vorsatz, insbesondere, dass der Beschuldigte gewusst haben soll, dass seine Tathandlung zum Tod des Opfers führen würde bzw. er diesen gewollt habe sowie, dass er skrupellos vorgegangen sei, wird ebenfalls bestritten.

In Bezug auf den ihm in Ziff. 2 der Anklageschrift vorgeworfenen Diebstahl bestreitet der Beschuldigte, dass er sich durch das Behändigen des Mobiltelefons von †F._____ einen finanziellen Vorteil habe verschaffen wollen.

Mit Blick auf das dem Beschuldigten vorgeworfene Tötungsdelikt stellen sich wie bereits vor der Vorinstanz somit folgende, im Rahmen der Beweiswürdigung hiernach zu beantwortende Fragen:

- Ist das Geständnis des Beschuldigten glaubhaft?
- Wie kam es zum Zusammentreffen zwischen dem Beschuldigten und †F._____?
- Weshalb nahm der Beschuldigte das Messer mit zum Tatort?
- Kam es im Vorfeld des Messereinsatzes zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und †F._____?
- Weshalb setzte der Beschuldigte das Messer gegen †F._____ ein?
- Was wusste der Beschuldigte bezüglich der †F._____ zugefügten Stichverletzungen?
- Wollte der Beschuldigte †F._____ mit dem Messer tödlich verletzen?

In Bezug auf den Diebstahl ist weiter zu klären, ob der Beschuldigte das Mobiltelefon von †F._____ behändigte, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

9. Beweiswürdigung

9.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung und Aussagenanalyse im Besonderen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2833 ff., S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9.2 Beweismittel

Der Kammer liegen als objektive Beweismittel der Berichtsrapport vom 27. April 2022 inkl. Fotodossier (pag. 228 ff.), der Berichtsrapport vom 11. April 2022 (pag. 1056 ff.), der Rapport Forensik vom 22. Oktober 2022 (pag. 254 ff.), das As-servaten-Sicherstellungsverzeichnis und die DNA-Auswertungsergebnisse des Instituts für Rechtsmedizin (pag. 260 ff. und pag. 401 ff.), die Tatrekonstruktion des Beschuldigten vom 28. Juni 2022 (pag. 350 ff.), die Tatrekonstruktion von J. _____ vom 26. Juni 2022 (pag. 378 ff.), der Bericht zur Legalinspektion vom 3. Mai 2022 (pag. 453 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten zum Todesfall vom 4. Oktober 2022 (pag. 458 ff.), das rechtsmedizinische Obduktionsprotokoll vom 29. September 2022 (pag. 466 ff.), der forensisch-toxikologische Abschlussbericht vom 16. Mai 2022 (pag. 477) und die Zusatzuntersuchung vom 25. Oktober 2022 betreffend †F. _____ (pag. 481 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (pag. 490 ff.), der forensisch-toxikologische Abschlussbericht vom 16. Mai 2022 sowie die Alkoholbestimmung vom 13. April 2022 betreffend den Beschuldigten (pag. 496 ff.), der Berichtsrapport vom 13. Mai 2022 (pag. 1239 ff.) sowie der Berichtsrapport vom 5. Juli 2022 (pag. 1269 ff.) vor.

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer zur Würdigung die Aussagen des Beschuldigten gemäss Berichtsrapport vom 9. April 2022 (pag. 249 ff.) sowie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. April 2022 (pag. 515 ff.), der Einvernahme anlässlich der Hafteröffnung vom 9. April 2022 (pag. 9 f. und pag. 530 ff.), der polizeilichen Einvernahme vom 1. Juni 2022 (pag. 537 ff.), der Befragung anlässlich der Tatrekonstruktion vom 28. Juni 2022 (pag. 578 ff.), der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. März 2023 (pag. 595 ff.), der erstinstanzlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2023 (pag. 2726 ff.) sowie anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 3. März 2025 vor (pag. 3161 ff.). Weiter liegen als subjektive Beweismittel die Aussagen von J. _____ (pag. 751 ff., pag. 757 ff., pag. 782 ff., pag. 790 ff.), M. _____ (pag. 810 ff. und pag. 814 ff.), N. _____ (pag. 942 ff., pag. 950 ff. und pag. 977 ff.), O. _____ (pag. 617 ff., pag. 637 ff. und pag. 662 ff.), G. _____ (pag. 670 ff., pag. 675 ff., pag. 706 ff.) sowie von weiteren einvernommenen Personen (I. _____, pag. 716 ff.; P. _____, pag. 1028 ff.; Q. _____, pag. 832 ff. und R. _____, pag. 869 ff.) vor.

Die Vorinstanz gab den Inhalt der objektiven und subjektiven Beweismittel umfassend wieder; darauf kann integral verwiesen werden (pag. 2839 ff., S. 15 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit von Relevanz, wird direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung auf die einzelnen Beweismittel eingegangen. Dies gilt auch für die oberinstanzlichen Beweisergänzungen, auf deren inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

9.3 Beweismwürdigung der Kammer

9.3.1 Zum Geständnis des Beschuldigten

Die Täterschaft ist wie bereits erwähnt unbestritten. Die Kammer kann sich der Ansicht der Vorinstanz im Wesentlichen anschliessen, wonach sich das Geständnis des Beschuldigten, er habe †F._____ am 8. April 2022 bei der Tramhaltestelle L._____ mit mehrfachen Messerstichen tödlich verletzt und sei allein für dessen Tod verantwortlich, anhand der vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel verifizieren lässt (pag. 2860, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

So konnte das Blut bzw. die DNA von †F._____ im Innern der – unter anderem vom Beschuldigten bewohnten – Wohnung an der K._____ (Strasse) gefunden werden (pag. 256 f., 267 und 419). Weiter konnte der Beschuldigte den Standort des Tatmessers in der vorgenannten Wohnung genau bezeichnen, an welchem ebenfalls die DNA von †F._____ festgestellt werden konnte (pag. 256 f., 270, 428 und 431). Die Angaben des Beschuldigten, wonach er mit seiner linken Hand auf die rechte Körperseite von †F._____ eingestochen habe (pag. 366 f. und 520, Z. 199 ff.) und das Messer anschliessend in der linken Tasche seiner Jacke platziert habe (vgl. pag. 521, Z. 231 ff.), stimmen zudem einerseits mit dem Verletzungsbild überein (drei Stich- bzw. Schnittverletzungen im Gesicht rechts und fünf stichbedingte Verletzungen auf der rechten Seite des Rumpfs/der Brust [pag. 461]) und lassen sich andererseits mit den Textildefekten in der nachweislich von ihm getragenen Regenjacke vereinbaren (pag. 258, 271 und 438). Der vom Beschuldigten geschilderte Tatablauf stimmt im Wesentlichen auch mit den Aussagen des anlässlich der Tat anwesenden Zeugen J._____ überein (vgl. Ziff. 3.3.3 hiervor bzw. 3.4.4 hiernach). Schliesslich gaben sowohl N._____, O._____ als auch G._____, bei welchen kein Motiv zur Falschbelastung des Beschuldigten ersichtlich ist, mehrfach und übereinstimmend an, vom Beschuldigten kurz nach der Tat erfahren zu haben, dass dieser †F._____ niedergestochen habe (vgl. pag. 953, Z. 69 ff.; pag. 957, Z. 305 f.; pag. 957 f., Z. 311 ff.; pag. 958, Z. 316 ff.; pag. 960, Z. 454 ff.; pag. 978, Z. 48 f.; pag. 624, Z. 268 ff.; pag. 629, Z. 493 ff.; pag. 642, Z. 230 ff.; pag. 645, Z. 393 ff.; pag. 664, Z. 69 ff.; pag. 664, Z. 69 ff.; pag. 680, Z. 216 ff.; pag. 711, Z. 198 f.).

Mit Blick auf eine allfällige Mit- bzw. Dritttäterschaft ist festzuhalten, dass die zur Tatzeit anwesenden Personen (J._____ und M._____) übereinstimmend lediglich von einem Täter sprachen (vgl. Ziff. 3.3.3 hiervor und pag. 815, Z. 37 ff.).

Einzig in Bezug auf die Feststellung der Vorinstanz, wonach der vom Beschuldigten geschilderte Tatablauf im Wesentlichen auch mit den Aussagen des anlässlich der Tat anwesenden Zeugen J._____ übereinstimme, ist festzuhalten, dass dies so nicht gänzlich zutrifft. J._____ schilderte den Tatablauf in Bezug auf die Messerstiche ganz anders, indem er ausführte, es habe gegenseitige Faustschläge gegeben und es sei nur ein Stich erfolgt (pag. 753 Z. 78 f. und pag. 791 z. 33 ff.; vgl. dazu auch nachfolgend). Immerhin stimmen die Aussagen aber in Bezug auf die äusseren Gegebenheiten wie Tatzeit, Tatort usw. überein. Dass J._____ zuerst angab, es habe sich beim Täter um den Bruder des Beschuldigten gehandelt, lässt sich nicht erklären. Naheliegend ist, dass er den Beschuldigten schützen wollte oder es sich schlicht um eine Verwechslung handelte. Im Sinne einer Ergänzung ist zu den vorinstanzlichen Ausführungen zudem festzuhalten, dass N._____ das Gesicht des Beschuldigten wiedererkannte, als dieser nach der Tat klingelte und anschliessend das Treppenhaus hochgerannt kam (pag. 953

Z. 53 ff. und 61). Für die Täterschaft des Beschuldigten und damit für die Richtigkeit seines Geständnisses spricht schliesslich auch, dass der Beschuldigte das Messer, mit welchem †F._____ Verletzungen zugefügt wurden, beschreiben konnte und der Beschuldigte überdies Linkshänder ist (pag. 520 Z. 201 f.), was – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – mit dem Verletzungsmuster übereinstimmt. Zusammen mit der Vorinstanz kann somit festgehalten werden, dass gestützt auf die objektiven Beweismittel, die Aussagen des Beschuldigten sowie der weiteren einvernommenen Personen keine Zweifel verbleiben, dass der Beschuldigte allein für den Tod von †F._____ verantwortlich ist.

9.3.2 Zur Frage, wie es zum Zusammentreffen kam

Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen zutreffend fest, der Beschuldigte habe hinsichtlich der Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er sich zu †F._____ zur Tramhaltestelle L._____ begeben habe, sinngemäss geltend gemacht, dass es sich um einen spontanen und aus der Situation heraus entstandenen Entschluss gehandelt habe. Er habe mehrfach und konstant ausgeführt, er sei mit seinem Bruder G._____ im Wohnzimmer gewesen und habe ferngesehen. Als er zum Fenster hinausgesehen habe, habe er †F._____ sowie J._____ gesehen. Daraufhin sei er aufgestanden, habe seine Jacke angezogen, sei in die Küche gegangen, habe ein Messer behändigt und sich zur Tramstation begeben (pag. 518, Z. 104 ff.; pag. 12 und 530, Z. 109 ff.; pag. 539, Z. 47 ff.; pag. 597, Z. 58 ff.). Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten würden durch die objektiven Beweismittel gestützt. Die in der Umgebung des Tatorts herrschenden Lichtverhältnisse seien rund zwei Wochen nach der Tat, am 20. April 2022 zwischen 05.15 Uhr und 05.30 Uhr, durch die Polizei fotografisch festgehalten worden (pag. 228 ff. und 231 ff.). Die Lichtverhältnisse im Zeitpunkt der Erstellung der Fotoaufnahmen (Dunkelheit ca. 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang) dürften mit den am Tatabend vorherrschenden Lichtverhältnissen (Dunkelheit ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang) übereingestimmt haben. Bereits anhand der im Tageslicht getätigten Fotoaufnahmen vom 12. April 2022 werde deutlich, dass sich der Fussweg _____ in Richtung _____ in kurzer Distanz zum Wohnhaus an der K._____ (Strasse) befinde und vom Wohnzimmer des Beschuldigten aus gut ersichtlich gewesen sei (vgl. pag. 232). Aufgrund der starken Beleuchtung der sich auf dem Fussweg befindenden Strassenlaternen habe der Beschuldigte ab Sitzposition auf dem Sofa im Wohnzimmer mit einer Blickhöhe von ca. 120 cm auch nachts eine ihm bekannte Person, welche sich von der _____ her zu Fuss in Richtung _____ bewegte, erkennen können (pag. 235). Selbst wenn sich die Person schon weiter vorne bei der Haltestelle L._____ befunden hätte, hätte diese von der Wohnung des Beschuldigten aus erkannt werden können (pag. 230 und 236). Die Aussagen des Beschuldigten würden sich zudem auch in zeitlicher Hinsicht mit den Angaben von J._____ in Einklang bringen lassen. Dieser habe zu Protokoll gegeben, der Beschuldigte sei nur wenige Minuten, nachdem sie bei der Tramhaltestelle angekommen seien, erschienen (pag. 761, Z. 185 ff.; pag. 754, Z. 115 f.). Schliesslich hätten weder die Auswertungen der Mobiltelefone des Beschuldigten und †F._____ noch die restlichen Beweismittel Hinweise darauf geliefert, dass es in den Tagen oder Wochen vor der Tat zwischen Täter und Opfer zu persönlicher, mündlicher oder schriftlicher Kontaktaufnahme gekommen sei. Auf-

grund der Tatsache, dass der Beschuldigte †F._____ und J._____ vor seinem Wohnblock habe vorbeigehen sehen, sei es spontan zum Zusammentreffen bzw. zur Konfrontation zwischen Täter und Opfer gekommen. Anhaltspunkte für eine Planung der Tat seien hingegen keine auszumachen (pag. 2861, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer insofern anschliessen, als im Sinne eines Zwischenergebnisses davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte †F._____ sowie J._____ beim Vorbeigehen vor seiner Wohnung erblickte, als er nach draussen schaute. Ob dies im Sitzen durch das Wohnzimmerfenster oder allenfalls bereits vorher durch das Küchenfenster geschehen war, lässt sich nicht abschliessend klären. Immerhin liegen in Bezug auf die Frage, wo sich der Beschuldigte, G._____ und N._____ aufgehalten hatten, bevor der Beschuldigte die Wohnung verliess, unterschiedliche Aussagen vor. So gab N._____ konstant an, als O._____ zur Tankstelle gegangen sei (und somit kurz bevor der Beschuldigte die Wohnung verliess), sei sie im Wohnzimmer gewesen und habe auf ihn gewartet. Der Beschuldigte und G._____ seien ebenfalls im Wohnzimmer gewesen (pag. 962 Z. 537 ff. und pag. 980 Z. 128 f.). Es sei allerdings niemand neben ihr auf dem Sofa gesessen (pag. 963 Z. 586). Der Beschuldigte gab demgegenüber an, er habe †F._____ und J._____ vom Sofa aus gesehen, was den Aussagen von N._____ entgegensteht. Insofern muss dieser Punkt offengelassen werden, was für die weitere Beweiswürdigung jedoch keine Rolle spielt.

Was die Spontanität des Aufeinandertreffens des Beschuldigten, †F._____ und J._____ betrifft, kann sich die Kammer den vorinstanzlichen Ausführungen indes nicht gänzlich anschliessen:

Die Auswertungen der Mobiltelefone des Beschuldigten und †F._____ (pag. 1272 und 1281 ff.) ergaben zwar richtigerweise keine Hinweise darauf, dass es in den Tagen oder Wochen vor der Tat zwischen dem Beschuldigten und †F._____ zu persönlicher, mündlicher oder schriftlicher Kontaktaufnahme gekommen wäre. Aus den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Aussagen der Betroffenen, lässt sich aber immerhin schliessen, dass die beiden seit der Geschichte mit den CHF 400.00 verfeindet waren. So gab der Beschuldigte in seiner Erstbefragung an, es sei so gewesen, dass er †F._____ in der Geschlossenen kennengelernt habe. Nachdem er freigelassen worden sei, sei er mit seinem Bruder bei der S._____ gewesen und habe ihn [†F._____] dort getroffen. Daraufhin habe er †F._____ mitgeteilt, dass er auf der Suche nach Gras sei für CHF 400.00. †F._____ habe ihm gesagt, dass er gute Kontakte habe und wisse, wo man dies holen könne. Er [der Beschuldigte] habe ihm [†F._____] CHF 400.00 gegeben. †F._____ sei allein in ein Hochhaus in T._____ gegangen, aber anschliessend nicht mehr aufgetaucht. Sie hätten gedacht, dass sie ausgenommen worden seien (pag. 517 Z. 69-77). Dass sie seit diesem Vorfall mit dem Geld kein gutes Verhältnis mehr zueinander hatten, bestätigte der Beschuldigte auch in der Berufungsverhandlung (pag. 3167 Z. 29 ff.).

In der Erstbefragung sagte der Beschuldigte weiter aus, er habe sich gedacht, dass er es mit ihm [†F._____] klären werde, wenn er diesen das nächste Mal sehe

(pag. 518 Z. 92 f.). †F._____ sei dann ab und zu bei seiner Strasse vorbeigegangen. Da habe er gewusst, dass †F._____ wisse, wo er wohne. †F._____ wohne aber nicht da, er sei extra bei ihm vorbeigekommen (pag. 518 Z. 93 ff.). G._____ gab diesbezüglich zu Protokoll, am Tag vor der Tat, also am Donnerstag, habe †F._____ ihn gefragt, wo A._____ sei und habe angedroht, er würde diesen schlagen, wenn er ihn sehe (pag. 708 Z. 58 ff.). Der Beschuldigte gab an, er habe es nicht verstanden, eigentlich hätte er †F._____ sagen sollen, dass er rauskommen solle, er habe ihm ja nichts geschuldet, ausser einer Hose (pag. 2728 Z. 39 ff.). Gestützt auf diese Aussagen ist für die Kammer erstellt, dass †F._____ den Beschuldigten über dessen Bruder G._____ deutlich zur Konfrontation aufforderte und vermehrt in dessen Nähe auftauchte. Insofern musste der Beschuldigte bereits im Vorfeld der Tat mit einem baldigen Aufeinandertreffen zwischen ihm und †F._____ gerechnet haben. Der Beschuldigte setzte sich überdies innerlich auch damit auseinander, was bei einer baldigen Konfrontation passieren würde. So war ihm seinen eigenen Aussagen zufolge bewusst, dass es zu einer Schlägerei kommen werde, wenn er zu †F._____ gehe und dann der andere Kollege komme (pag. 523 Z. 378 ff.). Somit muss dem Beschuldigten – nebst dem Wissen, dass es bald zu einem Aufeinandertreffen kommen würde – auch zugerechnet werden, dass er mit einer baldigen Schlägerei mit seinem späteren Opfer rechnete.

Inwiefern die vom Beschuldigten kurz vor der Tat (namentlich am 4. April 2022 [vier Tage vor der Tat], am 5. April 2022 [drei Tage vor der Tat], am 8. April 2022 um 01:31:59 Uhr [in der Nacht, bevor die Tat begangen wurde] sowie am 8. April 2022 um 17:26:35 Uhr [rund vier Stunden vor der Tat], vgl. Auswertung pag. 1242 f.) durchgeführten Google-Suchen «*was kommt nach dem Tod*» in Zusammenhang mit der kurz darauffolgenden Tötung von †F._____ stehen (pag. 1242 f.), konnte nicht abschliessend geklärt werden. So erscheinen die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er diese Suche aus religiösen Gründen getätigt habe (pag. 609 Z. 492 ff.), immerhin als mögliche Erklärung. Oberinstanzlich gab er ebenfalls an, er habe wissen wollen, was nach dem Tod komme bzw. gefragt werde und dass er gerne dem Imam zuhöre und konkretisierte, im Islam sei es so, dass man nach dem Tod gefragt werde, ob man gefastet habe, Geld an arme Leute gespendet habe usw. (pag. 3172 Z. 6 ff.). Mit Blick darauf, dass bei der Auswertung auch Inhalte festgestellt wurden, welche mutmasslich islamisch Gelehrte bzw. Imame zeigen, welche muslimische Weisheiten kundtun, erscheint diese Erklärung als durchaus plausibel. Aus den Suchabfragen des Beschuldigten auf Google kann nach Überzeugung der Kammer somit einzig geschlossen werden, dass er sich offenbar schon Tage vor der Tat damit beschäftigte, was nach dem Tod kommen würde. Eine Planung der Tat kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch die Tatsache, dass das Messer neu war, lässt keinen Rückschluss auf eine allfällige Planung der Tötung zu. O._____ gab dazu im Verfahren zwar an, er habe das Messer zuvor noch nie in der Küche gesehen (pag. 627 Z. 399 f.), obwohl er bereits seit drei Wochen in dieser Wohnung lebte. Dennoch ergibt sich aus der Einvernahme des Beschuldigten an der oberinstanzlichen Verhandlung, dass offenbar nicht regelmässig gekocht wurde (pag. 3171 Z. 19 ff.), womit nicht abwegig er-

scheint, dass das in der Wohnung vorhandene Besteck noch nicht oft gebraucht wurde bzw. neu war.

Die Kammer kommt insgesamt zum Schluss, dass der Beschuldigte mit einer bevorstehenden tätlichen Auseinandersetzung mit †F._____ rechnete und sich kurz vor der Tat auch mit dem Tod auseinandersetzte. Nicht nachgewiesen werden kann ihm jedoch, dass er wusste, dass die tätliche Auseinandersetzung genau an diesem Abend, dem 8. April 2022, erfolgen werde und er die konkrete Tatausführung – mithin die Tötung von †F._____ – bereits im Vorfeld geplant hätte.

9.3.3 Zur Frage, warum der Beschuldigte das Messer mitnahm

Die Vorinstanz hielt zur Frage, warum der Beschuldigte das Messer mitnahm, als er nach draussen zu †F._____ ging, Folgendes fest (pag. 2862, S. 38 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift vor, das Messer mit der Absicht behändigte zu haben, †F._____ damit zu erstechen. Der Beschuldigte führte hingegen mehrfach und übereinstimmend aus, das Messer aus Angst bzw. zu seinem eigenen Schutz mitgenommen zu haben, da †F._____ mit einer anderen Person unterwegs gewesen sei (pag. 518, Z. 105 f.; pag. 523, Z. 359 ff.; pag. 523, Z. 378 ff.; pag. 524, Z. 395 ff.; pag. 13 und 531, Z. 137 ff.; pag. 540, Z. 100 f.; pag. 602, Z. 249 f.). Er habe damit einfach bezwecken wollen, dass der andere sich aus Angst nicht einmischen würde (pag. 524, Z. 401 ff.; pag. 15 und 533, Z. 206 f. und 236). Diese seien zu zweit gewesen und er habe ihnen etwas Angst machen wollen (pag. 597, Z. 60 f.). Dass er das Messer nicht in der Absicht behändigte, †F._____ damit zu töten, stimmt denn auch mit seinen Angaben überein, wonach er sich gedacht habe, dass er es mit †F._____ klären werde, wenn er diesen das nächste Mal sehe (pag. 518, Z. 92 f.). Er habe sich vom Treffen erhofft, dass †F._____ seinen Bruder und ihn in Ruhe lasse (pag. 13 und 531, Z. 144 f.; pag. 16 und 534, Z. 250 f.). Er habe gewollt, dass alles aufhöre, aber nicht so (pag. 604, Z. 335). Anlässlich der Hauptverhandlung führte er sodann aus, sich gedacht zu haben, dass er mit ihm [†F._____] spreche, damit dieser seinen Bruder in Ruhe lasse und danach alles geklärt sei (pag. 2727, Z. 1 ff.).

Das Gericht erachtet die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten als nachvollziehbar. Wie bereits erwähnt, konnte weder ein vorgängiger Kontakt zwischen dem Beschuldigten und †F._____ noch sonst eine konkrete Planung der Tat nachgewiesen werden. Der Beschuldigte entschied sich spontan dazu, †F._____ sowie J._____ zur Tramhaltestelle zu folgen und sich damit alleine zwei jungen Männern zu stellen. Er gab denn auch konstant an, das Messer gerade aufgrund dieser «Zwei gegen Eins» Situation mitgenommen zu haben. Die Umfeldabklärungen zu †F._____ haben zudem gezeigt, dass dieser in einem Umfeld mit «starken Jungs» unterwegs war, offenbar selbst nicht vor Gewalt zurückscheute (vgl. Aussagen der Brüder von †F._____; Ziff. 3.3.8.d und 3.3.8.e hiavor) und die Angst des Beschuldigten vor einer Konfrontation deshalb nicht gänzlich unbegründet gewesen sein dürfte. Schliesslich erachtete es auch der Gutachter als denkbar, dass der Beschuldigte das Messer aus Angst mitgenommen und anschliessend aus der Situation heraus gegen das Opfer eingesetzt habe (pag. 2736, Z. 17 ff.). Aus diesen Gründen geht das Gericht zu Gunsten des Beschuldigten davon aus, dass dieser das Messer als Vorsichtsmassnahme mitnahm und nicht in der Absicht, †F._____ damit zu töten.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer nicht anschliessen. Vorab ist – wie von der Generalstaatsanwaltschaft oberinstanzlich zu Recht moniert – darauf hinzuweisen, dass es nicht statthaft erscheint, für diese Frage auf die Ausführungen

des Gutachters abzustellen, zumal die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts einzig Sache des Gerichts ist. Mutmassungen von Gutachtern über Sachverhaltsfragen, wie sie vorliegend getroffen wurden, sind demnach unbeachtlich.

Zu berücksichtigen ist sodann, dass sich der Beschuldigte unbestrittenermassen Respekt verschaffen wollte (vgl. zur Intention des Messereinsatzes die Ausführungen unter Ziff. 9.3.5 hiernach) und das Messer somit nicht nur aus Angst und als Verteidigungsmittel behändigte, wie dies die Vorinstanz angenommen hat, sondern vielmehr auch, um es als Drohmittel bzw. Waffe gegenüber einer ihm überlegenen Person einzusetzen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus seinen Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, wo der Beschuldigte ausführte, er habe gesehen, dass J. _____ dabei sei und er damit gewusst habe, dass «zwei gegen einen» sein würde, weshalb er das Messer zum Angst machen mitgenommen habe (pag. 3170 Z. 12 ff.). An der erstinstanzlichen Verhandlung ging der Beschuldigte denn auch selbst davon aus, dass «danach alles geklärt» gewesen sei (pag. 2727 Z. 1 ff.), womit er beim späteren Opfer zweifelsohne einen bleibenden Eindruck hinterlassen wollte. Dieser Eindruck sollte mit dem Messer untermauert werden.

Schliesslich steht fest, dass sich der Beschuldigte bereits im Voraus bewusst war, dass es – wenn er zu tF. _____ hingeht – zu einem Streit kommen würde und dieser eskalieren könnte. So gab er ausdrücklich an, er habe gedacht, wenn er zu tF. _____ gehe und dann der andere Kollege komme, dass sie mit ihm «schlegeln» wollen (pag. 523 Z. 378 ff.). Wohlwissend also, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung kommen würde, wenn er seinem Kontrahenten folgt, nahm der Beschuldigte das Messer mit. Hätte er, wie er anlässlich seiner ersten Einvernahme bei der Polizei (pag. 518 Z. 105 f.) und auch an der oberinstanzlichen Verhandlung angab, tatsächlich bereits zu diesem Zeitpunkt Angst gehabt, wäre der Beschuldigte gar nicht erst rausgegangen. Dass er dies dennoch tat, zeigt, dass er tF. _____ konfrontieren und sich Respekt verschaffen wollte und dafür zielstrebig das – notabene grosse und mit einer langen Klinge versehene Messer – behändigte und damit rechnete, dass etwas passieren würde.

In Abweichung zur Vorinstanz ist nach Auffassung der Kammer damit erstellt, dass der Beschuldigte das Messer in der Wohnung nicht zu Verteidigungszwecken oder aus Angst behändigte, sondern vielmehr deshalb, um es später gegen tF. _____ einzusetzen.

9.3.4 Zur Frage nach einer körperlichen Auseinandersetzung vor dem Messereinsatz

Zur Frage, ob es vor dem Messereinsatz zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen war, hielt die Vorinstanz fest, was folgt (pag. 2862 ff., S. S. 38 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte machte im Rahmen seiner tatnächsten Einvernahmen zum konkreten Tatablauf zusammengefasst geltend, bei der Tramhaltestelle angekommen, tF. _____ nach dem Geld gefragt zu haben (pag. 518, Z. 104 f.; pag. 519, Z. 134 f.; pag. 12 und 530, Z. 119 f.; pag. 14 und 532, Z. 193 f.), woraufhin Letzterer den Arm um ihn gelegt und entgegnet habe «komm wir gehen nach hinten sprechen» (pag. 519, Z. 135; pag. 524, Z. 386; pag. 525, Z. 479 f.; pag. 14 und 532, Z. 194 f.; pag. 15 und 533, Z. 223). Anschliessend sei es zum Messereinsatz gekommen (pag. 519, Z. 136 f.; pag. 524, Z. 383 ff.; pag. 14 und 532, Z. 196; pag. 15 und 533, Z. 225 f.). Der Beschuldigte verneinte auf Frage

ausdrücklich, †F._____ im Vorfeld des Messereinsatzes geschlagen zu haben (pag. 524, Z. 424 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. Juni 2022 machte der Beschuldigte sodann in Abweichung zu seinen bisherigen Aussagen geltend, dass es zu einer vorgängigen physischen Auseinandersetzung zwischen ihm und †F._____ gekommen sei, anlässlich welcher sie sich – nachdem †F._____ den Arm um ihn gelegt habe – mit Fäusten geschlagen hätten (pag. 538, Z. 31 ff.; pag. 539, Z. 54 ff. und 59 ff.). Auch im Rahmen der weiteren Einvernahmen (inkl. der Tatrekonstruktion) blieb der Beschuldigte dabei, dass es im Vorfeld des Messereinsatzes zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen gekommen sein soll (pag. 580, Z. 52 ff. und 55 ff.; pag. 597, Z. 65 ff.; pag. 598, Z. 110 ff.; pag. 2727, Z. 22).

Der einzige unmittelbare Zeuge der Tat, J._____, berichtete ebenfalls von einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und †F._____, wobei sich seine Aussagen teilweise als widersprüchlich erwiesen. So führte er zunächst aus, dass der Täter †F._____ – nachdem er diesen auf das Geld angesprochen hatte und das Gespräch «hässig» geworden sei – einen «abgedrückt» habe (pag. 752, Z. 45 ff.), wobei er dies nicht weiter ausführte. Im Rahmen seiner zweiten Einvernahme konkretisierte er sodann, dass sie sich mit Fäusten geschlagen hätten (pag. 760, Z. 165). Auf Frage, wie der Beschuldigte auf †F._____ eingewirkt habe, gab er an, dieser habe ihm ins Gesicht geschlagen (pag. 762, Z. 263 ff.). Er habe ihn am Kopf, Brust und Bauch getroffen. Bei den Füßen habe er nichts gesehen (pag. 762, Z. 268 ff.). Im Rahmen der Tatrekonstruktion gab er sodann im Widerspruch zu seinen bisherigen Angaben an, dass †F._____ den Beschuldigten zuerst geschubst habe (pag. 784, Z. 56 ff. und 60 ff.) und bei der Staatsanwaltschaft führte er erstmals aus, dass es nebst Faustschlägen auch zu Kicks gekommen sein soll (pag. 791, Z. 52 f.), wobei diese von †F._____ gegen den Bauch des Täters ausgegangen sein sollen (pag. 792, Z. 56 ff.). Schliesslich gab er auf Frage an, dass der Täter derjenige gewesen sei, der angefangen habe (pag. 792, Z. 71 f.).

O._____ schilderte den Tatablauf in Übereinstimmung mit den Erstaussagen des Beschuldigten, wonach Letzterer unmittelbar nachdem er nach dem Geld gefragt habe, begonnen habe, auf †F._____ einzustechen (pag. 629, Z. 493 ff.; pag. 631, Z. 565 f.). O._____ führte zwar an einer Stelle aus, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, dass sie «gschleglet» hätten, wobei der Beschuldigte währenddessen Vor- und Zurückbewegungen aufgezeigt habe (pag. 625, Z. 299). N._____ gab an, den Beschuldigten ausdrücklich gefragt zu haben, ob er †F._____ geschlagen habe, worauf dieser geantwortet habe «nei, i hane gstoche» (pag. 957 f., Z. 311 ff.).

Komisch mutet an, dass der Beschuldigte die angebliche tätliche Auseinandersetzung erst im Rahmen seiner dritten Einvernahme und nach der parteiöffentlichen Befragung von J._____ vorbrachte. Zwar könnte es sich bei den die tätliche Auseinandersetzung betreffenden Aussagen des Beschuldigten um eine inhaltliche Ergänzung handeln, die grundsätzlich als Realkennzeichen auch für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen könnte. Der Beschuldigte widersprach sich allerdings auch in dieser Hinsicht mehrfach. So gab er zunächst an, dass sie gegenseitig mit den Fäusten aufeinander eingeschlagen hätten (pag. 538, Z. 34 f.). Anschliessend führte er aus, †F._____ weggeschubst zu haben, woraufhin dieser begonnen habe, ihn mit den Fäusten zu schlagen (pag. 539, Z. 59 f.). Er habe †F._____ geschubst, sie hätten sich beleidigt, bedroht und angefangen zu «schlegeln» (pag. 580, Z. 52 ff.). †F._____ habe ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen, woraufhin er diesen auch geschlagen habe (pag. 580, Z. 55 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er sodann aus, dass †F._____ ihn ebenfalls geschubst habe und sie sich daraufhin gegenseitig geschlagen hätten (pag. 597, Z. 65 ff.; pag. 598, Z. 110 ff.). Dass er seine Aussagen denjenigen von J._____ angepasst haben dürfte, zeigt sich auch mit Blick auf seine Schil-

derung des Gesprächsinhalts zwischen ihm und †F._____. So gab er im Rahmen seiner dritten Einvernahme in Abweichung zu seinen beiden tatnächsten Einvernahmen plötzlich an, dass †F._____ auf seine Frage nach dem Geld entgegnet habe, dass er immer zu zweit nach draussen komme (pag. 539, Z. 52 f.), was wortwörtlich den Angaben von J._____ entspricht (vgl. pag. 761, Z. 211 f.). Soweit die Verteidigung vorbrachte, es sei nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte anlässlich der ersten Einvernahmen nicht an jede Einzelheit habe erinnern können, weil er übermüdet gewesen sei und nichts gegessen habe (pag. 2750), ist einerseits anzumerken, dass er im Zeitpunkt der Hafteröffnungseinvernahme (9. April 2022 um 15:50 Uhr) wieder mit Essen versorgt gewesen sein dürfte und andererseits, dass er sich an zahlreiche andere Details der Tat erinnern konnte (vgl. bspw. seine Ausführungen zur Richtung der Messerklinge sowie den Blutanhaftungen; pag. 520, Z. 199 ff.; pag. 520, Z. 215 f.).

Doch auch die Aussagen von J._____ sind nicht konstant, widersprach sich dieser doch mehrfach hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte das Messer hervornahm. So gab er zunächst an, das Messer erst gesehen zu haben, als sich †F._____ bereits beim Pfosten befunden habe. Als er habe dazwischen gehen wollen, habe der Täter ihn mit dem Messer bedroht (pag. 753, Z. 75 ff.). Er habe nicht gesehen, wo der Täter das Messer rausgenommen habe, es sei aus dem Nichts da gewesen (pag. 753, Z. 91 ff.). Anlässlich seiner zweiten Einvernahme führte er sodann aus, dass er habe dazwischen gehen wollen, als sie sich mit den Fäusten geschlagen hätten, und er zu diesem Zeitpunkt vom Täter mit dem Messer bedroht worden sei (pag. 760, Z. 165 f.; pag. 762, Z. 222). Im Widerspruch zu seinen Erstaussagen führte er sodann aus, in diesem Moment gesehen zu haben, wie der Täter das Messer hervorgenommen habe (pag. 762, Z. 222 f.). Im Rahmen der Tatrekonstruktion gab er auf Frage an, bei der Haltestelle weder ein Messer gesehen zu haben noch, dass der Beschuldigte zugestochen hätte (pag. 787, Z. 143 ff.) und bei der Staatsanwaltschaft, das Messer gesehen zu haben, als der Beschuldigte ihm gesagt habe, er solle nicht kommen (pag. 791, Z. 44 f.).

Die widersprüchlichen Angaben des Beschuldigten und J._____ zur Frage einer vorgängigen tätlichen Auseinandersetzung lassen sich zudem nicht mit den vorhandenen objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten hätten bei †F._____ als Zeichen stumpfmechanischer Einwirkungen lediglich kleinere Hautabschürfungen am rechten Unterschenkel und Sprunggelenk sowie am linken Knie festgestellt werden können (pag. 461). Bezüglich der Gesamtheit der Gesichtsverletzungen sei von einer aktiv gegen das Gesicht gerichteten scharfen Gewalt auszugehen (pag. 463 f.). Nebst den durch das Messer entstandenen Verletzungen im Gesicht hätten sich die Gesichtsweichteile ohne Verletzungen präsentiert (pag. 469). Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zeigte, dass dieser – mit Ausnahme von Rötungen an den Handgelenken, welche durch stumpfmechanische Einwirkung durch das Tragen von Handfesseln entstanden sein könnten – keine körperlichen Verletzungen vom Vorfall davongetragen habe (pag. 492). Damit zielt auch das Argument der Verteidigung ins Leere, wonach das auf der Kleidung des Beschuldigten festgestellte Blut auf eine körperliche Auseinandersetzung hinweise (pag. 2749). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass weder aufgrund der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten noch derjenigen von †F._____ Anhaltspunkte bestehen, dass es zwischen ihnen zu mehrfachen gegenseitigen Faustschlägen gekommen wäre.

Nach Ansicht des Gerichts lassen die Aussagen von J._____ in Verbindung mit den objektiven Beweismitteln keinen anderen Schluss zu, als dass es sich bei den durch ihn wahrgenommenen Faustschlägen in Wahrheit bereits um die ersten Messerstiche gehandelt haben muss, was dieser im Übrigen selbst für möglich hielt (pag. 787, Z. 147 ff.). J._____ sprach über die verschiedenen Ein-

vernahmen hinweg konstant davon, lediglich den letzten wichtigen Stich auf den beim Pfosten am Boden liegenden †F._____ gesehen zu haben sowie, dass †F._____ bereits vor diesem Stich am Kopf geblutet habe (pag. 753, Z. 78 f.; pag. 761, Z. 167 ff.; pag. 762, Z. 251 ff.; pag. 763, Z. 284 und 286; pag. 785, Z. 95 f.; pag. 787, Z. 149 f. und 154; pag. 791, Z. 41 f.; pag. 792, Z. 74 ff.). Das Verletzungsbild hat allerdings gezeigt, dass †F._____ acht Stichverletzungen aufwies und keine Zeichen stumpfer Gewalt festgestellt werden konnten, womit sich das Blut am Kopf einzig durch die verabreichten Messerstiche erklären lässt. Zudem stimmen die gemäss Angaben von J._____ mit Schlägen traktierten Körperregionen des Beschuldigten mit den Örtlichkeiten der Einstichwunden überein und auch in zeitlicher Hinsicht (vgl. hierzu auch die Angaben von M._____; pag. 818, Z. 179 ff.) wird deutlich, dass es sich bei der durch J._____ wahrgenommenen Auseinandersetzung bereits um die seitens des Beschuldigten ausgeführten Messerstiche gehandelt haben muss. Schliesslich ist zu bemerken, dass J._____ im Tatzeitpunkt Alkohol konsumiert hatte (pag. 759, Z. 82; pag. 800, Z. 360 f. und 363 f.; vgl. hierzu auch die Aussagen von M._____ [pag. 812, Z. 100 f. und 122; pag. 817, Z. 122 f.] sowie Ziff. 3.2.10 und 3.2.12 hiervor, wonach weder im Blut des Beschuldigten noch von †F._____ Ethanol nachgewiesen werden konnte) und aufgrund der Lichtverhältnisse (vgl. pag. 816, Z. 66 ff.) und der Dynamik des Geschehens nicht auszuschliessen ist, dass er ein allfälliges Messer schlicht nicht wahrgenommen hat, was selbst der Beschuldigte entsprechend vermutete (pag. 600, Z. 171). Dafür spricht schliesslich, dass auch M._____ – trotz des Umstands, dass sie sich in unmittelbarer Nähe des Geschehens befand (vgl. pag. 819, Z. 240 ff.) – kein Messer wahrgenommen hat, sondern davon ausging, einen Tritt/Schlag gesehen zu haben (pag. 811, Z. 61 ff.; pag. 816, Z. 90 ff.).

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Der Beschuldigte machte erst nach den Äusserungen von J._____ geltend, dass es vor den Messerstichen zu Faustschlägen gekommen sein soll und blieb in der Folge zwar bei dieser Version. Der komplette Wandel in seinen Aussagen deutet allerdings stark darauf hin, dass er diese den Aussagen von J._____ angepasst hatte, zumal dem Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sein dürfte, dass eine vorgängige Schlägerei gegebenenfalls helfen könnte, die Tötung von †F._____ mit einer Bedrohungslage zu rechtfertigen. Dass er sich im Rahmen der ersten Einvernahme aufgrund der Umstände (Schock, Schlafmangel, Hunger etc.) nicht an die angebliche vorgängige Auseinandersetzung und damit einen wesentlichen Teil des Geschehensablaufs erinnern haben soll, wie es die Verteidigung oberinstanzlich erneut geltend machte, erscheint der Kammer nicht naheliegend, zumal der Beschuldigte durchaus im Stande war, Details über den Tathergang preiszugeben.

Dass es zu keiner vorgängigen Auseinandersetzung gekommen war, ergibt sich, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, auch daraus, dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, den konkreten Ablauf der angeblichen Schlägerei gleichbleibend zu schildern. So gab er zunächst an, dass sie gegenseitig mit den Fäusten aufeinander eingeschlagen hätten (pag. 538 Z. 34 f.), um anschliessend auszuführen, †F._____ weggeschubst zu haben, woraufhin dieser begonnen habe, ihn mit den Fäusten zu schlagen (pag. 539 Z. 59 f.). Er habe †F._____ geschubst, sie hätten sich beleidigt, bedroht und angefangen zu «schlegeln» (pag. 580 Z. 52 ff.). †F._____ habe ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen, woraufhin er diesen auch geschlagen habe (pag. 580 Z. 55 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er sodann aus, dass †F._____ ihn ebenfalls geschubst ha-

be und sie sich hierauf gegenseitig geschlagen hätten (pag. 597 Z. 65 ff.; pag. 598 Z. 110 ff.). Wie sich die angeblich vorgängige Schlägerei konkret abgespielt haben soll, konnte vom Beschuldigten somit nicht nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden und blieb bis zuletzt unklar. Hinzu kommt, dass weder bei †F._____ noch beim Beschuldigten Verletzungen aus stumpfer Gewalteinwirkung festgestellt wurden, was deutlich gegen eine Schlägerei mit Faustschlägen spricht. Nebst den durch das Messer entstandenen Verletzungen im Gesicht von †F._____ präsentierten sich dessen Gesichtswerteile gemäss Gutachten ohne Verletzungen (pag. 469). Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zeigte ebenfalls, dass dieser – mit Ausnahme von Rötungen an den Handgelenken, welche auf das Tragen von Handfesseln zurückzuführen waren – keine körperlichen Verletzungen vom Vorfall davontrug (pag. 491 f.). Hätte der Beschuldigte aufgrund der angeblichen Schläge von †F._____ eine Nasenverletzung davongetragen, wie es die Verteidigung oberinstanzlich ins Feld führte, wäre eine solche vom IRM mit Sicherheit bemerkt und im Gutachten zur körperlichen Untersuchung festgestellt worden. Allerdings erwähnte selbst der Beschuldigte nie eine angebliche Verletzung an seiner Nase. Und auch dem aufgefundenen Blut auf der Hose des Beschuldigten kommt kein Beweiswert zu, zumal es sich dabei auch um älteres Blut handeln könnte, welches bereits auf seiner Hose vorhanden war. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Beschuldigte den zuhause anwesenden Personen nie von einer Schlägerei erzählt hatte, wie es die Verteidigung geltend machte. Zwar sprach O._____ in seiner Einvernahme vom 9. April 2022 von konkreten Hand-, Vor- und Zurückbewegungen (pag. 625 Z. 296 ff.). Diese können jedoch nichts anderes als die vom Beschuldigten ausgeführten Messerstiche bedeuten. Wie die Vertretung der Privatklägerin zudem zutreffend vorbrachte, wurde bei der Wiedergabe der Wahrnehmungen der anwesenden Personen derart oft das Wort «abegstoche» verwendet, dass schlicht nicht davon ausgegangen werden kann, der Beschuldigte habe zuhause bloss von einer Schlägerei mit Fäusten erzählt.

Damit spricht mit Ausnahme der Aussagen von J._____ nichts für eine vorgängige Schlägerei. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den von J._____ wahrgenommenen Faustschlägen in Wahrheit um die ersten Messerstiche gehandelt hatte, was dieser im Übrigen selbst für möglich hielt (pag. 787 Z. 147 ff.). Der Beschuldigte passte seine Aussagen im Laufe des Verfahrens an diese falschen Wahrnehmungen an, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Zutreffend erscheinen demgegenüber weiterhin die ersten Aussagen des Beschuldigten, wonach es vorgängig keine Schlägerei gegeben habe, sondern unmittelbar die Messerstiche erfolgt seien, als †F._____ seinen Arm um den Beschuldigten gelegt hatte. Zu Letzterem konnte J._____ keinerlei Ausführungen machen und es ist nicht auszuschliessen, dass er dies bzw. den Beginn des Zusammentreffens nicht im Detail mitbekommen hatte.

Ob J._____ – wie von diesem zu Protokoll gegeben – im Rahmen des Aufeinandertreffens vom Beschuldigten zwischenzeitlich ebenfalls bedroht worden war, weil er versucht habe, dazwischenzugehen, kann nicht abschliessend geklärt werden. Zwar spricht insbesondere die diesbezügliche Konstanz in den Aussagen von J._____ dafür, dass dem so war. Für die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts spielt dieses Detail jedoch keine entscheidende Rolle.

9.3.5 Zur Intention des Messereinsatzes

Die Vorinstanz ging hinsichtlich der Frage, warum der Beschuldigte das Messer gegen †F._____ eingesetzt und ihn getötet hatte, im Wesentlichen davon aus, dass es sich dabei um einen spontanen und einzig durch die Vorgeschichte mit der offenen Geldschuld von CHF 400.00 sowie der Auseinandersetzung zwischen †F._____ und dem Bruder des Beschuldigten, G._____, motivierten Entschluss des Beschuldigten gehandelt habe, zu welchem er sich ohne vorgängige Bedrohung seitens †F._____ entschieden habe. Ein eigentliches Rachemotiv habe sich nicht gezeigt (pag. 2866 ff., S. 42 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer gelangt diesbezüglich zu einer anderen Auffassung:

So ist vorab zu berücksichtigen, dass es dem Beschuldigten in Bezug auf die offenen Geldschulden nicht in erster Linie um die Rückforderung des Geldes ging, sondern vor allem um die damit verbundene Demütigung und Kränkung. Der Beschuldigte schilderte anlässlich seiner Einvernahmen, †F._____ sei früher wie ein grosser Bruder für ihn gewesen. Er habe durch das viele Lachen mit ihm gedacht, dass er Vertrauen zu ihm gefunden habe (pag. 524 f. Z. 433 ff.). Er habe gemeint, er würde ihn [†F._____] kennen, der nehme ihn nicht aus (pag. 602 Z. 262 f.). Nach dem Vorfall mit dem Geld habe †F._____ ihn mit seinen Jungs eingeschüchtert und gesagt, dass er – sollte er wieder nach dem Geld fragen – sonst mit seinen Jungs kommen werde (pag. 518 Z. 80 f. und pag. 531 Z. 156 f.). Auch habe †F._____ herumerzählt, wie er ihn [den Beschuldigten] ausgenommen habe (pag. 601 Z. 211 f., pag. 604 Z. 324 f.), was vom Beschuldigten – nebst dem Verlust des Geldes – als zusätzlich verletzend empfunden wurde («Ich bin dann schlecht bei anderen dagestanden», pag. 604 Z. 324 f.). Gemäss Aussage von N._____ habe es den Beschuldigten hässig gemacht, dass †F._____ herumerzählt habe, dass er dem Beschuldigten das Geld genommen habe (pag. 980 Z. 102 ff.), was vor dem Hintergrund, dass auch der psychiatrische Gutachter dem Beschuldigten eine narzisstische Kränkung attestierte (pag. 2255), nachvollziehbar erscheint. Dem Beschuldigten ging es somit primär um die Wiederherstellung seines verletzten Stolzes und um die Verschaffung von Respekt. Dass es ihm nicht (nur) um die Eintreibung der offenen Geldschuld ging, bestätigte er anlässlich der Hafteröffnung vom 9. April 2022 im Übrigen auch selbst (pag. 534 Z. 254).

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte im Nachgang zur Tat gegenüber N._____ angab, dass er nun mit dem, der bei ihm Geldschulden habe, quitt sei (pag. 606 Z. 387). Diese Aussage kann nach Auffassung der Kammer nicht anders verstanden werden, als dass der Beschuldigte einen Zustand erreichte, in welchem in Bezug auf die erlittenen Kränkungen bzw. Demütigungen ein Ausgleich stattgefunden hatte und die Gerechtigkeit wiederhergestellt worden war. Gegenüber O._____ gab der Beschuldigte zudem an, wenn einem jemand das Geld klaue, dann habe er dies [die Tat] verdient (pag. 631 Z. 563 ff.). Auch daraus lässt sich schliessen, dass es dem Beschuldigten im Ergebnis darum ging, die erlittene Kränkung und Demütigung zu vergelten, womit der Beweggrund der Rache im Vordergrund steht.

Nebst der Rache für die erlittene Kränkung bzw. Demütigung im Rahmen des gescheiterten Drogendeals gründet der Tatentschluss des Beschuldigten nach Überzeugung der Kammer auch auf der Vorgeschichte zwischen †F._____ und dem Bruder des Beschuldigten, G._____. Anders als die Vorinstanz ausführte, kann den Akten deutlich entnommen werden, dass es dabei nicht um eine einmalige und oberflächliche Bagatelle ging. So ist den Aussagen des Beschuldigten, von G._____ sowie auch des Bruders von †F._____, R._____, zu entnehmen, dass die Auseinandersetzungen schon seit Monaten anhielten und es insbesondere in den Tagen vor der Tat mehrfach zu Aufeinandertreffen zwischen G._____ und †F._____ gekommen sein muss. Weiter habe es gemäss den Aussagen von G._____ schon ein paar Mal Begegnungen mit †F._____ gegeben, die eskaliert seien (pag. 684 Z. 420 f.). Konkret führte G._____ aus, †F._____ habe ihn immer heruntergemacht und Sprüche gemacht, Beleidigungen und so. Das sei für ihn easy gewesen, er sei ruhig geblieben und weitergegangen. Am Donnerstag habe er ihn wieder gesehen und habe wieder einen Spruch gemacht, worauf er ihn zurückbeleidigt habe (pag. 682 Z. 356 ff.). Weiter gab G._____ an, dass sich †F._____ ihm gegenüber aufgeführt habe, als ob er sein Boss sei (pag. 685 Z. 483 ff.). G._____ äusserte auch, dass diese Provokationen seitens †F._____ schon mehrere Monate andauerten (pag. 690 Z. 740 f.); so sei es schon drei bis vier Monate vor der Tat zu einem Aufeinandertreffen gekommen, wobei †F._____ ihm, G._____, gesagt haben soll, dass er mit ihm eine Schlägerei wolle (pag. 707 Z. 35 ff.). Auch der Beschuldigte äusserte an der oberinstanzlichen Verhandlung, es sei schon die ganze Woche so zugegangen und glaubte zudem, dass †F._____ ihm extra abgepasst habe (pag. 3168 Z. 10 ff.). G._____ erzählte dem Beschuldigten denn auch unbestrittenermassen am Tag vor der Tat vom Vorfall im Tram, bei welchem er von †F._____ angespuckt und beleidigt wurde (pag. 708 Z. 77 ff.), was den Beschuldigten aggressiv, gereizt und «hässig» werden liess (pag. 518 Z. 90, pag. 532 Z. 179 f. und pag. 684 Z. 414). Gemäss Aussagen des Beschuldigten sei G._____ einer, der sich nicht wehren könne (pag. 518, Z. 88 f. und pag. 541 Z. 172). I._____, der Bruder des Beschuldigten und von G._____, gab zudem zu Protokoll, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Familie, vor allem gegenüber G._____, beschützend gewesen sei (pag. 729 Z. 426 f.). Bei ungerechten Angelegenheiten habe er sich gewehrt. Er würde sagen, dass der Beschuldigte nicht durch Angst zurückgehalten werde, wenn etwas Ungerechtes passiere, er könne bei so etwas nicht zuschauen. Zum Beispiel, wenn auf der Strasse Personen ungerecht behandelt würden, greife er, der Beschuldigte, ein (pag. 729 Z. 438 ff.). Der Beschuldigte seinerseits führte aus, dass es zum Schutz von G._____ gewesen sei. Weil er [G._____] sein Bruder sei und er keine anderen Kollegen habe, welche ihn schützen könnten (pag. 542 Z. 203 ff.). Mit Blick auf diese Ausführungen liegt für die Kammer somit auch der Schluss nahe, dass der zuvor bereits festgestellte Beweggrund der Rache zusätzlich darin gründete, dass †F._____ den Bruder des Beschuldigten, G._____, wiederholt beleidigt und auch tätlich angegriffen hatte, was den Beschuldigten aggressiv machte und schliesslich das Fass zum Überlaufen brachte bzw. in den Worten des Beschuldigten zu viel wurde (pag. 602 Z. 241 f. und Z. 252, pag. 601 Z. 211 ff. und pag. 604 Z. 324 und Z. 334 f.).

9.3.6 Zum Wissen und Willen

In Bezug auf das Wissen und den Willen des Beschuldigten hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, der Beschuldigte sei sich der Gefährlichkeit der verabreichten Stiche durchaus bewusst gewesen und habe die Befürchtung gehabt, †F._____ getötet zu haben, habe ihn aber andererseits nicht umbringen wollen (pag. 2868, S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Schlussfolgerungen kann sich die Kammer nur beschränkt anschliessen:

Anzumerken ist vorab, dass es naheliegend und verständlich ist, dass der Beschuldigte die Tat gegenüber N._____ und O._____ verharmlosend schilderte. Aus der blossen Deutung von N._____, die Tat sei wohl nicht so schlimm gewesen, kann jedoch mitnichten geschlossen werden, der Beschuldigte habe (im Nachhinein) kein Bewusstsein für die Schwere der Tat gehabt. Hinzu kommt, dass N._____ durchaus eine Schwere in der Tat bemerkt haben muss, zumal sie sich am späteren Abend nicht mehr allein aus dem Zimmer von O._____ getraute, so dass dieser sie jeweils begleiten musste (pag. 953 f. Z.100 ff.). Sodann ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bemerkung von Dr. med. U._____, wonach er nicht wisse, ob der Beschuldigte das Bewusstsein gehabt habe, dass man bei derart vielen Stichen mit schweren Schäden hätte rechnen müssen und er, Dr. med. U._____, seine Wahrnehmung, wonach der Beschuldigte nicht mit dem Versterben des Opfers gerechnet habe, nicht für unrealistisch halte (pag. 2737, Z. 30 ff.), zweifellos nicht um eine fachliche, sondern um eine rein subjektive und persönliche Einschätzung handelt. Zudem liegt es, wie zuvor schon ausgeführt wurde, auch hier nicht in der Kompetenz des Gutachters, solche Feststellungen zu treffen, womit diese für den rechtsrelevanten Sachverhalt unbeachtlich sind. Keinen Beweiswert abzugewinnen ist schliesslich dem von der Vorinstanz erwähnten Abklärungsbericht der Jugendanwaltschaft vom 15. April 2020, in welchem festgehalten wurde, dass der Beschuldigte seine kriminellen Aktivitäten nicht zu planen scheine, sondern vielmehr in solche Situationen gerate. Abgesehen davon, dass der erwähnte Bericht zum Urteilszeitpunkt bereits zwei Jahre alt war, lässt sich daraus nichts über den Vorsatz des Beschuldigten hinsichtlich der vorliegend zu beurteilenden Tat ableiten.

Während die Vorinstanz in Bezug auf das Wissensselement lediglich davon ausging, der Beschuldigte habe damit rechnen müssen, †F._____ tödliche Stiche und nicht bloss leichte Kratzer oder sonstige unbedeutende Wunden verabreicht zu haben, gelangt die Kammer zur Überzeugung, dass der Beschuldigte tatsächlich wusste, dass er mit dem Zufügen von acht Messerstichen †F._____ tötet. Zwar hält das rechtsmedizinische Obduktionsgutachten zu †F._____ – wie die Verteidigung oberinstanzlich zu Recht vorbrachte – nicht ausdrücklich fest, mit welcher Intensität die Stiche zugefügt wurden. Dies ergibt sich jedoch aus den darin aufgeführten Verletzungen. So ist dem Obduktionsgutachten zu entnehmen, dass eine der drei Stichwunden in das Gesicht von †F._____ derart tief war, dass er bis auf den Keilbeinknochen und ein weiterer Schnitt im Gesicht bis auf den Oberkieferknochen reichte. Auch die weiteren Stichwunden erwiesen sich als äusserst tief. So durchtrennten der als Nr. 4 gekennzeichnete Stich den rechten Brustmuskel, den Zwischenrippenraum und den Knorpel und der als Nr. 5 gekennzeichnete Stich

die Rumpfmuskulatur, den Zwischenrippenraum, die Pleura parietalis (Rippenfell) und die rechte Zwerchfellkuppe vollständig. Auch Stich Nr. 6 durchtrennte die Rumpfmuskulatur und den Rippenbogenknorpel vollständig und eröffnete das Bauchfell, ebenso Stich Nr. 7, welcher die achte Rippe auf einer Länge von 3 cm spaltete und das Rippenfell eröffnete. Durch die zahlreichen Stiche wurden überdies der rechte Herzbeutel 2,5 cm eröffnet sowie die Aortenvorderwand, der Lungenstamm und der rechte Lungenoberlappen (vollständig) durchtrennt (pag. 470 ff.). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte selbst schilderte, wie der letzte Messerstich in die Seite mit voller Wucht erfolgte, und dies anlässlich der Tatrekonstruktion auch eindrücklich vorführte (pag. 367). Auch J._____ beschrieb, wie der Beschuldigte mit dem Messer seitwärts und mit vollem Schwung ein- bzw. zugestochen habe, als †F._____ am Boden auf der Seite gelegen habe. Er, der Beschuldigte, habe nicht nur ein bisschen aufgezo-gen, sondern wirklich Schwung genommen (pag. 762 Z. 252 ff.). In seiner ersten Befragung gab der Beschuldigte zu dem an, «einfach durchgestochen» zu haben (pag. 520 Z. 193). Damit ist insgesamt erstellt, dass der Beschuldigte nicht nur leichte Stichbewegungen ausgeführt bzw. – wie es die Verteidigung oberinstanzlich vorbrachte – †F._____ nur «angestochen» hatte, sondern vielmehr mit grosser Intensität zustach.

Aus der hohen Anzahl der verabreichten Stiche, deren Platzierung in die sensiblen Körperstellen (Brustbereich und Gesicht), der Grösse des Messers und nicht zuletzt auch der grossen Wucht, mit welcher die Stiche ausgeführt wurden, kann nichts anderes geschlossen werden, als dass der Beschuldigte wissen musste, dass er durch sein Handeln dem Opfer tödliche Stiche zufügt und damit ein grausames Verhalten an den Tag legt. Daran vermögen die Aussagen des Gutachters, wonach der Beschuldigte kaum anatomische Kenntnisse aus der Schule oder über andere Kanäle erworben habe und das Herz auf der rechten und damit falschen Seite lokalisiert habe (pag. 2237), nichts zu ändern. Vielmehr spricht dies zusätzlich für das Wissen um die Gefährlichkeit der Stiche, zumal diese genau in diejenige Region der Brust von †F._____ erfolgten, wo der Beschuldigte das Herz fälschlicherweise lokalisiert hatte, nämlich in die rechte Brusthälfte. Auch wenn der Beschuldigte die jeweiligen Organe nicht am richtigen Ort zuordnen konnte, war ihm bewusst, dass sie sich in dieser Körperregion befinden und er diese Organe mit seinen Stichen verletzen kann, zumal bei ihm ein Intelligenzniveau im normalen Bereich gemessen wurde (pag. 2243 und pag. 2266) und es – wie die Vorinstanz mit Verweis auf BGE 109 IV 5 E. 2 bereits zutreffend festhielt – keiner besonderen Intelligenz bedarf, zu erkennen, dass Messerstiche in Brust und Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können.

Dem Beschuldigten ist damit das Wissen um die mögliche Todesfolge der von ihm ausgeführten Messerstiche zuzurechnen, auch wenn er selbst wiederholt angab, nie gedacht zu haben, dass die Verletzungen tödlich enden könnten.

Hinsichtlich des Willens des Beschuldigten, den Tod von †F._____ herbeizuführen, hielt die Vorinstanz fest, der Beschuldigte habe bereits zu Beginn seiner tatnächsten Einvernahme vorgebracht, dass er †F._____ nicht habe umbringen wollen und sich gedacht habe, dieser werde lediglich wegen ein paar Verletzungen ins Spital eingeliefert (pag. 516 f. Z. 15 ff.). Aus der Erleichterung des Beschuldig-

ten könne unter anderem geschlossen werden, dass seine Aussagen, wonach er †F._____ nicht habe töten wollen, der Wahrheit entsprechen würden.

Auch in dieser Hinsicht gelangt die Kammer zu einer anderen Auffassung:

Der Beschuldigte griff, wie hiavor bereits ausgeführt, †F._____ aus dem Nichts und ohne vorgängigen Angriff unvermittelt an bzw. stach auf ihn ein. Diesen Moment schilderte der Beschuldigte in seiner Ersteinvernahme denn auch eindrücklich wie folgt: «Ich stand auf, zog meine Jacke an, ging in die Küche, habe ein Messer genommen und ging zur Station. Danach habe ich «F._____» gesagt und er hat gleich gesehen, dass ich schon da war. Ich sagte ihm «wo ist mein Geld». Weil ich Angst hatte, habe ich ein Messer mitgenommen, weil er ja mit einer anderen Person dort gewesen ist. Dann habe ich ihn angestochen.» (pag. 518 Z. 102 ff.). Diese Aussagen zeugen von einer äusserst zielstrebigem Tat und davon, dass der Beschuldigte proaktiv und ohne in einer Notwehrlage gewesen zu sein, handelte. Seinen Ausführungen, wonach die Stichverletzungen im Gesicht von †F._____ angeblich daraus resultierten, weil dieser nach vorne ins Messer gefallen sei, ist die Feststellung des IRM entgegenzuhalten, wonach bei den Gesichtsverletzungen von †F._____ von einer aktiven, gegen das Gesicht gerichteten scharfen Gewaltwirkung auszugehen sei (pag. 464; vgl. auch Fotos rechte Gesichtsseite pag. 298). Hinzu kommt, dass aus einem Fall mit dem Gesicht ins Messer nur eine Verletzung im Gesicht resultiert hätte, nicht jedoch deren drei. Bei den Ausführungen des Beschuldigten handelt es sich damit klar um Schutzbehauptungen und es steht fest, dass nicht nur die Stiche in den Oberkörper von †F._____, sondern auch die Gesichtsverletzungen proaktiv durch den Beschuldigten herbeigeführt wurden.

Der Beschuldigte fügte †F._____ demnach aktiv eine tiefe und zwei Schnittverletzungen im Gesicht, drei Stichverletzungen im rechten Brustkorbbereich und zwei Stichverletzungen im rechten seitlichen Brustbereich zu, wobei der Beschuldigte davon ausging, das Herz befinde sich auf der rechten Körperseite, also genau in diesem Bereich, in welchen vier der Stiche ausgeführt wurden. Jeder einzelne Messerstich wurde aufgrund der festgestellten Tiefe der jeweiligen Verletzungen innert kürzester Zeit und wie bereits erwähnt mit grosser Intensität ausgeführt, ohne dass †F._____ eine Chance gehabt hätte, sich zu wehren. Insgesamt deutet dieses von Beginn weg aktive und massive Einwirken mittels scharfer Gewalt auf diejenigen Körperregionen von †F._____, in welcher sich die lebenswichtigen Organe (Hirn, Herz, Lunge, Leber etc.) befinden, deutlich darauf hin, dass der Tötungswille des Beschuldigten bereits bei der ersten Einwirkung auf †F._____ vorhanden war. Denn wenn der Täter wie vorliegend weiss, dass Stiche in den Rumpf und in das Gesicht tödlich enden können, und jeden dieser Stiche dennoch mit einer solchen Intensität in diese sensiblen Körperbereiche ausführt, muss zweifelsfrei auf dessen Wille, diese Person töten zu wollen, geschlossen werden.

Den vorhandenen Tötungswillen zeigte der Beschuldigte sodann auch noch während der Tatausführung. So konnte †F._____ nach den ersten Messerstichen gemäss übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und J._____ noch ein paar Meter weit flüchten. Dennoch ging ihm der Beschuldigte hinterher und stach nochmals mit voller Wucht auf den nunmehr am Boden liegenden

†F. _____ ein. J. _____ beschrieb diese Gewalteinwirkung – welche er übereinstimmend mit den festgestellten Verletzungen und den Aussagen des Beschuldigten schilderte – wie folgt (pag. 763 Z. 295): «Wirklich mit ganzer Wut. Er hat die ganze Wut an ihm ausgelassen». Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht nur zu Beginn, sondern auch während der gesamten Ausführung der Tat äusserst zielstrebig handelte und den Entschluss gefasst hatte, die Tat zu Ende zu führen, womit er den Tod von †F. _____ nicht nur in Kauf nahm, sondern vielmehr dessen Eintritt beabsichtigte.

Auch das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat spricht schliesslich dafür, dass der Todeserfolg angestrebt wurde. So schilderte die Zeugin M. _____ eindrücklich, wie der Beschuldigte beim Verlassen des Tatorts gesagt habe, sie solle «dä Siech la sii» (pag. 811 Z. 34 f.) bzw. «Lah sie dä siech» (pag. 812 Z. 86 und pag. 816 Z. 81). Dies kann nicht anders gedeutet werden, als dass der Beschuldigte beim Weggehen mit seiner Aussage bewirken wollte, dass die Anwesenden keine Ambulanz rufen und †F. _____ nicht helfen sollten. Dass der Beschuldigte – wie die Verteidigung oberinstanzlich geltend machte – «lah si» im Sinne von «gut ist» gemeint habe, ist nicht naheliegend. Dieses «lah si» bezog sich unmissverständlich auf «dä Siech», also konkret auf den auf dem Boden liegenden †F. _____. Wäre der Tod des Beschuldigten nicht angestrebt gewesen, hätte er eine solche Aussage unterlassen und die anwesenden Personen viel eher zur Hilfeleistung aufgefordert, als sie davon abzuhalten.

Gestützt auf diese Ausführungen kann im Ergebnis festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit Wissen und Willen handelte und der Tod von †F. _____ nichts anderem entsprach, als der beabsichtigten Folge der Handlung des Beschuldigten.

9.3.7 Zur Bereicherungsabsicht beim Diebstahl

In Bezug auf den Diebstahl ist strittig, ob der Beschuldigte das Mobiltelefon von †F. _____ behändigte, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zusammengefasst fest, dass das unmittelbare Nachtatverhalten, in welchem der Beschuldigte das Mobiltelefon zerstörte, gegen die Absicht spreche, sich einen finanziellen Vorteil verschaffen zu wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er das Handy im Sinne einer unüberlegten Kurzschlusshandlung aus der Situation heraus behändigt habe (pag. 2869 f., S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Es ist nicht zu verkennen, dass dem Beschuldigten nicht viel Zeit für die Entscheidung zur Verfügung stand, ob er das Mobiltelefon von †F. _____ an sich nehmen soll. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Absicht, sich dadurch zu bereichern, auch nur vorübergehend sein kann. Eine solche (zumindest) vorübergehende Absicht ist beim Beschuldigten denn auch zu bejahen. Aus der mit ihm durchgeführten Tatrekonstruktion ergibt sich, dass sich der Beschuldigte nach dem Einstechen auf †F. _____ ein erstes Mal bückte, um die Tatwaffe bzw. das Messer vom Boden aufzuheben und dieses daraufhin in seiner linken Jackentasche zu verstauen. Anschliessend bückte er sich ein zweites Mal, um das Mobiltelefon, welches †F. _____ verloren hatte, aufzuheben. Dieses verstaute der Beschuldigte sodann in seiner rechten Jackentasche (pag. 371 ff. und pag. 582 Z. 123 ff.). Mit

Blick auf diesen Handlungsablauf steht fest, dass sich der Beschuldigte bewusst ein zweites Mal bückte, um das Mobiltelefon aufzuheben, was eine (zumindest) vorübergehende Bereicherungsabsicht begründet bzw. eine rein reflexartige Handlung ausschliesst.

Hinzu kommt nach Überzeugung der Kammer, dass auch keine anderen Gründe als die (vorübergehende) Bereicherung dafür vorliegen, weshalb der Beschuldigte das Mobiltelefon mitgenommen haben sollte. Zur Vertuschung der Tat konnte es jedenfalls nicht gewesen sein, zumal das Mobiltelefon von †F._____ – wie sich aus der späteren Auswertung ergab – keine verdächtigen Inhalte aufwies, die dem Beschuldigten zum Nachteil hätten reichen können und für ihn mit der Mitnahme des Mobiltelefons vielmehr die Gefahr der Ortung bestanden hätte. Ebenfalls auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte mit der Mitnahme des Mobiltelefons eine Vernichtung von allfälligen Beweismitteln angestrebt hätte, zumal J._____ bei der Tat anwesend war und diese beobachtet hatte. Damit verbleibt keine alternative Möglichkeit, als dass der Beschuldigte das Mobiltelefon, welches neu war und gemäss Zivilklage der Privatklägerin einen Wert von rund CHF 1'000.00 aufwies (pag. 2679), mit Bereicherungsabsicht behändigte, zumal er zu diesem Zeitpunkt gemäss eigenen Angaben auch über kein eigenes funktionierendes Mobiltelefon verfügte (pag. 3174 Z. 28).

9.4 Gesamtwürdigung und erstellter Sachverhalt

Gestützt auf die Ausführungen hiervor erachtet die Kammer den folgenden Sachverhalt als erstellt:

†F._____ ging am 8. April 2022 in Begleitung von J._____ auf dem Kiesweg nordwestlich der Liegenschaft an der K._____ (Strasse) vorbei. Der Beschuldigte hielt sich in der Wohnung an der K._____ (Strasse) auf und erkannte den vorbeigehenden †F._____. Dieser schuldete ihm aus einer früheren Angelegenheit CHF 400.00 und ging seinen Bruder G._____ in der Vergangenheit mehrfach verbal und tätlich an. Um die erlittene Unbill bzw. den verletzten Stolz sowie den Beleidigungen und körperlichen Angriffen durch †F._____ gegenüber G._____ zu vergelten, entschloss sich der Beschuldigte dazu, †F._____ zu konfrontieren. Aus der Küchenschublade behändigte er ein Messer (Typ Küchenmesser, mit gerader, flachgeschliffener Klinge, vorne spitz zulaufend, Gesamtlänge 22,4 cm, Grifflänge 9,8 cm, Klingenlänge 12,6 cm, Klingenhöhe 1,8 cm) und begab sich damit zur Tramhaltestelle L._____. Dort sprach er †F._____ auf die ältere Geldschuld an, woraufhin dieser den Arm um den Beschuldigten legte und ihn aufforderte, mit ihm mitzukommen, um die Sache zu besprechen. Überraschend und unvermittelt stach der Beschuldigte †F._____ mit dem Messer, welches er vorher aus seiner Jackentasche zog und für †F._____ somit nicht ersichtlich war, innert kürzester Zeit von der Seite her vier Mal mit grosser Intensität in dessen Oberkörper und versetzte ihm einen weiteren Stich und zwei Schnitte ins Gesicht. †F._____ ergriff daraufhin die Flucht und rannte davon, kollidierte jedoch nach wenigen Metern mit einer Stange und fiel zu Boden. Der Beschuldigte rannte ihm nach und begab sich zum verletzt am Boden liegenden †F._____, holte Schwung und fügte diesem mit voller Wucht einen weiteren Messerstich in die rechte Seite des Oberkörpers zu. Anschliessend zog der Beschuldigte das Messer

aus dem Körper von †F._____, wobei es ihm aus der Hand und hinter ihm zu Boden fiel. Der Beschuldigte behändigte in der Folge das Messer, verstaute es in seiner linken Jackentasche und behändigte anschliessend das ebenfalls am Boden liegende Mobiltelefon von †F._____, welches er in der rechten Jackentasche verstaute. Das Mobiltelefon nahm der Beschuldigte an sich, um sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. Schliesslich begab sich der Beschuldigte zurück in die Wohnung an der K._____(Strasse).

Der Beschuldigte handelte aufgrund der innert kürzester Zeit und in grosser Anzahl verabreichten Stiche, deren Platzierung im Brustbereich und im Gesicht und damit in der Region der lebenswichtigen Organe, sowie aufgrund der Grösse des Messers und der Intensität der ausgeführten Stiche im Wissen darum, dass er †F._____ tödliche Verletzungen zufügt. Ebenfalls wusste er um die Grausamkeit seines Vorgehens. Trotz dieses Wissens stach der Beschuldigte wiederholt und mit grosser Intensität auf den Oberkörper und das Gesicht von †F._____ ein, womit der Erfolg, dessen Tod herbeizuführen, die beabsichtigte Folge seiner Handlung war.

III. Rechtliche Würdigung

10. Mord gemäss Art. 112 StGB

10.1 Theoretische Grundlagen zum Tatbestand

Für die theoretischen Ausführungen kann vollumfänglich auf die Erwägungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 2871 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass einer der besonderen Tatbestände der Art. 112 ff. StGB erfüllt ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so macht er sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar. Dies trifft dann zu, wenn der Täter fremdes Leben aussergewöhnlich krass missachtet. Die Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit wird durch eine nicht abschliessende Aufzählung qualifizierender Merkmale («Beweggrund», «Zweck der Tat», «Art der Ausführung») konkretisiert. Neben den Absichten und Motiven des Täters können auch Faktoren massgebend sein, die dem nach aussen hin in Erscheinung tretenden Tathergang zuzuordnen sind. Indessen lässt sich auch die Art der Ausführung nicht losgelöst von inneren Faktoren beurteilen, muss sie doch ebenfalls Ausdruck einer besonders skrupellosen Haltung des Täters sein. Art. 112 StGB erfasst den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter ohne soziale Regungen, der sich zur Verfolgung seiner Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Die Art der Tatausführung ist besonders verwerflich, wenn sie unmenschlich oder aussergewöhnlich grausam ist resp. wenn dem Opfer mehr physische oder psychische Schmerzen, Leiden oder Qualen zugefügt werden, als sie mit einer Tötung ohnehin verbunden sind. Massgebend sind in erster Linie die Merkmale der Tat selber. Vorleben und Verhalten nach der Tat sind nur zu berücksichtigen, soweit sie einen Bezug zur Tat aufweisen und zur Klärung der Täterpersönlichkeit beitragen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der inneren und äusseren Umstände. Dabei können besonders belastende Momente durch entlastende ausgeglichen werden; die Tötung kann auch erst aufgrund des Zusammentreffens mehrerer be-

lastender Umstände, die je einzeln womöglich nicht ausgereicht hätten, als besonders skrupelloses Verbrechen erscheinen. Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise fehlen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so etwa, wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (zum Ganzen BGE 144 IV 345 E. 2.1.1 f. S. 346 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1073/2022 vom 11. November 2022 E. 3.5.3).

Sowohl vorsätzliche Tötung als auch Mord sind nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt (SCHWARZENEGGER, in: Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 26 zu Art. 112 StGB). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, im Fall von Art. 112 StGB mithin auch auf die objektive Seite der die besondere Skrupellosigkeit begründenden Gegebenheiten.

10.2 Subsumtion

Für die Subsumtion kann vorab ebenfalls auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2872 f., S. 48 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch die Kammer gelangt mit Blick auf den erstellten Sachverhalt zum Schluss, dass das Vorgehen des Beschuldigten als besonders skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB zu qualifizieren ist.

So muss einerseits die Art der Tatausführung als besonders verwerflich bezeichnet werden. Der Beschuldigte stach insgesamt acht Mal mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 12,6 cm und einer Klingenhöhe von 1,8 cm in den Rumpf, insbesondere den Brustbereich, und das Gesicht von †F._____ ein. Den letzten Stich versetzte er †F._____, als dieser nach einem gescheiterten Fluchtversuch wehrlos am Boden lag. Die Stiche wurden – entgegen der Ansicht der Verteidigung – überraschend, ohne Vorwarnung und innert kürzester Zeit ausgeführt, sodass †F._____ keine Chance blieb, sich zu wehren. Sämtliche Stiche waren zudem gefährlich. Sie wurden mit grosser Intensität ausgeführt und an diejenigen Körperstellen platziert, wo sich die lebenswichtigen Organe befinden. Durch die zahlreichen Messerstiche – insbesondere auch in das Gesicht – fügte der Beschuldigte †F._____ mehr physische und psychische Schmerzen, Leiden und Qualen zu, als sie mit einer Tötung ohnehin verbunden sind. Ferner dokumentieren das beharrliche Verfolgen und das anschliessend erneut wuchtige Einstechen auf das am Boden liegende und bereits schwer verletzte Opfer die zusätzliche Grausamkeit des Vorgehens des Beschuldigten und seine besondere Geringschätzung gegenüber dessen Leben. Durch diesen letzten Stich nach gescheitertem Fluchtversuch auf den wehrlos am Boden liegenden †F._____ sowie durch die Stiche in das Gesicht wird denn auch die ausserordentlich kaltblütige Ausführung der Tat offenbart. Das Tatverhalten ist insgesamt als besonders skrupellos zu bezeichnen.

Der Beweggrund der Tat, nämlich die Rache, ist sodann ebenfalls als besonders verwerflich zu bezeichnen. So ging es dem Beschuldigten dem Beweisergebnis folgend primär darum, die durch †F._____ erlittene Kränkung im Rahmen des Drogengeschäfts sowie die Angriffe gegenüber seinem Bruder G._____ zu vergelten. Zwar wurde die Hassreaktion beim Beschuldigten mitunter durch das Verhalten von †F._____ (Nichtbezahlung einer Schuld bzw. Angriffe auf den Bru-

der des Beschuldigten) hervorgerufen. Die dadurch erlittenen Kränkungen beim Beschuldigten vermögen die Tat allerdings nicht derart zu erklären, dass ihm zugute zu halten wäre, er habe mit triftigem Grund getötet. Weder kann vorliegend von schweren Kränkungen ausgegangen werden noch liegen Hinweise vor, dass der Beschuldigte ein krankhaftes Leiden empfunden hätte (anders in BGE 118 IV 122). Den aufgrund eines misslungenen Drogengeschäfts verletzten Stolz bzw. die verbalen und tätlichen Angriffe auf den Bruder mit der Tötung von †F._____ zu rächen, erweist sich als völlig irrational. Damit steht der Beweggrund der Tat offensichtlich in einem krassen Missverhältnis zum Leben bzw. Tod eines Menschen und zeugt von einer extremen Geringschätzung des Lebens.

In subjektiver Hinsicht ist gestützt auf das Beweisergebnis festzuhalten, dass die Herbeiführung des Todes das unmittelbare Handlungsziel des Beschuldigten darstellte und ihm damit – entgegen der Vorinstanz – ein direktvorsätzliches Handeln anzulasten ist. Dieser Vorsatz erstreckte sich auch auf die objektive Seite der die besondere Skrupellosigkeit begründenden Gegebenheiten, insbesondere die Grausamkeit der Ausführung der Tat.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Tat nicht alkoholisiert (vgl. pag. 500) und auch sonst sind keine Hinweise ersichtlich, die darauf hindeuten würden, dass seine Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich beeinträchtigt gewesen wäre.

Der Beschuldigte hat sich demnach des Mordes, direktvorsätzlich begangen am 8. April 2022 in E._____ zum Nachteil von †F._____, schuldig gemacht.

11. **Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB**

11.1 Theoretische Grundlagen zum Tatbestand

Auch für die theoretischen Grundlagen zum Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB kann integral auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2873 f., S. 49 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gemäss Art. 139 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern.

Als Tatobjekt kommen nur fremde bewegliche Sachen in Frage. Die Tathandlung besteht in der Wegnahme, was nach herrschender Lehre und Rechtsprechung den «Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, i.d.R. eigenen Gewahrsams» meint. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts zerfällt der Gewahrsam in zwei Aspekte und meint die tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit verbunden mit dem Herrschaftswillen, also dem Willen, die bestehende Herrschaftsmöglichkeit auch auszuüben (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 14 ff. zu Art. 139 StGB).

Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, d.h. insb. auf die Fremdheit der Sache sowie den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Gefordert ist neben dem Vorsatz auch die Absicht, sich die Sache anzueignen. Aneignungsabsicht meint dolus directus ersten Grades, also das eigentliche Handlungsziel des Täters. Schliesslich fordert Art. 139 StGB ne-

ben Vorsatz und Aneignungsabsicht auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Damit ist auch hier *dolus directus* ersten Grades gemeint, also der unbedingte Wille des Täters, Eventualabsicht reicht mithin nicht aus (NIGGLI / RIEDO, a.a.O., N. 67 ff. zu Art. 139 StGB).

11.2 Subsumtion

Indem der Beschuldigte das Mobiltelefon von †F._____ behändigte, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB.

Auf der subjektiven Seite ist – im Gegensatz zum vorinstanzlichen Ergebnis – gestützt auf die Beweiswürdigung der Kammer festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl vorsätzlich als auch mit Aneignungswille und zumindest vorübergehend mit Bereicherungsabsicht handelte. Der Beschuldigte bückte sich erst nach dem Messer, verstaute dieses in seine linke Jackentasche, und bückte sich anschliessend bewusst ein weiteres Mal, um das Mobiltelefon von †F._____ zu ergreifen und in der rechten Jackentasche zu verstauen. Damit manifestierte der Beschuldigte, sich das Mobiltelefon aneignen und sich zumindest vorübergehend einen finanziellen Vorteil verschaffen zu wollen, womit er auch den subjektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

Der Beschuldigte ist demnach des Diebstahls, begangen am 8. April 2022 zum Nachteil von †F._____, schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

12. Theoretische Grundlagen zur Strafzumessung

Für die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 2875 f., S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13. Strafraumen, Strafart und Methodik

Der Strafraumen gemäss Art. 112 StGB erstreckt sich von Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Als Strafart kann für dieses Delikt folglich ausschliesslich auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Aussergewöhnliche Umstände, die eine Über- oder Unterschreitung des abstrakten Strafraumens gebieten würden, liegen nicht vor. Aufgrund der konkreten Tatumstände rechtfertigt sich kein Unterschreiten der angedrohten Mindeststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 48a StGB *e contrario*).

Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Während für den Schuldspruch wegen Mordes von Gesetzes wegen lediglich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe möglich ist, könnte für den Schuldspruch wegen Diebstahls auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Obschon grundsätzlich das Geldstrafenprimat gilt, erachtet die Kammer eine solche vorliegend nicht als die angemessene Strafart. So ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bereits einschlägig vorbestraft ist (pag. 3033 ff.). Der Schuldspruch wegen Diebstahls ist

zudem zeitlich sowie sachlich eng mit dem Schuldspruch wegen Mordes verknüpft. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte weder über (genügend) Einkommen noch Vermögen verfügt und bereits (d.h. angesichts seines jungen Alters) Schulden von rund CHF 8'500.00 aufweist. Der Beschuldigte hätte keine finanziellen Mittel, um die Geldstrafe bezahlen zu können, womit eine Vollstreckungsprognose bei einer Geldstrafe negativ ausfallen würde. Unter diesen Umständen erscheint der Kammer auch für den Schuldspruch wegen Diebstahls einzig eine Freiheitsstrafe als geeignet und angezeigt.

In einem ersten Schritt ist die Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen Mordes als schwereres der beiden Delikte zu bestimmen. Anschliessend ist diese Strafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB um die Strafe für den Schuldspruch wegen Diebstahls angemessen zu erhöhen, was die Gesamtstrafe ergibt.

14. **Konkrete Strafzumessung**

14.1 Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen Mordes

14.1.1 Objektive Tatschwere

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, handelt es sich beim menschlichen Leben um das höchste Rechtsgut; schwerere Rechtsgutsverletzungen gibt es nicht. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges wiegt demnach schwer, was dem Tatbestand jedoch immanent ist.

Der Beschuldigte erfüllt die Mordqualifikation vorliegend sowohl in Bezug auf die Beweggründe als auch hinsichtlich der Art der Tatausführung, mithin mehrfach, und überschreitet die Schwelle zur Skrupellosigkeit nicht nur knapp. Zwar ist der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie festhält, dass durchaus noch schwerwiegendere Tatausführungen denkbar gewesen wären und der Vorfall nur wenige Minuten dauerte. Insbesondere das letzte Zusteichen in den Oberkörper von †F._____, als dieser nach einem gescheiterten Fluchtversuch zusammengebrochen war und bereits wehrlos am Boden gelegen hatte, sowie auch die mehrfachen und tiefen Stiche in sein Gesicht erscheinen jedoch ausserordentlich kaltblütig. †F._____ wurden damit mehr psychische Schmerzen, Leiden und Qualen zugefügt als nötig. Daran vermag nichts zu ändern, dass †F._____ relativ schnell verstarb. Aus den Schilderungen der Zeugin M._____ geht hervor, dass †F._____ bereits nach wenigen Minuten des Todeskampfes das Bewusstsein verlor und seine Qualen ein vergleichsweises rasches Ende fanden. Nichtsdestotrotz erweist sich die gesamte Tat als deutlich verwerflicher als für die Erfüllung des Tatbestands nötig. Erschwerend kommt schliesslich hinzu, dass der Beschuldigte mit seiner Aussage «la si dä Siech» M._____ und J._____ davon abzuhalten versuchte, den Notruf zu alarmieren.

Insgesamt sowie im Vergleich zu anderen möglichen Tatvarianten wiegt die Tat im Ergebnis schwer. Eine Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe erscheint der Kammer als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

14.1.2 Subjektive Tatschwere

In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, was indes neutral zu werten ist.

Auch das übrige subjektive Tatverschulden wirkt sich insgesamt neutral aus. So ist insbesondere in Bezug auf die Vermeidung der Verletzung des betroffenen Rechtsguts festzuhalten, dass dem Beschuldigten klarerweise Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden hätten. So wäre es ihm ohne Weiteres möglich gewesen, seine Wohnung gar nicht erst zu verlassen. Auch das junge Alter des Beschuldigten führt für sich allein genommen nicht zwingend zu einer Minderung der Strafe (Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2009 vom 28. Januar 2010). Eine bloss denkbare Beeinträchtigung genügt dafür nicht. Dem Gutachten ist nichts zu entnehmen, was eine tatsächliche Beeinträchtigung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit im Tatzeitpunkt belegen könnte (pag. 2259) und auch der Beschuldigte selbst machte nicht geltend, dass sein Zustand im Tatzeitpunkt bemerkenswert auffällig oder beeinträchtigt gewesen wäre (pag. 2260 und pag. 2272 f.). Der Beschuldigte war durchaus in der Lage, die Schwere sowie die möglichen Folgen seiner Tat zu erkennen und demgemäss zu handeln.

Insgesamt wirkt sich das subjektive Tatverschulden neutral aus.

14.1.3 Fazit Tatkomponenten

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Mordes eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

14.2 Asperation für den Diebstahl

14.2.1 Objektive Tatkomponenten

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für den folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor (S. 47 der Richtlinien):

Der Täter behändigt im Elektronik-Fachgeschäft ein Gerät im Wert von CHF 2'000.00 und verlässt das Geschäft, ohne zu bezahlen.

Vorliegend behändigte der Beschuldigte das Mobiltelefon von †F._____, welches neu war und einen Wert von rund CHF 1'000.00 aufwies. Der Deliktsbetrag fällt damit etwas tiefer aus als im Referenzsachverhalt. Erhöhend auszuwirken hat sich demgegenüber, dass sich der Beschuldigte den Zustand von †F._____, welcher wehrlos und unmittelbar vor dem Versterben am Boden lag, zu Nutze machte, was besonders verwerflich ist. Mit Blick auf den weiten Strafraum von fünf Jahren Freiheitsstrafe ist das objektive Verschulden des Beschuldigten insgesamt aber noch als leicht zu qualifizieren.

14.2.2 Subjektive Tatkomponenten

Auf der subjektiven Seite ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen handelte, was dem Tatbestand immanent ist. Die Tat wäre zudem ohne Weiteres vermeidbar gewesen, was ebenfalls neutral zu ge-

wichten ist. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich daher weder erhöhend noch mindernd auf die Strafe aus.

14.2.3 Fazit Tatkomponenten und Asperation

Insgesamt erachtet die Kammer für den Diebstahl eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend 20 Tagen, zur Einsatzstrafe gemäss Ziff. 14.1.3 hiervor zu asperieren. Damit beläuft sich die Freiheitsstrafe vorläufig – mithin noch ohne Berücksichtigung der Täterkomponenten – auf 18 Jahre und 20 Tage.

14.3 Täterkomponenten

14.3.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, erlebte der Beschuldigte eine schwierige Jugend und konnte nicht von einer intakten Familie profitieren. Er verbrachte einige Zeit in verschiedenen Einrichtungen sowie bei einer Pflegefamilie (vgl. dazu auch Ziff. 18.2.2 nachfolgend). Sämtliche Interventionen und Hilfestellungen durch die Behörden zeitigten bei ihm keine Erfolge. Insgesamt hatte der Beschuldigte keinen einfachen Start ins Leben, wobei ebenso zu berücksichtigen ist, dass es den beiden Brüdern des Beschuldigten gleich ergangen sein dürfte, diese aber offensichtlich besser mit der Situation umgehen konnten. Der Beschuldigte lebt weder in einer Beziehung noch hat er Kinder (pag. 3166 Z. 18), scheint jedoch nach wie vor drogensüchtig zu sein. So ist dem oberinstanzlich eingeholten Führungsbericht der JVA H._____ zu entnehmen, dass er mehrfach mittels Urinprobe positiv auf THC getestet und einmal sogar dabei erwischt wurde, wie er einen Fingerling in die Vollzugsanstalt schmuggeln wollte (pag. 3028). Dem Beschuldigten gelingt es somit offensichtlich nicht einmal in Haft, sich vom Drogenkonsum zu lösen, und scheint dies in absehbarer Zeit auch nicht wirklich anzustreben. So gab er an der oberinstanzlichen Verhandlung darauf angesprochen an, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit dem Konsum aufhören zu wollen (pag. 3162 Z. 15 f.). Das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten fallen trotz seines nicht einfachen Starts ins Leben und den schwierigen Verhältnissen insgesamt neutral aus.

14.3.2 Vorstrafen

Dem Berichtsrapport vom 23. Mai 2022 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte bereits ab dem Jahr 2013, mithin im Alter von 10 Jahren, polizeilich in Erscheinung trat. Während im Jahr 2017 zwei und im Jahr 2018 noch lediglich vier Einträge vorlagen, steigerte sich die Anzahl im Jahr 2019 bereits auf 15 Einträge, im Jahr 2020 auf deren 16. Im Jahr 2021 trat der Beschuldigte zweimal polizeilich in Erscheinung, im Jahr 2022 mit dem Tötungsdelikt schliesslich noch ein letztes Mal (pag. 1749 ff.). Den Akten sind sodann diverse Strafbefehle zu entnehmen, die der Beschuldigte aufgrund verschiedenster Delikte durch die Jugendanwaltschaft erhalten hatte, aber keinen Eingang ins Strafregister fanden. So wurde der Beschuldigte unter anderem wegen Diebstahls, Hinderung einer Amtshandlung, Konsums von Betäubungsmitteln, unrechtmässiger Aneignung von geringem Vermögenswert, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, Führens eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Ausweis, grober Verkehrs-

regelverletzung, Tötlichkeiten, Drohung, Raubes, Gewalt gegen Behörden und Beamte und weiteren Delikten verurteilt (pag. 1726 ff.). Eine Verurteilung vom 12. Juni 2020 wegen 50 verschiedenen Einzeldelikten, unter anderem auch Gewaltdelikten, resultierte dabei gar in einem bedingt vollziehbaren Freiheitsentzug von 30 Tagen nach Jugendstrafrecht (pag. 2705). Nur ein Jahr später wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 19. Juli 2021 durch die Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland wiederum wegen zahlreicher Delikte zu einer bedingten persönlichen Leistung von 20 Tagen verurteilt und die Probezeit auf ein Jahr festgesetzt. Das Urteil wurde nicht im Strafregister eingetragen (pag. 1786 ff.).

Wie die Vorinstanz zwar zu Recht festhielt, handelt es sich bei den Verurteilungen des Beschuldigten nach Jugendstrafrecht um deutlich weniger schwerwiegende Delikte als im vorliegenden Verfahren. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beschuldigte praktisch durch das gesamte schweizerische Strafrecht hindurch delinquierte und sich auch von einem zuvor ausgesprochenen Freiheitsentzug nicht aufhalten liess. Dies zeugt von einer hochgradigen Unbelehrbarkeit, was nicht nur leicht, sondern wesentlich strafferhöhend zu berücksichtigen ist.

14.3.3 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Wie die Vorinstanz korrekt festhielt, gab der Beschuldigte die Tat unmittelbar nach seiner Anhaltung auf der Polizeiwache von sich aus zu, unter anderem, um die übrigen Angehaltenen aus der Schusslinie zu ziehen (pag. 249 f.). Weiter trug er insofern zur Aufklärung der Straftaten bei, als er sowohl den Standort des Tatmessers als auch des Mobiltelefons von †F._____ preisgab, wodurch die Gegenstände entsprechend sichergestellt werden konnten. Der Beschuldigte unterstützte die Strafverfolgungsbehörden damit von Beginn weg in ihrer Arbeit und zeigte sich kooperativ. Auch während der nachfolgenden Untersuchungshandlungen verhielt sich der Beschuldigte korrekt, was von ihm jedoch erwartet werden darf und entsprechend neutral zu werten ist. Schliesslich hat der Beschuldigte bereits in den ersten Tagen nach der Tat und durchgehend bis zur oberinstanzlichen Verhandlung seine Reue bekundet. Diese ergibt sich auch aus den Journal-Einträgen seines Betreuers der Jugendanwaltschaft (vgl. pag. 1737 sowie pag. 1743). Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung entschuldigte sich der Beschuldigte überdies bei der Privatklägerin und äusserte auch an der oberinstanzlichen Verhandlung, dass es ihm für †F._____ sowie dessen Mutter leidtue (pag. 3174 Z. 8 f.). Ferner anerkannte der Beschuldigte die Bezahlung einer hohen Genugtuungssumme sowie die Schadenersatzforderung für die Abdankungsfeier, was ihm ebenfalls zugute zu halten ist, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass bis heute keine Zahlungen an die Opferfamilie erfolgt sind (vgl. pag. 3030 f. und pag. 3174 Z. 39 ff.).

Alles andere als vorbildlich bezeichnet werden muss hingegen das Verhalten des Beschuldigten in Haft. Dieses scheint mit Blick auf die Erwägungen im Führungsbericht der JVA H._____ sehr schwierig zu sein. Ins Auge sticht dabei insbesondere der darin beschriebene Vorfall, wonach der Beschuldigte nach einer Auseinandersetzung mit einem Mitinsassen damit gedroht habe, diesen zu töten, wenn er nicht die Abteilung wechseln könne. Angesichts des hier zu beurteilenden Tötungsdelikts erweist sich eine solche Aussage als höchst problematisch. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschuldigte oberinstanzlich zu Protokoll gab,

es habe sich lediglich um einen blöden Spruch gehandelt und er habe dies nicht ernst gemeint, sondern gedacht, dass er einfach in eine andere Anstalt komme, wenn er so etwas sage (pag. 3162 Z. 31 ff.). Hinzu kommt, dass das Verhalten des Beschuldigten bereits mehrfach, konkret 19 Mal, ein Disziplinarverfahren auslöste und er überdies nicht davor zurückschreckte, einen Fluchtversuch aus dem Gefängnis zu unternehmen. Mit Blick darauf kann insgesamt festgehalten werden, dass der Beschuldigte nach wie vor eine grosse Unbelehrbarkeit an den Tag legt, was sich entsprechend strafferhöhend auswirkt.

14.3.4 Strafempfindlichkeit

Aussergewöhnliche Umstände, welche auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten schliessen lassen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5, 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4, 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2 sowie 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Die Strafempfindlichkeit wirkt sich weder erhöhend noch mindernd auf die Strafe aus.

14.3.5 Fazit Täterkomponenten

Insgesamt halten sich die erhöhenden Faktoren (Vorstrafen und auffälliges Verhalten in Haft bzw. im Vollzug) und die andererseits strafmindernden Elemente (Geständnis und Reue) in etwa die Waage, so dass sich die Täterkomponenten im Ergebnis praktisch neutral bzw. minim mindernd auf die Strafe auswirken.

14.4 Konkretes Strafmass

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen resultiert für die Schuld sprüche wegen Mordes sowie Diebstahls im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren.

14.5 Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

In Anwendung von Art. 51 StGB wird die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von gesamthaft 690 Tagen (9. April 2022 bis 27. Februar 2024) auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass der Beschuldigte am 28. Februar 2024 den vorzeitigen Strafvollzug angetreten hat.

V. Massnahme

15. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zu Art. 61 und 63 StGB, insbesondere zur Verhältnismässigkeit und zum Untermassverbot, kann vollumfänglich auf die Erwägungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 2878 ff., S. 55 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16. Subsumtion

Auch für die Subsumtion verweist die Kammer integral auf die umfassenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 2881 ff., S. 57 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Mit dem über den Beschuldigten erstellten Gutachten vom 29. Dezember 2022 (pag. 2185 ff.) liegt ein sorgfältig, nach allen Regeln der Kunst erarbeitetes psychiatrisches Gutachten vor, auf welches im Grundsatz abgestellt werden kann.

Beim Beschuldigten wurde im Tatzeitpunkt eine mindestens leichtgradige Persönlichkeitsstörung mit insbesondere emotional-instabilen (impulsiven) sowie dissozialen Persönlichkeitsanteilen (kombinierte Persönlichkeitsstörung) diagnostiziert (pag. 2249, 2258 und 2270 ff.). Zudem habe beim Beschuldigten im Tatzeitraum eine Suchtproblematik vorgelegen (zumindest ein schädlicher Konsum von Alkohol und Cannabis; pag. 2249, 2258 und 2270 ff.). Die kombinierte Persönlichkeitsstörung sei im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung weiterhin vorhanden gewesen. Die Suchtproblematik habe sich im beschützenden Rahmen entdynamisiert, wobei nicht automatisch davon ausgegangen werden könne, dass der Beschuldigte die Suchtproblematik in einem freiheitlicheren Rahmen überwunden habe (pag. 2258).

Im Rahmen der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung führte Dr. med. U. _____ auf Frage nach dem Unterschied zwischen einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung und einer Persönlichkeitsstörung zusammengefasst aus, dass das Alter und die Veränderbarkeit wesentliche Aspekte seien (pag. 2733, Z. 38 f.). Es handle sich um eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung, wenn man sich noch in Entwicklung befinde (pag. 2733, Z. 27 f.). Die Persönlichkeitsentwicklungsstörung sei in einem Spektrum einer Persönlichkeitsakzentuierung und einer schweren Persönlichkeitsstörung zu lokalisieren (pag. 2733, Z. 30 ff.). Eine schwere Persönlichkeitsentwicklungsstörung sei typischerweise vom Alter her irgendwann in der Adoleszenz/im frühen Erwachsenenalter zu situieren. Eine Persönlichkeitsstörung werde selten vor dem 18. Lebensjahr diagnostiziert (pag. 2733, pag. 33 f. und 36 f.). Auf Vorhalt, dass er beim Beschuldigten im Gutachten von einer Persönlichkeitsstörung und nicht mehr von einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung ausgegangen sei, gab er an, dass sich dies aus psychiatrischer Sicht nicht gross unterscheiden lasse. In der Diagnose gebe es keine Persönlichkeitsentwicklungsstörung. Es handle sich dabei um einen juristischen Begriff. Wesentlich sei, ob die Person in der Persönlichkeitsentwicklung noch gefördert werden könne. Die Veränderbarkeit der Störung spiele auch für die Legalprognose eine Rolle (pag. 2733, Z. 41 ff. bzw. 1 ff.). In Bezug auf den Beschuldigten hielt er fest, dass dieser zwar eingeschliffene Verhaltensmuster zeige, dennoch sehe man deutlich die Möglichkeit, mit einer Massnahme für junge Erwachsene noch Änderungen beim Beschuldigten herbeiführen zu können (pag. 2734, Z. 11 f., 18 f. und 21 ff.). Die Persönlichkeitsstörung sei beim Beschuldigten im Vergleich zu anderen Persönlichkeitsstörungen und auch stark wegen des Alters als leicht zu qualifizieren, wobei die Überschreitung der Schwelle zur Persönlichkeitsstörung an sich bereits eine gewisse Erheblichkeit voraussetze (pag. 2734, Z. 38 ff.).

Mit Blick auf die im Gutachten erwähnte Möglichkeit einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB stellte sich weiter die Frage, ob eine leichte noch beeinflussbare Persönlichkeitsstörung gleichzeitig eine schwere persönliche Störung im Sinne von Art. 59 StGB darstellen könne. Dr. med. U. _____ führte diesbezüglich im Rahmen der Hauptverhandlung aus, dass eine Persönlichkeitsakzentuierung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung («Guru-Fall») eine rechtserhebliche schwere psychische Störung sein könne (pag. 2735, Z. 16 ff.). Beim Beschuldigten könne gesagt werden, dass die Persönlichkeitsstörung extrem deliktsrelevant sei (pag. 2735, Z. 31 f.). Im Vergleich zu anderen Straftätern in seinem Altern sei er bei den schwereren Fällen zu verorten (pag. 2735, Z. 35 ff.). Für sein Alter müsse man sagen, dass es eine schwergradige Störung sei, wenn man es mit allen anderen 20-Jährigen vergleiche (pag. 2735, Z. 39 f.).

Gestützt auf die Angaben des Gutachters anlässlich der Hauptverhandlung sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 146 IV 1) ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl an einer

schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB als auch einer Störung in der Persönlichkeitsentwicklung gemäss Art. 61 StGB leidet.

Die Anordnung einer Massnahme erfordert weiter, dass der Beschuldigte Taten begangen hat, die mit seiner Störung in Zusammenhang stehen, was vorliegend ebenfalls bejaht werden kann. Dr. med. U. _____ hielt sowohl im Rahmen der Gutachtenserstellung als auch anlässlich der Hauptverhandlung fest, dass die Persönlichkeitsstörung beim Beschuldigten extrem deliktsrelevant sei (pag. 2265 und 2277; pag. 2735, pag. 31 f.).

Sodann muss zu erwarten sein, dass mit der Massnahme der Gefahr weiterer mit der Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnet werden kann, d.h. es muss eine mit der Störung in Zusammenhang stehende Rückfallgefahr bestehen sowie ein Behandlungsbedürfnis und die Behandlungsmöglichkeit des Täters bejaht werden können.

Dr. med. U. _____ führte diesbezüglich aus, dass beim Beschuldigten sehr viele Eigenschaften bzw. Aspekte zusammenkämen, die für ein hohes Rückfallrisiko sprechen würden (pag. 2263). Der Beschuldigte sei in einer hohen Risikokategorie für erneute Gewaltstraftaten zu verorten, wobei die Wahrscheinlichkeit für eine künftige Gewaltdelikt mit eher hoher Basisrate (z.B. Körperverletzung) viel höher sei als die Wahrscheinlichkeit für ein erneutes Tötungsdelikt (Deliktskategorie mit niedriger Rückfallrate; pag. 2275). Beim Beschuldigten müsse künftig erneut mit Straftaten in verschiedenen Kategorien gerechnet werden und er sei im Vergleich zu anderen Straftätern in einer hohen Risikokategorie sowohl für allgemeine Delinquenz als auch für erneute Gewaltdelikte zu situieren (pag. 2275 f.).

Zum Behandlungsbedürfnis und der Behandlungsmöglichkeiten hielt der Gutachter fest, es gebe für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung und es gebe wissenschaftliche Evidenz sowie klinische Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeit, durch eine Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken. Durch psycho- und soziotherapeutische Interventionen könne davon ausgegangen werden, dass beim im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung 19-jährigen Beschuldigten wesentliche Veränderungen in der Persönlichkeitsstruktur und der dissozialen und emotional-instabilen Anteile hervorgerufen werden könnten, so dass sich eine wesentliche Verbesserung der Legalprognose ergebe. Diese Verbesserung klar zu quantifizieren erscheine schwierig, zumal im Einzelfall die Verläufe sehr unterschiedlich sein könnten. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen beim Beschuldigten, wie sie bereits in den Vorakten der Jugendanwaltschaft beschrieben worden seien, könne nicht nur von einer klaren Massnahmenbedürftigkeit, sondern auch von einer Massnahmenfähigkeit gesprochen werden. Stützte man sich auf die Angaben des Beschuldigten, wolle dieser eine Ausbildung machen und zeige sich auch bereit, sich einer Massnahme für junge Erwachsene zu stellen. Einschränkend sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte frühere Chancen in diese Richtung bisher nicht habe nutzen können (pag. 2277 f.). Der Beschuldigte zeigte sich auch anlässlich der Hauptverhandlung therapiewillig und gab an, sich eine Massnahme für junge Erwachsene vorstellen zu können (pag. 2732, Z. 21 f.).

In Bezug auf die sich stellende Frage einer Massnahme hielt Dr. med. U. _____ fest, dass sich eine Massnahme für junge Erwachsene aus gutachterlicher Sicht eignen dürfte, um diese Ziele zu erreichen. Der Beschuldigte zeige sich im Rahmen der Begutachtung einer Massnahme für junge Erwachsene zwar aufgeschlossen. Aufgrund der bisherigen Verläufe beim Beschuldigten werde dieser jedoch noch aufzeigen müssen, dass er an einem langfristigen Vorhaben, wie zum Beispiel einer mehrjährigen Ausbildung, im vorgegebenen Rahmen dranbleiben und insofern auch eine genügende Frustrationstoleranz aufbauen könne (pag. 2278). Sollte der Beschuldigte im Rahmen der empfohle-

nen Massnahme gemäss Art. 61 StGB scheitern, solle aus gutachterlicher Sicht geprüft werden, ob allenfalls eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB zielführender sein könnte (pag. 2279).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b StGB) und einer Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und b StGB) erfüllt sind, womit sich letztlich die Frage der Verhältnismässigkeit stellt.

Hinsichtlich der Massnahmen nach Art. 59 und 61 StGB steht den Empfehlungen des Gutachters die Beachtung des Untermassverbots entgegen. Die Zweidrittelgrenze des Untermassverbots liegt angesichts der Verurteilung des Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren bei 8 Jahren und 8 Monaten. Bis zum Urteilszeitpunkt hat der Beschuldigte bereits 607 Tage bzw. rund 1 Jahr und 8 Monate in Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbracht. Eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB käme demnach frühestens in ca. 7 Jahren in Frage. Der Freiheitsentzug bei einem sofortigen Antritt der Massnahme für junge Erwachsene würde in Anwendung von Art. 61 Abs. 4 StGB insgesamt bei 5 Jahren und 8 Monaten (Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1 Jahr und 8 Monate + Massnahmedauer von längstens vier Jahren) liegen und bei einer stationären Massnahme (ohne Verlängerung) bei 6 Jahren und 8 Monaten (Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1 Jahr und 8 Monate + Massnahmedauer von fünf Jahren).

Der maximale (noch anstehende) Freiheitsentzug bei einem sofortigen Antritt der Massnahme für junge Erwachsene würde in Anwendung von Art. 61 Abs. 4 StGB bei 4 Jahren und bei einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB bei 5 Jahren liegen, womit die maximale Dauer der Massnahme nicht annähernd den zwei Dritteln der noch abzusitzenden Haftstrafe von 8 Jahren und 4 Monaten gleichkommen würde.

Im Ergebnis würde der mit einer Massnahme für junge Erwachsene mehr als vier bzw. der mit einer stationären Massnahme verbundene Freiheitsentzug mehr als drei Jahre unter der Zweidrittelgrenze zu liegen kommen.

Auch wenn – wie von Urwyler plädiert (a.a.O., S. 1482) – zusätzlich noch die grössere Eingriffsintensität von Massnahmen gegenüber einer Freiheitsstrafe schematisch mit einem Jahr berücksichtigt wird, was vorliegend aufgrund der stark konfrontativ auszurichtenden Massnahme gerechtfertigt erscheint, ändert dies am Ergebnis nichts. D.h. die Dauer der Massnahme liegt nach wie vor deutlich unter der Zweidrittelgrenze. Ein Aufschub kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn die Erfolgsaussichten der Massnahmen besonders günstig sind bzw. ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt. Der Gutachter empfahl zwar keine ambulante Behandlung im engeren Sinne (pag. 2279), wobei aus seinen Ausführungen auch nicht hervorging, dass die empfohlenen Massnahmen Resozialisierungschancen bieten würden, die durch den Vollzug der Freiheitsstrafe entschieden vermindert oder zerstört werden würden. Er hielt vielmehr in Bezug auf eine allfällige vollzugsseitig angeordnete psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung fest, dass aus seiner Sicht (aufgrund deren Verbindlichkeit) eine Massnahme verfügt werden müsse, um die Legalprognose des Beschuldigten zu verbessern (pag. 2735, Z. 46 f. und 1 f.). Zwar wäre es besser als nichts, aber er würde sich bei einer vollzugsbegleitenden Therapie weniger versprechen als bei einer Massnahme, weil eine solche viel intensiver sei (pag. 2736, Z. 3 f.). Beim Beschuldigten habe man aufgrund seines Alters bei einem spezielleren Setting mit einer Ausbildung die Möglichkeit, noch mehr rauszuholen (pag. 2736, Z. 4 ff.). Nach Ansicht des Gerichts liegen bei dieser Ausgangslage keine triftigen Gründe für eine Abweichung von der Beachtung der Zweidrittelgrenze vor. Hervorzuheben ist insbesondere, dass eine berufliche Ausbildung auch im Strafvollzug möglich ist und gestützt auf die gutachterlichen Aus-

fürhungen ohnehin fraglich ist, ob der Beschuldigte an einer mehrjährigen Ausbildung im vorgegebenen Rahmen dranbleiben könne (pag. 2278).

Die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 bzw. 61 StGB liesse aufgrund des daraus resultierenden äusserst hohen Straferlasses nicht mit dem Zweck der Generalprävention und dem Prinzip der Gleichbehandlung vereinbaren. Der Beschuldigte würde durch die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 oder 61 StGB in einem nicht hinnehmbaren Ausmass privilegiert.

Folglich ist zu prüfen, ob eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB in Frage kommt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a und b StGB sind erfüllt (es kann vollumfänglich auf die voranstehenden Erwägungen verwiesen werden). Zwar wurde seitens des Gutachters keine ambulante Behandlung im engeren Sinne empfohlen, gestützt auf seine Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung (pag. 2735, Z. 46 f. und 1 f.; pag. 2736, Z. 3 f.) sowie im Rahmen der Gutachtenserstellung (durch psycho- und soziotherapeutische Interventionen könne davon ausgegangen werden, dass sich eine wesentliche Verbesserung der Legalprognose beim Beschuldigten ergebe [pag. 2277 f.]), muss allerdings davon ausgegangen werden, dass auch einer ambulanten psychotherapeutischen Massnahme gewisse Erfolgschancen einzuräumen sind. Es stellt sich damit letztlich die Frage der Verhältnismässigkeit. Eine mildere Massnahme ist vorliegend nicht ersichtlich. In Anbetracht der hohen Rückfallgefahr für Straftaten gegen Leib und Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit – mithin Delikte gegen hochrangige Rechtsgüter – überwiegt schliesslich offensichtlich das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit der mit einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten. Damit ist auch das Erfordernis der Verhältnismässigkeit erfüllt.

Eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB kommt zufolge Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots oberinstanzlich nicht mehr in Frage, womit sich weitergehende Ausführungen dazu erübrigen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine ambulante Massnahme als angezeigt und zweckmässig. Auch wenn die Vorinstanz in ihren Ausführungen fälschlicherweise die ausgestandene Haft von insgesamt einem Jahr und acht Monaten auf die zu vollstreckende Dauer hinzurechnete, ändert dies an der Tatsache, dass das Untermassverbot bei Gewährung einer vom Gutachter empfohlenen Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB deutlich verletzt wäre und damit einer solchen entgegensteht, nichts, zumal die oberinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe noch höher ausfällt als jene im erstinstanzlichen Urteil. Die Zweidrittelgrenze des Untermassverbots liegt angesichts der Verurteilung des Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren bei 12 Jahren. Bis zum Urteilszeitpunkt verbrachte der Beschuldigte bereits 690 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (9. April 2022 bis 27. Februar 2024) sowie 373 Tage im vorzeitigen Strafvollzug (28. Februar 2024 bis 6. März 2025). Insgesamt sind ihm somit 1063 Tage bzw. rund 3 Jahre bereits vollzogener Freiheitsentzug anzurechnen. Eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB käme demnach frühestens in rund neun Jahren in Frage. Mit Blick darauf, dass der maximale Freiheitsentzug bei (einem sofortigen Antritt) einer stationären Massnahme für junge Erwachsene bei vier Jahren liegen würde und diese Dauer somit weit von der Zweidrittelgrenze der noch abzusitzenden Freiheitsstrafe entfernt wäre, erweist sich eine Massnahme für junge Erwachsene als unverhältnismässig und dem Untermassverbot deutlich zuwiderlaufend. Es sind – entgegen der Ansicht der Verteidigung – denn auch keine

Gründe ersichtlich, die dafür sprechen würden, das Untermassverbot vorliegend ausnahmsweise nicht zu beachten.

Aus den Erwägungen des Therapieberichts der UPD ergibt sich, dass der Beschuldigte therapierbar ist bzw. sich die aktuelle Therapie gemäss Art. 63 StGB als zweckmässig erweist (pag. 3147). Auch der Beschuldigte selbst äusserte im Rahmen der oberinstanzlichen Einvernahme, dass er mit der bereits begonnenen Therapie grundsätzlich weitermachen möchte (pag. 3163 Z. 21 ff.). Dem Beschuldigten ist demnach eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB zu gewähren, um sich weiterentwickeln und sich mit den Taten auseinandersetzen zu können.

VI. Landesverweisung

17. Theoretische Grundlagen der Landesverweisung

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen vorsätzlicher Tötung/Mordes verurteilt wird (Art. 111/112 StGB), unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist, ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1) bzw. das Delikt lediglich als Teilnehmer (rechtswidrig und schuldhaft) begangen wurde (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, N 3 zu Art. 66a StGB).

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB; sog. Härtefallklausel). Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer

gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_883/2021 vom 4. November 2022 E. 1.3.4 mit Hinweisen).

Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_552/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhalte-massnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 145 I 227 E. 5.3 mit Hinweisen). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_541/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 4.3.3; 6B_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.3.2; je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B_86/2022 vom 22.3.2023, 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022, 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 und 6B_1367/2022 vom 7. August 2023).

18. Beurteilung durch die Kammer

18.1 Vorliegen einer Katalogtat

Der Beschuldigte ist somalischer Staatsbürger und verfügt in der Schweiz über die Aufenthaltsbewilligung B bzw. gilt als anerkannter Flüchtling. Er ist damit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Gemäss voranstehender Ausführungen wurde er unter anderem wegen Mordes gemäss Art. 112 StGB verurteilt. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB, was im Regelfall eine obligatorische Landesverweisung nach sich zieht (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario).

Nachfolgend gilt es anhand der eingangs erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls eine Ausnahme greift. Ausschlaggebend dafür ist, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und ob die privaten Interessen des Be-

schuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen.

18.2 Härtefallprüfung

18.2.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Integration, finanzielle Verhältnisse, Beachtung der Schweizer Rechtsordnung und Gesundheitszustand

Der Beschuldigte wurde 2003 in Somalia geboren. Im Februar 2011 reiste er zusammen mit seinen Geschwistern in die Schweiz ein und wurde daraufhin im Mai als Flüchtling anerkannt (Akten EMF S. 10 f.). Diese Aufenthaltsbewilligung B war bis im Mai 2022 gültig (Akten EMF S. 75). Ob der Beschuldigte auch in Zukunft über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen wird, ist unklar. Dem Bericht des Staatssekretariats für Migration ist immerhin zu entnehmen, dass der Beschuldigte die Flüchtlingseigenschaft heute de facto nicht mehr erfüllen würde (pag. 3021). Die Aufenthaltsdauer des Beschuldigten von insgesamt 11 Jahren (14 Jahre Aufenthalt abzüglich drei Jahre Haft, vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3 und 6B_1123/2020 vom 2. März 2021 E. 3.3.4 mit Hinweisen) ist als relativ lange zu bezeichnen. Die hiesige Sprache (Deutsch und Mundart) beherrscht der Beschuldigte gut und spricht daneben auch die Sprache seines Heimatlandes. Von Mai bis August 2024 besuchte er im Vollzug zudem einen Anfängerkurs in Englisch, welchen er jedoch abbrach, weil die Gruppe vorwiegend aus rumänischen Teilnehmern bestanden habe (pag. 3030).

In Somalia besuchte der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben die Koranschule, nach seiner Einreise in die Schweiz sodann eine Sonderklasse bzw. die Realschule (pag. 516), bevor er in verschiedenen Heimen (pag. 613 Z. 669 f.) und bei einer Pflegefamilie (pag. 614 Z. 679 und Z. 685 f.) untergebracht wurde. Eine Lehre absolvierte er nicht und verfügt dementsprechend über keinen Lehrabschluss. An seiner polizeilichen Einvernahme vom 9. April 2022 gab der Beschuldigte zu Protokoll, er sei Hausmann (pag. 516). In beruflicher Hinsicht gilt der Beschuldigte damit – selbst unter Beachtung seines noch jungen Alters – als nicht integriert. Was die soziale Integration des Beschuldigten betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich den Akten entnehmen lässt, wonach der Beschuldigte bisher weder eine (ernsthafte) Beziehung führte noch sonstige tiefgreifende Freundschaften zu pflegen schien, was er nicht zuletzt auf seine diversen Aufenthalte in den Heimen zurückführt (pag. 2235, pag. 2730 Z. 36 ff.). Zu seinen zwei Brüdern und seiner Mutter, welche hier in der Schweiz leben, scheint der Beschuldigte (zumindest heute) ein gutes Verhältnis zu haben, zumal dem oberinstanzlich eingeholten Führungsbericht der JVA H. _____ vom 13. Februar 2025 entnommen werden kann, dass der Beschuldigte regelmässigen Kontakt zu seinen Verwandten habe, mit seiner Mutter fast täglich telefoniere, diese ihn zweimal in Begleitung seiner Brüder besucht habe, die Brüder aber meist allein kommen würden (pag. 3031, vgl. auch pag. 3164 Z. 26 ff.). Die soziale Integration des Beschuldigten in der Schweiz beschränkt(e) sich demnach im Wesentlichen auf die Mitglieder seiner Familie. Eine weitergehende, überdurchschnittliche soziale Integration in der Schweiz (bspw. durch eine Mitgliedschaft in einem Verein oder anderweitigen besonderen Umständen) ist nicht ersichtlich bzw. den Akten nichts dergleichen zu entnehmen.

Über den Beschuldigten sind gemäss Betreibungsregistrauszug Verlustscheine in der Höhe von 8'575.00 verzeichnet, was angesichts seines jungen Alters einer doch beträchtlichen Anzahl entspricht. Zudem wird er vom Sozialdienst der Stadt E. _____ finanziell unterstützt. Dem oberinstanzlich eingeholten Bericht hinsichtlich der Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung vom 14. Januar 2025 ist dazu zu entnehmen, dass der Beschuldigte bis am 18. September 2019 mit Fürsorgegelder in der Höhe von CHF 329'600.00 unterstützt wurde. Die weitere Unterstützung belaufe sich gemäss neu eingeholter Bestätigung des Sozialdienstes der Stadt E. _____ seit Juli 2023 auf rund CHF 6'400.00, der monatliche Bezug betrage CHF 400.00 für die Krankenkassenprämie (pag. 3013). Auf die Schulden gemäss Betreibungsregistrauszug angesprochen gab der Beschuldigte im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung zu Protokoll, diese abzahlen zu wollen. Einen konkreten Plan dafür scheint es jedoch nicht zu geben (pag. 3164 Z. 20 ff.) Im Gefängnis hat der Beschuldigte ebenfalls Schulden, was offenbar immer wieder zu Spannungen mit Miteingewiesenen führte. Auch diese Schulden scheint der Beschuldigte nur mit Mühe begleichen zu können. Das Arbeitsentgelt, welches er jeweils erhält, kann er sich gemäss Führungsbericht nicht einteilen, so dass das Konto jeweils vor Auszahlung des nächsten Entgeltes leer ist (pag. 3030 f.).

In Bezug auf die Vorstrafen des Beschuldigten kann vorab auf die Erwägungen unter Ziff. 14.3.2 hiavor verwiesen werden. Der Beschuldigte trat bereits ab 2013 und damit gerade mal im Alter von zehn Jahren polizeilich in Erscheinung. Während im Jahr 2017 zwei und im Jahr 2018 lediglich vier Einträge vorlagen, steigerte sich die Anzahl im Jahr 2019 auf bereits 15 und im Jahr 2020 auf 16 Einträge. Im Jahr 2021 trat der Beschuldigte wieder zwei Mal polizeilich in Erscheinung und schliesslich im Jahr 2022 mit dem Tötungsdelikt noch ein letztes Mal. Von Wohlverhalten kann mit Blick auf diese innert kurzer Zeit ergangenen Vorstrafen somit keine Rede sein. Wie ebenfalls hiavor bereits ausgeführt, gelingt es dem Beschuldigten überdies auch im Vollzug nicht, sich an die Regeln zu halten, so dass bereits 19 Mal ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet werden musste.

Zum Gesundheitszustand des Beschuldigten lässt sich dem Führungsbericht der JVA H. _____ entnehmen, dass er sich in einem altersentsprechenden körperlichen Allgemeinzustand befinde. Den Gesundheitsdienst habe er in den letzten sechs Monaten 17 Mal besucht und die Arztvisite einmal wahrgenommen. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass der Beschuldigte, obwohl er sich in Haft befindet, nach wie vor regelmässig THC konsumiert; gemäss Führungsbericht fielen von 11 durchgeführten Urin- bzw. Atemluftkontrollen seit März 2024 fünf positiv auf THC aus (pag. 3028). In seinen Einvernahmen gab der Beschuldigte jeweils an, keine gesundheitlichen Beschwerden zu haben (pag. 11 Z. 67, pag. 516) und bestätigte zuletzt auch an der oberinstanzlichen Verhandlung, dass es ihm gesundheitlich gut gehe (pag. 3161 Z. 15 f.).

18.2.2 Familienverhältnisse

Hinsichtlich der Familienverhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2889 f., S. 65 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte verfügt über keine eigene Kernfamilie in der Schweiz. Er ist weder verheiratet, noch lebt er in einem Konkubinat oder hat Kinder (pag. 2602). Bis zu seiner Einreise in die Schweiz ist er gemeinsam mit seinem Bruder G._____ bei seiner Grossmutter in Somalia aufgewachsen (pag. 2207). Er ist gemäss eigenen Angaben mit seinen beiden Brüdern in die Schweiz gekommen. Seine Mutter (und sein Stiefvater) seien ebenfalls in E._____. Mit seinem leiblichen Vater pflege er keinen Kontakt (pag. 10, Z. 44 ff.). Sein im Oktober 2022 verstorbener Stiefvater habe die Vaterrolle übernommen, als der Beschuldigte in die Schweiz gekommen sei (pag. 2231). Dem Gericht liegen keine Anhaltspunkte hinsichtlich des Aufenthaltsort des leiblichen Vaters des Beschuldigten vor (pag. 2602 f.).

Der Beschuldigte habe eine Schwester und drei Halbbrüder (pag. 516; pag. 2231). Gemäss Bericht der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) vom 19. September 2023 befänden sich vier Geschwister des Beschuldigten in der Schweiz. Drei Schwestern sei die Einreise am 9. April 2015 verweigert worden und deren Aufenthaltsort sei unbekannt (pag. 2602 f.). Die Familiengeschichte des Beschuldigten lässt gewisse Fragen offen. Insbesondere ist unklar, ob weitere Geschwister des Beschuldigten in Somalia leben. Der Beschuldigte gab anlässlich der Hafteröffnung auf Frage nach Verwandten in Somalia an, dass sich einzig seine Grossmutter dort befinde. Wenn seine Mutter mit dieser telefoniere, grüsse er sie auch, aber ansonsten pflege er keinen Kontakt zu ihr. Weitere Verwandte oder Bekannte in Somalia habe er keine (pag. 10, Z. 51 ff.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung gab er sodann an, dass seine Grossmutter und eine Cousine in Somalia wohnhaft seien, wobei er kaum Kontakt zu diesen pflege (pag. 612, Z. 620 ff.). Freunde habe er ebenfalls keine in Somalia (pag. 612, Z. 629 f.).

Dem Bericht der V._____ vom 14. November 2019 ist ferner zu entnehmen, dass es bereits früh nach der Einreise des Beschuldigten in die Schweiz zu Konflikten und Verhaltensproblemen gekommen sei. Er habe weder seine Umsiedlung noch seine Mutter akzeptieren können (vgl. Akten der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Ordner 2, Faszikel zur Person). Der Beschuldigte war es gewohnt, selbst über seinen Alltag zu bestimmen, weshalb seine Mutter den Einfluss auf ihn schon früh verlor. Nach einer Gefährdungsmeldung im September 2014 und der daraufhin finanzierten Familienbegleitung, welche allerdings nicht die gewünschten Erfolge brachte, wurde der Beschuldigte nach einer weiteren Gefährdungsmeldung der Schule 2017 im Wohn- und Schulheim W._____ platziert (pag. 2208). Gemeinsam mit seinem Bruder lebte er während der Woche im Schul- und Wohnheim Stiftung W._____ und verbrachte die Wochenenden sowie Ferien zu Hause bei seiner Mutter und seinen Geschwistern (pag. 2207). Aufgrund der Überforderung der Mutter sei es im Juli 2018 zur Platzierung des Beschuldigten in der V._____ durch die KESB gekommen. Der Beschuldigte habe den Kontakt zu seiner Mutter abgelehnt und immer wieder geäussert, dass er plane, so bald wie möglich nach Somalia zurückzukehren. Die Verhaltensprobleme seien zunehmend eskaliert, woraufhin der Beschuldigte vorübergehend im X._____ platziert wurde (vgl. Akten der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Ordner 2, Faszikel zur Person; pag. 2208 f.). Es folgte ein erneuter Versuch in der V._____, welcher Ende Dezember 2019 abgebrochen werden musste (pag. 2209). Der Beschuldigte hätte vorübergehend zu seiner Mutter gehen sollen, wobei er dies abgelehnt habe und im Passantenheim geschlafen habe. Anschliessend seien seitens der Jugendanwaltschaft sowie der Beiständin diverse Anschlussmöglichkeiten geprüft worden, woraufhin der Beschuldigte einige Monate in der Y._____ untergekommen sei, bevor er wieder zu seiner Mutter zurückgekehrt sei (pag. 2211 ff.). Gemäss Angaben des Beschuldigten sei er in der Folge als ca. 18- bzw. 19-Jähriger bei einer Familie untergebracht worden, wobei er diese nach einem Streit unerlaubterweise verlassen habe. Anschliessend habe er mit seinen beiden Brüdern sowie einem Kollegen von I._____ eine Wohnung geteilt (pag. 2234).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Kernfamilie des Beschuldigten – seine Mutter und seine beiden Brüder – in der Schweiz leben. Es gilt zu beachten, dass es grundsätzlich zwar auch jungen Erwachsenen, die noch keine eigene Familie gegründet haben, nicht verwehrt ist, sich auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK zu berufen. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass ein Jugendlicher ab 18 Jahren normalerweise in der Lage ist, unabhängig zu leben, sofern keine besonderen Umstände vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 2.4.3.1 m.w.H.). Die Beziehung des Beschuldigten zu seiner Mutter stellt keine intensiv gelebte familiäre Bindung dar, wie dies für einen besonderen Schutz erforderlich wäre. So wohnte der Beschuldigte bereits früh nicht mehr bei ihr, pflegte keine intensive Beziehung zu ihr, trug ihr gegenüber keine Verpflichtungen und war auch nicht in ihrer Pflege oder dergleichen eingebunden. Ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis, welches dem Beschuldigten ein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz vermitteln würde, ist auch nicht in Bezug auf seinen Bruder G. _____ auszumachen, zumal er mit diesem erst seit kurzer Zeit (wieder) zusammenwohnte. Zwar dürfte es sich bei seinem Bruder um eine seiner nächsten Bezugspersonen handeln, von einer tatsächlich gelebten intensiven und innigen familiären Beziehung kann – angesichts der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Beschuldigten – allerdings nicht (mehr) die Rede sein. Eine Kontaktaufrechterhaltung durch Telefonate bzw. soziale Medien und Besuche wäre zudem weiterhin möglich.

Die familiären Verhältnisse sind für sich allein somit nicht ausreichend, um einen persönlichen Härtefall zu begründen.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Weder die Mutter noch die Brüder des Beschuldigten zählen zur Kernfamilie des Beschuldigten, die es vorliegend besonders zu berücksichtigen gälte. Überdies kann weder hinsichtlich der Beziehung zur Mutter noch hinsichtlich jener zu den Brüdern von einer intensiv gelebten familiären Bindung gesprochen werden. Wie bereits erwähnt, geht aus dem Führungsbericht der JVA H. _____ zwar hervor, dass der Beschuldigte täglich mit seiner Mutter telefoniere und auch (regelmässig) Besuch von seinen Brüdern erhalte (pag. 3031, vgl. ebenso pag. 3164 Z. 26 ff.). Zu berücksichtigen ist aber ebenso, dass der Beschuldigte während seines bisherigen Aufenthalts in der Schweiz die wenigste Zeit bei und mit seiner Mutter bzw. seinen Brüdern verbrachte, sondern mehrheitlich in Heimen bzw. bei einer Pflegefamilie platziert war, bevor er schliesslich eine eigene Wohnung mit seinen Brüdern und einem Kollegen eines Bruders teilte. Aus den Akten ergeben sich zudem keine Hinweise, wonach die Mutter des Beschuldigten aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, zwingend auf diesen angewiesen wäre.

Mit der Vorinstanz ist ferner festzuhalten, dass der Beschuldigte im Heimatland nach wie vor über Verwandte verfügt (vgl. dazu nachfolgend).

18.2.3 Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat, Aussicht auf soziale Eingliederung in der Schweiz, Rückfallgefahr sowie wiederholte Delinquenz

Der Beschuldigte wurde, wie hiavor bereits erwähnt, in Somalia geboren und reiste im Alter von acht Jahren in die Schweiz. Damit verbrachte er nur einen geringen Teil bzw. den kleineren Teil seines Lebens in seinem Heimatland. Gemäss eigenen Angaben war er zudem seit seiner Einreise in die Schweiz aufgrund des Krieges

nie mehr in Somalia (pag. 10 f. Z. 56 ff.). Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschuldigte noch jung und gesund ist und auch die Sprache seines Heimatlandes (wenn auch offenbar nur mündlich, pag. 613 Z. 638 ff.) nach wie vor beherrscht. Mit den Gepflogenheiten und der Kultur von Somalia dürfte er ebenso noch vertraut sein. Dies zeigt sich nicht zuletzt an seinen Google-Abfragen, bei welchen der Beschuldigte sich mit dem Tod bzw. dem Islam beschäftigte (vgl. Ziff. 9.3.2. hiavor), sowie daran, dass er selbst bestätigte, gläubig zu sein (pag. 3171 f. Z. 43 ff.) und auch in der Schweiz Ramadan macht (pag. 3156). Dem Bericht betreffend Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung vom 19. September 2023 sowie den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ist überdies zu entnehmen, dass der Beschuldigte immer noch über ein gewisses familiäres und verwandtschaftliches Beziehungsnetz in Somalia verfügt (pag. 2603 f.). Dazu ist konkretisierend festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 9. März 2023 angab, in Somalia würden lediglich noch seine Grossmutter und eine Cousine leben; eine weitere Cousine sei gestorben und die dritte lebe mittlerweile auch in der Schweiz. Er, der Beschuldigte, habe nicht so viel Kontakt mit ihnen gehabt, als er im Heim gewesen sei. Wenn er bei seiner Mutter gewesen sei und sie mit seiner Grossmutter telefoniert habe, habe er ihr auch kurz Hallo gesagt. Sie hätten jedoch keine enge Beziehung gehabt. Zu seiner Cousine in Somalia habe er keinen Kontakt und Kollegen habe er dort keine (pag. 612 Z. 620 ff.). Oberinstanzlich bestätigte der Beschuldigte, dass noch eine Cousine und seine Grossmutter in Somalia leben. Von der Grossmutter habe er lange nichts mehr gehört, weil es zu teuer sei, sie anzurufen. Gefragt nach dem Verhältnis zu seiner Grossmutter äusserte der Beschuldigte, er habe weder ein schlechtes noch ein gutes Verhältnis zu ihr. Er wisse zudem nicht, wie es gesundheitlich um sie stehe, es gehe ihr schlecht, aber er wisse nicht, wie schlecht (pag. 3164 Z. 35 ff.). Auf Frage, ob er bei seiner Grossmutter oder Cousine leben könnte, gab der Beschuldigte an, dies sei nicht möglich, zumal er aufgrund der gefürchteten Blutrache durch die Familie von †F._____ Probleme für seine Grossmutter oder seine Cousine bringen würde (pag. 3165 Z. 32 ff.). Auch wenn sich das familiäre Umfeld des Beschuldigten in Somalia auf seine Grossmutter und eine Cousine beschränkt und der Beschuldigte zu diesen gemäss eigenen Angaben keine (enge) Beziehung zu pflegen scheint, ist festzuhalten, dass damit immerhin nach wie vor zwei nähere Verwandte im Heimatland leben, die dem Beschuldigten bei der Wiedereingliederung (zumindest in gewisser Weise) behilflich sein könnten. Die Befürchtungen des Beschuldigten einer angeblichen Blutrache seitens der Opferfamilie vermögen daran nichts zu ändern. Der Beschuldigte konnte nicht nachvollziehbar erklären, wieso für ihn in seinem Heimatland die grössere Gefahr als hier bestehen sollte, obschon die ganze Familie von †F._____ in der Schweiz lebt (pag. 3165 Z. 37 ff.). Zu berücksichtigen ist hinsichtlich der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland schliesslich, dass der Beschuldigte nach wie vor Somalisch spricht, was ihm einen grossen Vorteil verschafft. Wenn auch nicht ohne Weiteres einfach, wäre eine Wiedereingliederung im Heimatstaat für den Beschuldigten somit grundsätzlich möglich.

Was die soziale Wiedereingliederung in der Schweiz betrifft, hielt die Vorinstanz mit Verweis auf das im Verfahren eingeholte Gutachten von Dr. med. U._____ zu-
treffend Folgendes fest (pag. 2892, S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gemäss Gutachten liege beim Beschuldigten mit der Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und emotional-instabilen (impulsiven) Persönlichkeitsanteilen eine Störung vor, die statistisch mit einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit für Kriminalität und für Rückfälle in diesem Bereich im Zusammenhang stehe. Die Legalprognose des Beschuldigten sei sehr belastet und es bestehe eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für Kriminalität und Rückfälle (pag. 2274 f.; vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. VI. 2. hiervor). Aufgrund der langen Haftstrafe lassen sich keine verlässlichen Angaben hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit bei einer allfälligen Entlassung machen. Ob die nun zu verbüssende Freiheitsstrafe sowie die zu absolvierende ambulante Therapie bei ihm ein Umdenken bewirken kann, bleibt unklar.

Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer integral an. Dem Beschuldigten ist es bisher nicht gelungen, sich in der Schweiz nachhaltig zu integrieren. Seine Persönlichkeitsentwicklung kann zudem nach wie vor nicht als positiv bezeichnet werden, so dass fraglich erscheint, inwiefern er sich – insbesondere in beruflicher Hinsicht – nach Verbüßung seiner Haftstrafe in der Schweiz würde integrieren können. Dem Führungsbericht der JVA H._____ ist – wie bereits mehrfach erwähnt – zu entnehmen, dass der Beschuldigte ein eher schwieriges Vollzugsverhalten zeigt, da es ihm schwerfalle, Regeln und Weisungen zu akzeptieren. Er habe seit seinem Eintritt mehrmals wegen Arbeitsverweigerung und verspätetem Erscheinen am Arbeitsplatz sanktioniert werden müssen, konsumiere wiederholt THC und sei beim Hineinschmuggeln von Drogen erwischt worden. Er schrecke auch nicht davor zurück, körperliche Gewalt gegenüber Mitinsassen anzuwenden. Insgesamt habe sich die JVA H._____ seit März 2024 19 Mal disziplinarisch mit dem Beschuldigten befassen müssen (pag. 3026). Am 7. Januar 2025 habe der Beschuldigte ein Gerangel mit einem Mitinsassen gehabt, woraufhin er [der Beschuldigte] die Drohung geäußert habe, er werde ihn töten oder er könne das Gefängnis wechseln. Am 27. Januar 2025 sei der Beschuldigte deshalb in den Sicherheitsvollzug B verlegt worden. Seit Anfang Jahr habe er sich vorgenommen, sein Leben zu ändern und sei gewillt, an Themen wie Umgang mit Sucht oder Umgang mit Geld zu arbeiten. Er benötige jedoch viel motivierende Gespräche, damit er am Morgen sein Bett verlasse, sein Verhalten wirke oft antriebslos. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass der Beschuldigte seit dem 27. Januar 2025 im Arbeitsatelier der Sicherheitsabteilung B arbeite; der Umgang mit ihm gestalte sich für die Arbeitsmeister herausfordernd. Besonders auffällig seien seine zahlreichen Absenzen, die teilweise auf einen intensiven Cannabiskonsum zurückzuführen seien. Arbeiten, die ein gewisses Niveau erfordern würden, könne der Beschuldigte nur mit grosser Mühe oder gar nicht bewältigen. Obwohl er über viele kognitive Fähigkeiten verfüge, scheitere er häufig an seiner Persönlichkeit. Zudem lasse er sich leicht ablenken. Bei Aufgaben, die länger als drei Tage dauern würden, sei zu beobachten, dass seine Konzentration kontinuierlich nachlasse. Wenn er unmotiviert sei, hätten die Arbeitsmeister Schwierigkeiten, ihn für laufende Aufträge zu motivieren. Das Engagement sei unstetig und das Interesse an den Aufträgen gering. Es falle dem Beschuldigten zudem schwer, für sein Handeln Eigenverantwortung zu übernehmen (pag. 3029). An der oberinstanzlichen Verhandlung auf den Drogenkonsum im

Vollzug angesprochen, führte der Beschuldigte aus, er wisse zwar, dass dies verboten sei. Er vergesse jedoch den Stress, wenn er rauche. In Zukunft werde er versuchen aufzuhören, aber noch nicht jetzt (pag. 3162 Z. 13 ff.). Zu seiner aktuellen Arbeitssituation gab der Beschuldigte überdies an, die Arbeit im Sicherheitsvollzug mache ihm keinen Spass, was ein Grund sei, wieder auf den Normalvollzug hinzuarbeiten, um dort einer spannenderen Tätigkeit nachgehen zu können (pag. 3162 Z. 37 ff.).

Mit Blick auf diese Ausführungen muss die Aussicht des Beschuldigten auf Wiedereingliederung in der Schweiz mangels positiver Persönlichkeitsentwicklung zurzeit als schlecht bezeichnet werden. Seine Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung und gegenüber den Vollzugsbehörden, wonach er eine Lehre beginnen bzw. sein Leben ändern möchte (pag. 2730 Z. 44 ff. und pag. 3029), sind mit Vorsicht zu geniessen, zumal dem Beschuldigten – wenn überhaupt – bisher nur wenige und kurzfristige Fortschritte gelungen sind, dies notabene in einem eng strukturierten Setting. Ein nachhaltiges Umdenken ist auch mit Blick auf seine Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung aktuell nicht ersichtlich.

In Bezug auf die Rückfallgefahr sowie die wiederholte Delinquenz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bereits früh strafrechtlich in Erscheinung trat, einen dissozialen und gewaltbereiten Lebensstil lebte und wiederholt verurteilt werden musste (vgl. dazu auch Ziff. 14.3 hiervor), womit er deutlich aufzeigte, sich nicht an die hiesige Rechtsordnung halten zu wollen. Mit dem vorliegenden Schuldspruch wegen Mordes beging der Beschuldigte das gravierendste Delikt, welches das schweizerische Strafrecht kennt, und zeigte damit seine Unbelehrbarkeit deutlich auf. Auch in der Haft bzw. im Vollzug gelang es dem Beschuldigten nicht, sich an die geltenden Regeln zu halten und es kam aufgrund verschiedener Vorfälle zu zahlreichen Disziplinierungen. Hinzu kommt schliesslich, dass auch das Gutachten von Dr. med. U._____ von einer hohen Rückfallgefahr für erneute Delikte ausgeht, was nicht zuletzt durch die Vorfälle im Vollzug gewissermassen bestätigt wurde. Die Rückfallgefahr für erneute Delikte muss insgesamt als hoch bezeichnet werden.

18.2.4 Gesamtwürdigung

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3).

Der Beschuldigte befindet sich seit 11 Jahren in der Schweiz, was – unter Berücksichtigung seines Alters – zweifelsohne als lange Aufenthaltsdauer zu bezeichnen ist und ein gewichtiges Interesse an einem hiesigen Verbleib begründet. Er gilt als anerkannter Flüchtling und verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B, deren Kontrollfrist im Mai 2022 jedoch abgelaufen ist. Die hiesige Sprache (Hochdeutsch und Mundart) beherrscht der Beschuldigte gut, spricht aber ebenso noch die Sprache seines Heimatstaats (Somalisch). In sozialer und beruflicher Hinsicht konnte sich der Beschuldigte bisher nicht integrieren. Er verfügt weder über einen Ausbildungsabschluss noch arbeitete er bis zu seiner Inhaftierung regelmässig, weshalb

er vom Sozialdienst der Stadt E. _____ finanziell unterstützt werden muss. Diese Unterstützung beläuft sich bis heute auf rund CHF 336'000.00. Diverse Bemühungen seitens der Behörden, den Beschuldigten in seiner Kindheit bzw. Jugendzeit in der Gesellschaft zu integrieren und ihn auf den richtigen Weg zu bringen, scheiterten an seinem fehlenden Willen. Über den Beschuldigten sind sodann Verlustscheine in der Höhe von CHF 6'575.00 verzeichnet, was zwar nicht besonders hoch erscheint, angesichts seines jungen Alters aber nicht zu vernachlässigen ist. In wirtschaftlicher Hinsicht gilt der Beschuldigte somit als nicht integriert. Gleiches gilt für die soziale Integration. Der Beschuldigte pflegt insbesondere Kontakt zu seiner eigenen Familie, bestehend aus seiner Mutter und zwei Brüdern. Von einer besonders intensiven Beziehung, die über eine gewöhnliche familiäre Bindung hinausgehen würde, kann dabei jedoch nicht die Rede sein. Im Weiteren sind keine Beziehungen oder Bemühungen des Beschuldigten bekannt oder ersichtlich, die ihn in sozialer Hinsicht als besonders integriert erscheinen lassen würden. Über den Beschuldigten sind schliesslich mehrere Vorstrafen verzeichnet bzw. Verurteilungen bekannt, woraus – zusammen mit dem hier zu beurteilenden Anlassdelikt – deutlich hervorgeht, dass er nicht gewillt ist, sich an die in der Schweiz geltende Rechtsordnung zu halten. Auch im Vollzug bekundete der Beschuldigte bisher grösste Mühe, sich an Regeln und Auflagen zu halten und musste bereits 19 Mal diszipliniert und etliche Male umplatziert werden. Gesundheitlich geht es dem Beschuldigten gut.

Eine Wiedereingliederung im Herkunftsland ist nach Ansicht der Kammer, wenn auch nicht einfach, grundsätzlich möglich. Dem Beschuldigten, welcher die Landessprache nach wie vor gut beherrscht und mit der dortigen Kultur bzw. den dortigen Gepflogenheiten zumindest teilweise noch vertraut ist, ist es zuzumuten, sich nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe in Somalia ein Leben aufzubauen. Einer besseren Eingliederung in der Schweiz nach Verbüssung der Freiheitsstrafe würde in der Theorie zwar nichts entgegenstehen. Der Beschuldigte verfügt jedoch über keinen Ausbildungsabschluss, konnte bisher in der Arbeitswelt in keiner Weise Fuss fassen und es gelang ihm – trotz anderweitig geäusserten Absichten an der erstinstanzlichen Verhandlung und gegenüber den Vollzugsbehörden – auch im bisherigen engmaschigen Vollzugssetting nicht bzw. nur mit grösster Mühe, einer Arbeit (regelmässig) nachzugehen. Dass er im Rahmen einer allfälligen Wiedereingliederung in der Schweiz auf besondere Unterstützung durch Mutter oder Geschwister zählen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Wiedereingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz und im Herkunftsstaat erweisen sich demnach als in etwa gleichwertig, auch wenn dabei nicht verkannt wird, dass die wirtschaftliche Situation in Somalia deutlich schwieriger ist als in der Schweiz. Die hohe Rückfallgefahr, die wiederholte Delinquenz sowie die Tatsache, dass nach wie vor nicht von einer positiven Persönlichkeitsentwicklung beim Beschuldigten gesprochen werden kann, sprechen schliesslich ebenfalls gegen das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls. Der Beschuldigte delinquierte in den vergangenen Jahren mehrfach, was zu zahlreichen Verurteilungen führte. Mit der vorliegenden Anlasstat zeigte er nochmals eine deutliche Steigerung und bestätigte, dass er nicht gewillt ist, sich an die hiesige Rechtsordnung halten zu wollen. Auch im Strafvollzug musste er bereits mehrmals diszipliniert werden, unter anderem wegen Tätlichkeiten. Schliesslich attestiert

auch das Gutachten von Dr. med. U. _____ dem Beschuldigten eine hohe Rückfallgefahr für erneute Gewaltstraftaten.

Ein persönlicher Härtefall ist nach dem Gesagten zu verneinen.

18.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung würde mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls grundsätzlich entfallen. Dennoch sei der Vollständigkeit halber Folgendes festgehalten:

Vorliegend vermögen die persönlichen Interessen des Beschuldigten die öffentlichen Interessen der Schweiz an einer Landesverweisung nicht zu überwiegen. Der Beschuldigte hat mit dem vorliegenden Anlassdelikt in schwerwiegendster Weise gegen das höchste Rechtsgut der schweizerischen Rechtsordnung, nämlich Leib und Leben, verstossen. Sein Verschulden liegt im schweren Bereich und er wird dafür mit vorliegendem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Beschuldigte – wenn auch nach Jugendstrafrecht – mehrfach vorbestraft ist und dadurch eine hartnäckige und konsequente Bereitschaft für Gewalttaten und anderweitige Delikte offenbarte. Die Rückfallgefahr für weitere Gewaltstraftaten muss zudem als hoch bezeichnet werden. Gemäss Bundesgericht genügt (im Zusammenhang mit Ersttätern) bei schweren Straftaten auch bereits ein geringes Risiko, um von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2022 vom 30. Mai 2022 E. 4.4.6). Zusammen mit der gemäss Gutachten attestierten hohen Rückfallgefahr liegt diese Gefahr vorliegend auf der Hand und das öffentliche Interesse der Schweiz an einer Landesverweisung ist als hoch zu gewichten.

Dem öffentlichen Interesse stehen die privaten Interessen des Beschuldigten entgegen. Wie im Rahmen der Härtefallprüfung ausgeführt, ergibt sich dieses einzig aus seiner langen Aufenthaltsdauer von 11 Jahren in der Schweiz sowie seinem Status als anerkannter Flüchtling (vgl. dazu die Erwägungen hiernach). Damit die privaten Interessen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung jedoch zu überwiegen vermögen, müssen besondere Bindungen zur Schweiz vorliegen. Solche weist der Beschuldigte vorliegend nicht auf, zumal er weder in wirtschaftlicher Hinsicht integriert ist noch über ein gefestigtes Beziehungsnetz in der Schweiz verfügt. Der Beschuldigte pflegt vor allem den Kontakt zu seiner eigenen Familie, bestehend aus seiner Mutter und zwei Brüdern, wobei diese nicht zur Kernfamilie zählen und von einer besonders intensiven Beziehung ebenfalls nicht die Rede sein kann. Angesichts dieser Umstände überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung nicht. Selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls würde die Interessenabwägung somit nicht zugunsten des Beschuldigten ausfallen und es wäre eine Landesverweisung anzuordnen.

18.4 Vollzugshindernisse

Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB. Allfällige Vollzugshindernisse spielen schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB, d.h. bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine Rolle (BGE 145 IV 455 E. 9.4; vgl.

144 IV 332 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.3; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Das Sachgericht berücksichtigt solche Hindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3; 6B_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; vgl. 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.3; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Es ist dem Non-refoulement-Gebot (Art. 25 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30]; Art. 3 des UN Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [SR 0.105; nachfolgend UN-Übereinkommen gegen Folter]) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB; vorbehalten Art. 5 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Ziff. 2 FK; Urteil des Bundesgerichts 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, hat der Sachrichter auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; 144 IV 332 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3; je mit Hinweisen). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3 mit Hinweisen).

Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB). Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Gemäss Art. 3 Ziff. 1 UN-Übereinkommen gegen Folter darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR sind, um ein solches reelles Risiko zu bejahen, restriktive Kriterien anzuwenden. Es gilt unter Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu erörtern, ob das Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK für den Fall einer Landesverweisung mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft gemacht wird (Urteil des EGMR F.G. gegen Schweden vom 23. März 2016, Nr. 43611/11, § 113;

Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06], § 125 und 128; Chahal gegen Grossbritannien vom 15. November 1996, Nr. 22414/93, § 74 und 96; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.5 mit Hinweis).

Der Beschuldigte ist wie bereits erwähnt als Flüchtling in der Schweiz anerkannt. Diese Eigenschaft steht einer Landesverweisung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber nicht per se entgegen (vgl. bspw. das Urteil 6B_86/2022 vom 22. März 2023). Der Beschuldigte macht denn auch nicht geltend, ihm drohe bei einer Rückkehr nach Somalia Folter oder anderweitige unmenschliche Behandlung (zu einer allfälligen Blutrache seitens der Opferfamilie siehe sogleich). Auch den Akten lässt sich nichts dergleichen entnehmen. Dem oberinstanzlich eingeholten Bericht des SEM vom 10. Februar 2025 lässt sich vielmehr entnehmen, dass der Beschuldigte die Flüchtlingseigenschaft heute wahrscheinlich nicht mehr erfüllen würde. Die Asylgewährung sei erfolgt, weil die drei Kinder (der Beschuldigte und seine beiden Brüder) im Jahr 2010 zwangsweise in ein Camp der islamistischen somalischen Miliz Al-Shabaab gebracht und dort indoktriniert worden seien. In der Folge sei die Grossmutter mit den Kindern nach Mogadischu geflüchtet, anschliessend sei die Einreise der Kinder in die Schweiz zur Durchführung eines Asylverfahrens bewilligt worden. Nach der Ausreise seien die Kinder bei der Grossmutter gesucht worden. Aufgrund dieser lange zurückliegenden Erlebnisse im Alter von sieben Jahren sei nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte heute noch mit Verfolgung durch die Miliz Al-Shabaab rechnen müsse. Den Akten seien auch keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass er aufgrund späterer Tätigkeiten in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Somalia Probleme mit der Al-Shabaab, den Behörden oder sonstigen Stellen zu befürchten hätte. Ebenfalls seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach ihm Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Strafe oder Behandlung und damit ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK drohen würde (pag. 3020 f.). Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Der Status des Beschuldigten als anerkannter Flüchtling steht einer Landesverweisung demnach nicht entgegen.

Der Beschuldigte machte sowohl erst- als auch oberinstanzlich geltend, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Somalia gefährdet wäre und mit Blutrache seitens der Familie von †F._____ rechnen müsse. Konkrete Hinweise, die seine Vorbringen untermauern würden, legte der Beschuldigte jedoch nicht vor, sondern stützte sich lediglich darauf, dass ihn seine Mutter gewarnt habe, dass dies passieren könne. Konkrete Drohungen verneinte der Beschuldigte (pag. 2730 Z. 25 ff.), äusserte aber auf Nachfrage, ob er Angst habe, dass hier etwas passieren könne, weil die Familienangehörigen von †F._____ hier leben würden, er habe hier keine Angst, da es in Somalia die grössere Familie habe, die Probleme machen könne (pag. 2732 Z. 29). An der oberinstanzlichen Verhandlung äusserte der Beschuldigte ebenfalls, in Somalia um sein Leben fürchten zu müssen und konkretisierte, in der Schweiz fühle er sich sicher, weil er irgendwo anders leben könne als in E._____, beispielsweise in Baden oder an der Lenk, was etwas weiter weg sei. In Somalia wäre die Situation schlimmer, zumal die Familie von †F._____ den Al-Shabaab informieren und diesem Geld zahlen könnte, um ihn ermorden zu lassen. In Somalia sei es einfacher, eine Person ermorden zu lassen, weshalb wisse er nicht genau (pag. 3165 f. Z. 37 ff.). Hinsichtlich der Geltendma-

chung einer Blutrache käme dem Beschuldigten trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes eine gewisse Mitwirkungspflicht zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.5.6; 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6); dieser ist er vorliegend mit seinem pauschalen Vorbringen nicht genügend nachgekommen. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dem Beschuldigten drohe im Heimatland eine konkrete Gefahr für eine Blutrache seitens der Familie von †F._____. Insbesondere ergibt sich aus der Befragung der Privatklägerin an der erstinstanzlichen Verhandlung, dass keine Familie mehr von ihr in Somalia lebt (pag. 2740 Z. 18 ff.), womit die Behauptung des Beschuldigten, der Grossteil der Familie bzw. der Verwandtschaft von †F._____ lebe in Somalia, offensichtlich nicht zutrifft. Ebenso wenig leuchtet aufgrund dessen ein, inwiefern der Beschuldigte in Somalia, nicht jedoch in der (deutlich kleineren) Schweiz, um sein Leben fürchten müsste.

Schliesslich ist festzuhalten, dass sich zum heutigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren lässt, wie sich die Lage in Somalia bis zur Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug entwickeln wird. Die Kammer verkennt dabei keineswegs, dass gemäss Bericht des SEM zwangsweise Ausschaffungen nach Somalia heute nicht möglich sind. Im Bericht wird jedoch ebenso festgehalten, dass ein Dialog mit den Behörden in Aussicht stehe, um die Situation zu deblockieren (pag. 3021). Mit Blick darauf, dass der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu verbüssen hat, kann zum heutigen Zeitpunkt daher nicht ausgeschlossen werden, dass einer Vollstreckbarkeit der Landesverweisung nach Haftverbüßung nichts mehr im Wege steht. Dies wird von den Vollzugsbehörden zu gegebenem Zeitpunkt zu prüfen sein.

Damit liegen zurzeit keine Vollzugshindernisse vor, die einer Landesverweisung entgegenstehen würden. Insbesondere liegt mit der Anordnung einer Landesverweisung vorliegend keine Verletzung des (flüchtlings- oder menschenrechtlichen) Non-refoulement-Gebots vor. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die gemäss Art. 66d Abs. 2 StGB zuständige Vollzugsbehörde nochmals zu prüfen haben, ob allfällige Vollzugshindernisse bestehen, die einer Landesverweisung entgegenstünden.

18.5 Dauer der Landesverweisung

Das Gericht hat den Täter für eine Dauer von fünf bis 15 Jahren des Landes zu verweisen (Art. 66a Abs. 1 StGB). Dem Gesetz sind keine Hinweise zu entnehmen, wie die Dauer der obligatorischen Landesverweisung zu bemessen ist. Die Bemessung im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung auch nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 27 ff. zu Art. 66a, vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107).

Der Beschuldigte erfüllt mit dem Mord eines der schwersten, wenn nicht gar das schwerste Katalogdelikt für die Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Sein Verschulden innerhalb der Deliktsbegehung wurde als schwer beurteilt, so dass der

Beschuldigte mit vorliegendem Urteil zu einer hohen Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt wird. Angesichts der zitierten Rechtsprechung und mit Blick darauf, dass die Rückfallgefahr für Gewaltdelikte beim Beschuldigten gemäss Gutachten als hoch bezeichnet werden muss, erscheint es demnach angezeigt, sich für die Dauer der Landesverweisung am gesetzlichen Höchstmass von 15 Jahren zu orientieren. Die Kammer erachtet trotz des noch jungen Alters des Beschuldigten und seiner zum heutigen Zeitpunkt noch nicht ausgereiften Persönlichkeitsentwicklung eine Dauer von 15 Jahren als angemessen.

VII. Zivilpunkt

19. Theoretische Grundlagen der Genugtuung

Bei Tötung eines Menschen kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR).

Genugtuung kann beanspruchen, wer durch einen widerrechtlichen Eingriff immaterielle Unbill erlitten hat. Bei der Tötung eines Menschen kann den Angehörigen des Verstorbenen eine Genugtuung zugesprochen werden. Es kommen nur Personen in Frage, die vom Tod schwer getroffen werden, namentlich weil sie zum Getöteten enge, i.d.R. familiäre Beziehungen, unterhalten haben. Die Tötung muss zu immaterieller Unbill bei den Angehörigen geführt haben. Der erlittene seelische Schmerz muss von einer gewissen Schwere sein (BSK OR I-KESSLER, 7. Aufl. 2020, Art. 47 N 1, 5, 12 und 13). Stets vorausgesetzt für einen Genugtuungsanspruch sind die Widerrechtlichkeit der Tötung, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Haftpflichtigen, der Tötung und der immateriellen Unbill sowie das Vorliegen von Verschulden (BSK OR I-KESSLER, 7. Aufl. 2020, Art. 47 N 14 f.).

Die Zusprechung einer Genugtuungssumme bezweckt nicht den Ausgleich eines konkret messbaren materiellen Schadens. Sie versucht mit ihrer Ausgleichsfunktion vielmehr, Schmerz, seelisches Leiden oder andere Beeinträchtigungen der Lebensfreude oder der Persönlichkeit wiedergutzumachen, wenn keine andere Wiedergutmachung erfolgt ist oder erfolgen konnte. Es wird also der Versuch unternommen, in Geld etwas abzugelten, was ganz allgemein nicht (und erst recht nicht mit Geld) messbar ist (vgl. zum Ganzen HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, 2013, Band 1 [Genugtuung als Folge von Tötung oder Sexualdelikten], § 3 Ziff. 2, und Band 2 [Genugtuung bei Körperverletzung], § 3; LANDOLT, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl. 2020, N 126 ff.).

Bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung ist den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Daher kann die Genugtuung nicht nach Tarifen festgesetzt werden, sondern ist den Besonderheiten des konkreten Falls anzupassen. Dem Gericht wird dazu ein Ermessensspielraum eingeräumt, in dessen Rahmen verschiedene korrekte Lösungen denkbar sind. Bisher ausgesprochene Genugtuungssummen bilden dabei einen Massstab. Die durch die Doktrin aus-

gewerteten und in Übersichten oder in Tabellenform dargestellten Genugtuungssummen stellen dazu eine wichtige Orientierungshilfe dar (GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung unter besonderer Berücksichtigung potenziell traumatisierender Ereignisse, Zürich 2005, S. 248 ff.). Bei der Bemessung der Genugtuung ist vor allem (objektiv) auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, auf den Grad des Verschuldens des Schädigers, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags abzustellen (BSK OR I-KESSLER, 7. Aufl. 2020, Art. 47 N 20a; BGE 132 II 117 E. 2.2.2 f.).

Für die Frage, ob und in welcher Höhe im Falle einer Tötung gestützt auf Art. 47 OR eine Genugtuung zugesprochen wird, ist nicht allein der Verwandtschaftsgrad, sondern vor allem die Intensität der Beziehung zwischen der getöteten Person und deren Angehörigen massgeblich. Die Höhe der zuzusprechenden Summe hängt massgeblich vom Ausmass der Beeinträchtigung des tatsächlichen Nähegefühls zwischen dem Getöteten und dem Anspruchsteller im Zeitpunkt der Tötung ab. Der Tatsache, ob der Ansprecher mit dem Opfer zusammengewohnt hat, kommt regelmässig eine grosse Bedeutung zu, weil darin ein wichtiger Anhaltspunkt für die Intensität einer Beziehung liegt. Deshalb darf ein Abschlag vom Genugtuungsanspruch bei nicht bestehender Hausgemeinschaft zwischen erwachsenen Kindern mit eigenem Haushalt und ihren Eltern gemacht werden. Neben der Intensität der Beziehung ist die Dauer der Auswirkungen grundsätzlich ein wichtiges Bemessungskriterium (Urteil des Bundesgerichts 1C_284/2008 vom 1. April 2009 E. 5.2 m.w.H.). Bei einer älteren Hinterbliebenen ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Trauerarbeit altersbedingt kaum so lange dauern wird wie diejenige junger Eltern beim Verlust eines kleinen Kindes. Andererseits hätte die ältere Hinterbliebene ohne das schädigende Ereignis den Tod des Angehörigen wahrscheinlich nie erlebt (HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Band 1, 2013, S. 97).

Zusätzlich ist ein ab dem Schadensereignis laufender Genugtuungszins als Ausgleich für die vorenthaltene Nutzung des Kapitals zwischen dem Verletzungs- und dem Urteilstag zu leisten. Der Zins beträgt gemäss Art. 73 Abs. 1 OR 5% (BGE 132 II 117 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 2.2).

20. **Subsumtion**

Die allgemeinen Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs sind mit dem Mord am Sohn der Privatklägerin erfüllt. Dies wird vom Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt. Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung teilte die Verteidigung mit, der Beschuldigte anerkenne eine Genugtuungsforderung in der Höhe von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 (pag. 2724), was die Vorinstanz in der Folge übernahm und die Genugtuungsforderung entsprechend in dieser Höhe festsetzte. Die Vorinstanz erwog dazu im Wesentlichen, es sei unbestritten, dass der Privatklägerin infolge des gewaltsamen Todes ihres Sohnes ein Genugtuungsanspruch zustehe. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass †F. _____, welcher zum Zeitpunkt seines Ablebens 20 Jahre alt gewesen sei, bereits seit Jahren nicht mehr im elterlichen Haushalt gewohnt habe und mit Blick auf die Ab-

klärungen einer geeigneten Unterbringung für †F._____ sowie den Bericht der Z._____ nicht von einer besonders intensiven Beziehung gesprochen werden könne, auch wenn sich das Verhältnis zwischen der Privatklägerin und †F._____ seit dessen Volljährigkeit verbessert habe. Ohne das Leiden der Privatklägerin verharmlosen zu wollen, sei eine Herabsetzung der Basisgenugtuung von CHF 30'000.00 auf CHF 10'000.00 angezeigt. Erhöhend seien demgegenüber das Alter von †F._____ sowie die Tatumstände zu berücksichtigen. Insgesamt hätte sich damit eine – wenn auch nur knapp – unter CHF 20'000.00 liegende Genugtuung als angemessen erwiesen. Zusage der Anerkennung des Beschuldigten sei diese jedoch auf CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 festzusetzen (pag. 2898 ff., S. 74 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Privatklägerin führte anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung aus, ihr Verhältnis zu ihrem verstorbenen Sohn sei sehr gut gewesen. Er habe ihr zugehört und sie als Mutter respektiert. Er habe sie unterstützt und ihr viel geholfen. Auch habe er sie bei Arztbesuchen begleitet. Das Verhältnis sei zu allen Söhnen gleich gewesen. Sie habe ihn in ein Heim gebracht und es sei alles gut gelaufen dort. Im Heim habe †F._____ die Schule besucht und ein Praktikum gemacht (pag. 2739 Z. 10 ff.).

Den bei der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland edierten Unterlagen betreffend †F._____ ist Folgendes zu entnehmen:

†F._____ reiste zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern 2012 in die Schweiz ein. Bereits 2013 trat er in die Stiftung AA._____ ein, da die heilpädagogischen Sonderklassen voll waren. Ende Januar 2014 begann †F._____ ein Timeout im AB._____, das mit der Einschulung in die heilpädagogische Sonderklasse des Schulhauses AC._____ im März 2014 und der Tagesbetreuung durch die Stiftung AD._____ ebenfalls ab März 2014 beendet wurde. Im Juli 2014 trat †F._____ in die Z._____ ein und wurde bei einer Gastfamilie platziert. Später wurde er wegen mehrerer Kurvengänge in die Geschlossene der Z._____ untergebracht, im Dezember 2015 [recte: wohl 2014] dann erneut bei einer Pflegefamilie. Im April 2015 wurde diese Betreuung wieder aufgelöst und †F._____ bis Ende April in die Stiftung AE._____ gebracht, bevor er – ebenfalls Ende April – in das Jugendheim AF._____ eintrat. Aufgrund dessen Schliessung im Sommer 2016 wechselte er im Februar 2016 wieder in die Stiftung AE._____, wo er bis im Juni 2016 blieb. Für die Zeit zwischen dem Austritt aus der Stiftung AE._____ bis zum Eintritt in eine neue Institution wurden verschiedene Lösungen gesucht, u.a. wurde auch ein zweiwöchiger Aufenthalt von †F._____ bei seiner Mutter erwogen. Gemäss Bericht habe die Mutter jedoch zunehmend unter der Unfolgsamkeit und dem unkooperativen Verhalten ihres Sohnes gelitten. †F._____ begann deshalb einen Einsatz beim AG._____ in E._____, was sich jedoch als äusserst schwierig gestaltete, zumal er mehrheitlich untätig zu Hause bzw. letztlich ganz der Arbeit fernblieb. Zu Hause habe †F._____ nicht mehr bleiben können, weil die Geduld seiner Mutter mit ihm erschöpft gewesen sei, so dass er Mitte August 2016 ins Jugendheim X._____ eingetreten sei. Die Wochenenden schien †F._____ jeweils bei seiner Mutter zu verbringen (pag. 1883 f.). Weiter lässt sich einer Folgeabklärung vom Mai 2016

entnehmen, dass sich das Verhalten von †F._____ seit seinem Eintritt in AF._____ bzw. der Stiftung AE._____ ihr gegenüber stark gebessert habe. †F._____ erzähle mehr und höre mehr auf sie. Sie hoffe, dass er sich in den nächsten Jahren soweit weiterentwickeln könne, dass er einen guten Weg gehen könne. Die beiden Brüder von †F._____ würden bei ihr wohnen, die Schule besuchen und sie würden versuchen, †F._____ positiv zu beeinflussen (pag. 1997 f.). Den Schlussbemerkungen im Abschlussbericht des Jugendheims AF._____ vom 17. März 2016 ist schliesslich zu entnehmen, dass die Mutter hinter den Platzierungen stehe, da sie sich mit dem Jugendlichen überfordert fühle. Die Frage sei jedoch, ob sie ihrem Sohn gegenüber auch immer so deutlich gewesen sei. Seitens Jugendheim AF._____ habe man den Eindruck, dass die Mutter (und die Tante) ein doppeltes Spiel spielen würden; gegenüber den Behörden würden sie bekunden, froh zu sein, dass †F._____ platziert sei, gegenüber †F._____ würden sie indes womöglich angeben, alles dafür zu tun, um ihn wieder nach Hause holen zu können (pag. 1905 f.).

Der Blick in die Jugendstrafakten von †F._____ zeigt, dass dieser bereits kurz nach der Einreise in die Schweiz nicht mehr zu Hause bei seiner Mutter und seinen Brüdern wohnte. Zudem geht aus den Akten deutlich hervor, dass die Mutter mit †F._____ überfordert war und keine andere Lösung darin sah, als ihn von den Behörden jeweils fremdplatzieren zu lassen. Die beiden anderen Brüder wohnten hingegen bei der Mutter, besuchten normal die Schule und schienen später auch zu arbeiten (pag. 2739 Z. 11 f.). Gewisse Zweifel bestehen damit an den Aussagen der Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung, wonach sie ein sehr gutes Verhältnis zu ihrem Sohn gehabt habe bzw. das Verhältnis zu allen drei Söhnen gleich gewesen sei (vgl. auch die Ausführungen des Vertreters an der erstinstanzlichen Verhandlung, wonach †F._____ der Privatklägerin zeitweise mehr Schwierigkeiten bereitet habe als die anderen beiden Söhne, pag. 2749). Insofern rechtfertigt sich die von der Vorinstanz vorgenommene Herabsetzung der Basisgenugtuung von CHF 30'000.00 zufolge nicht intensiv gelebtem Verhältnis und der Tatsache, dass †F._____ schon lange nicht mehr im elterlichen Haushalt gewohnt habe.

Genugtuungserhöhend wirkt sich demgegenüber aus, dass †F._____ zum Zeitpunkt seines Ablebens erst 20 Jahre alt war, die Tatausführung des Beschuldigten mit Intensität ausgeführt und die Qualifikation des Mordes mehrfach erfüllt wurde. Anders als die Vertretung der Privatklägerin oberinstanzlich ausführte, ist indes irrelevant, ob sich die Täterschaft schuldhaft verhalten hat oder die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde; dabei handelt es sich um sachfremde Kriterien, die gemäss Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 OHG nicht zu berücksichtigen sind.

Ferner ist in die Beurteilung miteinzubeziehen, dass die Privatklägerin glücklicherweise bis heute keine psychologische Hilfe in Anspruch nehmen musste.

Gestützt auf diese Ausführungen erachtet die Kammer die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung als angemessen. Der Beschuldigte wird demnach verurteilt, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 zu bezahlen.

Für die Beurteilung der Zivilklage werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

VIII. Kosten und Entschädigung

21. Verfahrenskosten

21.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind unangefochten geblieben und dementsprechend in Rechtskraft erwachsen.

21.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 6'000.00 bestimmt.

Die Generalstaatsanwaltschaft dringt mit ihren Anträgen vollumfänglich durch, während der Beschuldigte vollständig unterliegt. Die Privatklägerin unterliegt mit ihrem Antrag auf Bezahlung einer Genugtuung von CHF 40'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 teilweise. Zudem wurde auf ihren Antrag, den Beschuldigten des Landes zu verweisen, nicht eingetreten. Dennoch rechtfertigt es sich vorliegend nicht, einen Teil der Verfahrenskosten auszuscheiden. Der Beschuldigte hat zufolge vollständigen Unterliegens somit die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

22. Entschädigungen

22.1 Amtliche Verteidigung

22.1.1 Erstinstanzliches Verfahren

Wie eingangs unter Ziff. 7 erwähnt, ist auf die Höhe der amtlichen Entschädigung der Verteidigung nur zurückzukommen, wenn die Vorinstanz bei deren Festsetzung ihr Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte.

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren gestützt auf die als angemessen erachtete Kostennote auf insgesamt CHF 36'310.10 (inkl. Auslagen und MWSt.), wobei sie eine kleine Korrektur bezüglich effektiver Dauer für die erstinstanzliche Verhandlung vornahm (Kürzung um eine Stunde; pag. 2901, S. 77 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Vorliegend sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Auf die erstinstanzliche Entschädigung ist somit nicht mehr zurückzukommen.

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren demnach mit CHF 36'310.10 (inkl. Auslagen und MWSt.). Der Beschuldigte hat dem Kanton

Bern diese Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecherin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 8'159.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

22.1.2 Oberinstanzliches Verfahren

Mit Kostennote vom 3. März 2025 machte Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von insgesamt 32,72 Stunden, ausmachend CHF 7'599.45 (inkl. Auslagen und MWSt.), geltend (pag. 3241), was die Kammer dem Umfang, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache als angemessen erachtet.

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren demnach mit CHF 7'599.45 (inkl. Auslagen und MWSt.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

22.2 Unentgeltliche Rechtsvertretung

22.2.1 Erstinstanzliches Verfahren

Auf die Höhe der amtlichen Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren ist ebenfalls nur zurückzukommen, wenn die Vorinstanz bei deren Festsetzung ihr Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte.

Die Vorinstanz erachtete auch die Kostennote von Rechtsanwalt D._____ als angemessen und bestimmte die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin auf insgesamt CHF 21'790.50 (inkl. Auslagen und MWSt.). Dabei berücksichtigte sie zusätzlich die noch nachträglich geltend gemachten Reisezuschläge und passte die effektive Dauer der erstinstanzlichen Verhandlung an (Kürzung um 30 Minuten; pag. 2901, S. 77 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Vorliegend sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Auf die erstinstanzliche Entschädigung ist damit nicht mehr zurückzukommen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren demnach mit CHF 21'790.50 (inkl. Auslagen und MWSt.). Zuzufolge Schuldsprüche kann der Kanton Bern vom Beschuldigten die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin verlangen, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 aStPO). Der Beschuldigte wird weiter verpflichtet, der Privatklägerin zuhanden von Rechtsanwalt D._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar CHF 4'941.65 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

22.2.2 Oberinstanzliches Verfahren

Mit Kostennote vom 4. März 2025 machte Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren einen

Aufwand von insgesamt 24,63 Stunden zzgl. 3% Auslagen geltend (pag. 3247 f.), was die Kammer ebenfalls als angemessen erachtet und zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren demnach mit insgesamt CHF 5'484.65 (inkl. Auslagen und MWSt.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern diese Entschädigung zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

IX. Verfügungen

23. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS)

Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung).

Eine Ausschreibung im SIS setzt voraus, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen von Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung erfüllt sind (BGE 147 IV 340 E. 4.3.2; 146 IV 172 E. 3.2.2). Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das "individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt". Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung

im SIS nicht entgegen (zum Ganzen: BGE 147 IV 340 E. 4.8; Urteil des Bundesgerichts 6B_19/2021 vom 27. September 2021 E. 5.1).

Art. 24 SIS-II-Verordnung verpflichtet die Schengen-Staaten nicht zum Erlass von Einreiseverboten. Kommt es gestützt auf das nationale Recht wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung indes zu einer Landesverweisung und sind die zuvor erwähnten Voraussetzungen erfüllt, d.h. ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung zu bejahen, ist die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS grundsätzlich verhältnismässig und folglich vorzunehmen (BGE 147 IV 340 E. 4.9; 146 IV 172 E. 3.2.2).

Drittstaatsangehörige sind gemäss Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung Personen, die weder EU-Bürger noch Angehörige eines Drittstaats sind, der aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits eine der Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union gleichwertige Freizügigkeit geniesst.

Der Beschuldigte ist somalischer Staatsbürger und stammt damit aus einem Drittstaat, womit er sich nicht auf ein Freizügigkeitsrecht berufen kann. Er wird mit vorliegendem Urteil für 15 Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. Der Beschuldigte wurde (unter anderem) wegen Mordes schuldig gesprochen. Mord wird gemäss Art. 112 StGB mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht. Das Höchstmass der Strafe beträgt somit deutlich mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist.

Zu prüfen ist zusätzlich, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8). Der Beschuldigte hat mit dem Mord an †F._____ eine schwere Straftat begangen und dabei eine erhebliche kriminelle Energie offenbart. Zudem ist er wegen weiterer zahlreicher Delikte vorbestraft und hat durch sein Verhalten mehrfach seine Geringschätzung gegenüber der hiesigen Rechtsordnung gezeigt. Der Beschuldigte stellt damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der SIS-Verordnung Grenze dar.

Die Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) ist nach dem Gesagten im SIS auszuschreiben.

24. **DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten**

Das vom Beschuldigten erstellte DNA-Profil sowie die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. d DNA-Profil-Gesetz).

X. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 6. Dezember 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A. _____ verurteilt wurde zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 70'260.00;
2. im Zivilpunkt beschlossen wurde, dass A. _____ anerkannt hat, der Straf- und Zivilklägerin C. _____ Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'231.85 zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 zu schulden und die Schadenersatzforderung soweit weitergehend aufgrund der unzureichenden Begründung/Bezifferung auf den Zivilweg verwiesen wurde (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO);
3. für den Zivilpunkt erstinstanzlich keine Kosten ausgeschieden wurden;
4. weiter beschlossen wurde, dass
 - 4.1 folgende Gegenstände zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 StGB):
 - 1 Messer Lunasol klein (FOR Ass-Nr. 357)
 - 1 Messer Lunasol lang (FOR Ass-Nr. 358)
 - 1 Taschenmesser Victorinox (FOR Ass-Nr. 359)
 - 1 Messer Lunasol lang (FOR Ass-Nr. 360)
 - 1 Feuerzeug (FOR Ass-Nr. 079)
 - 1 Paar Sportsocken (FOR Ass-Nr. 082)
 - 1 Unterhose Pier One (FOR Ass-Nr. 084)
 - 1 Trainerhose Nike (FOR Ass-Nr. 085)
 - 1 Herrenunterwäsche only & sons (FOR Ass-Nr. 086)
 - 1 Shirt Siksilk (FOR Ass-Nr. 087)
 - 1 Sportgilet Ellesse (FOR Ass-Nr. 088)
 - 1 Herrenjacke Pieces (FOR Ass-Nr. 089)
 - 4.2 folgende Gegenstände A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben werden:
 - Laptop "HP", Ass. C05
 - Mobiltelefon Apple iPhone inkl. orange Hülle, Ass. A01
 - Apple iPad grau, schwarz, Ass. A04
 - Fitness-Uhr (Display defekt), Ass. K02
 - Laptop Trekstar, Ass. W02
 - 1 Sportjacke Under Armour aus Effekten A. _____ (FOR Ass-Nr. 158)
 - 1 Sporthose Nike (FOR Ass-Nr. 159)
 - Sportschuhe Adidas (FOR Ass-Nr. 160)
 - 1 SIM-Kartenhalterung zu Smartphone mit der Bezeichnung _____ (FOR Ass-Nr. 355)

- 1 SIM-Karte (FOR Ass-Nr. 356)
 - 1 Regenjacke Jack Wolfskin (FOR Ass-Nr. 362)
 - 1 Reinigungsgerät (FOR Ass-Nr. 368)
- 4.3 folgende Gegenstände G._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben werden:
- Laptop Acer, Ass. B04
 - Ladekabel Acer, Ass. W01
 - USB-Stick "G._____", Ass. K01
- 4.4. folgende Gegenstände I._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben werden:
- Mobiltelefon Apple iPhone weiss / gold, Ass. A02
 - Mobiltelefon doro, weiss, Ass. A03
 - Mobiltelefon Nokia, Ass. B01
 - Mobiltelefon Huawei, Ass. B02
 - Laptop HP inkl. Ladekabel, Ass. B03
 - Mobiltelefon Samsung (ohne Akku und Heckabdeckung), Ass. B05
- 4.5 folgende Gegenstände der Straf- und Zivilklägerin C._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ausgehändigt werden:
- 1 Herrenarmbanduhr aus Effekten †F._____ (FOR Ass-Nr. 081)
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy Note 9 von †F._____
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy S22 von †F._____

II.

A._____ wird schuldig erklärt

1. des **Mordes**, begangen am 8. April 2022 in E._____ z.N. von †F._____
2. des **Diebstahls**, begangen am 8. April 2022 in E._____ z.N. von †F._____

und in Anwendung der Artikel

40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 63 Abs. 1, 66a Abs. 1 lit. a, 112, 139 Ziff. 1 StGB

428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 18 Jahren**.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 690 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass A._____ den vorzeitigen Strafvollzug am 28. Februar 2024 angetreten hat.

Es wird eine **vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Behandlung** angeordnet und es wird festgestellt, dass diese am 26. September 2024 vorzeitig begonnen wurde.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **15 Jahren**.
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Fürsprecherin B._____, wurde bzw. wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		151.53	200.00	CHF	30'306.00
Reisezuschlag				CHF	390.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'018.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	33'714.10	CHF	2'596.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	36'310.10
volles Honorar				CHF	37'882.50
Reisezuschlag				CHF	390.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'018.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	41'290.60	CHF	3'179.40
Total				CHF	44'470.00
nachforderbarer Betrag				CHF	8'159.90

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 36'310.10.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 36'310.10 zurückzuzahlen und Fürsprecherin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 8'159.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.72	200.00	CHF	6'544.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	261.00
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	7'030.00	CHF	569.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'599.45

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'599.45.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'599.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von C._____, Rechtsanwalt D._____, wurde bzw. wird für die Aufwendungen im Zivilpunkt im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		91.77	200.00	CHF	18'353.40
Reisezuschlag				CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	979.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	20'232.60	CHF	1'557.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'790.50
volles Honorar				CHF	22'941.75
Reisezuschlag				CHF	900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	979.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	24'820.95	CHF	1'911.20
Total				CHF	26'732.15
nachforderbarer Betrag				CHF	4'941.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 21'790.50.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'790.50 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 aStPO). Er wird zudem verpflichtet, C._____ zuhänden von Rechtsanwalt D._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung und dem vollen Honorar CHF 4'941.65 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018 bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.17	200.00	CHF	233.40
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	7.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	240.40	CHF	18.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	258.90

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.47	200.00	CHF	4'693.40
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	140.80
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'834.20	CHF	391.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'225.75

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'484.65.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'484.65 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Im **Zivilpunkt** wird **beschlossen**:

1. Es wird festgestellt, dass A. _____ **anerkannt** hat, der Straf- und Zivilklägerin C. _____ eine **Genugtuung** von **CHF 20'000.00** zzgl. Zins zu 5% seit dem 8. April 2022 zu schulden. Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird **verfügt**:

1. A. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die vorzeitig in Vollzug gesetzte ambulante therapeutische Behandlung ist fortzusetzen.
3. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
4. Das von A. _____ erstellte DNA-Profil sowie die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. d DNA-Profil-Gesetz).

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Fürsprecherin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 2
- der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 3/Anschlussberufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Fürsprecherin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin 2
- der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin 3/Anschlussberufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv unverzüglich, vorab telefonisch, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst des Kantons Bern (ABEV; Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt H. _____ (Dispositiv unverzüglich, vorab telefonisch)
- den Forensisch-Psychiatrischen Diensten der Universität Bern (FPD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD; Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung sobald vorliegend)

Bern, 6. März 2025
(Ausfertigung: 20. Juni 2025)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Weingart

Die Gerichtsschreiberin:

Corvi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.